PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GR

5. Sitzung

Dienstag, 16. Mai 2023, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal im Landhaus

Vorsitzende:	Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin
Anwesend:	25 ordentliche Mitglieder 5 Ersatzmitglieder
Entschuldigt:	Lisa Bay Jolanda Egger Annina Helmy Franziska Roth Reto Stampfli
Ersatz:	Sandra Bargetzi Pierric Gärtner Verena Gügi Doris Schaeren Debora Wüthrich
Stimmenzähler:	Philipp Jenni
Referentinnen / Referenten:	Daniela Donatus, Leiterin Finanzen + Dienste Regio Energie Solothurn Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst Reto Notter, Finanzverwalter Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie Solothurn Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss Urs Unterlerchner, Stadtschreiber Pascal Walter, Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss
Protokoll:	Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 4
2. Wahlbüro; Wahl Ersatzmitglied der FDP
3. Friedensrichterkreis Solothurn-Bellach; Demission Friedensrichter
4. Jahresrechnungen 2022 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum:
   4.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an vier Vorfinanzierungen
5. Konzessionsvertrag Regio Energie Solothurn
6. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philipp Jenni, vom 21. März 2023, betreffend «Prüfung flexiblere Nutzung des Gemeinderatssaals»; Beantwortung
7. Landhaus Solothurn – Sanierung 2. Etappe; Kreditbewilligung
8. Sanierung und Umbau Aufbahrungshalle; Kreditbewilligung
9. Städtische Familienzulage
10. Verschiedenes

Eingereichte Vorstösse:

Keine.

1. Protokoll Nr. 4

Das Protokoll Nr. 4 vom 25. April 2023 wird genehmigt.

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 41

2. Wahlbüro; Wahl Ersatzmitglied der FDP

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 27. April 2023

Sarah Fuss hatte im 2022 von der FDP zur SP gewechselt. Sie war vorher als Ersatzmitglied der FDP im Wahlbüro tätig. Somit ergibt sich für die FDP eine Vakanz für ein Ersatzmitglied im Wahlbüro.

Die FDP hat dem Stadtschreiber mitgeteilt, dass Sie als neues Ersatzmitglied im Wahlbüro Helin Figenergül, Surbeckstrasse 11, 4500 Solothurn, nominieren.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Helin Figenergül wird als neues Ersatzmitglied der FDP im Wahlbüro gewählt.

Verteiler
Frau Helin Figenergül, Surbeckstrasse 11, 4500 Solothurn
Oberamt Region Solothurn
Stadtpräsidium
Lohnbüro
ad acta 014-3

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 42

3. Friedensrichterkreis Solothurn-Bellach; Demission Friedensrichter

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 27. April 2023

Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat Stefan Luder per 30. Juni 2023 aus familiären Gründen als Friedensrichter des Friedensrichterkreis Solothurn und Bellach demissioniert. Die Stellvertreterin Marianne Jeger möchte nicht nachrücken und weiterhin Stellvertreterin bleiben.

Stefan Luder ist seit 2017 als Friedensrichter für die Stadt Solothurn und die Einwohnergemeinde Bellach tätig.

Somit ist die Stelle des Friedensrichters neu zu besetzen.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Die Demission von Stefan Luder als Friedensrichter wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.

Verteiler
Frau Lea Schluep-Stüdeli, Gemeindepräsidentin, Postfach 248, 4512 Bellach
Herrn Stefan Luder, Hubelmattstrasse 5, 4500 Solothurn
Frau Marianne Jeger, Baselstrasse 22, 4500 Solothurn
Oberamt Region Solothurn
Finanzverwaltung
Lohnbüro
Rechts- und Personaldienst
ad acta 108-0

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 43

4. Jahresrechnungen 2022 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

4.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an vier Vorfinanzierungen

Referentin/ Referenten: Daniela Donatus, Leiterin Finanzen + Dienste Regio Energie Solothurn
Reto Notter, Finanzverwalter
Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie Solothurn
Pascal Walter, Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss

Vorlagen:
Antrag des Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 19. April 2023
Rechnungen und Verwaltungsbericht 2022
Protokoll Finanzkommission vom 18. April 2023
Protokoll Verwaltungsleitungskonferenz vom 24. April 2023
Bestätigungsbericht der RPK zur Jahresrechnung 2022 vom 27. März 2023
Erläuterungsbericht der RPK vom 27. März 2023 (Vertraulich)
Nachkontrolle der Finanzkontrolle vom 24. April 2023 (Vertraulich)
Listen der Nachtragskredite in Kompetenz GR und GV

Bericht und Antrag des Verwaltungsrates Regio Energie Solothurn vom 6. April 2023
Botschaft zur Jahresrechnung 2022
Geschäftsbericht 2022 der Regio Energie Solothurn mit konsolidierter Erfolgsrechnung und Bilanz per 31. Dezember 2022 sowie Bericht der Revisionsstelle vom 23. März 2023

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** bedankt sich einleitend bei Reto Notter und seinem Team sowie auch bei den Verantwortlichen der Regio Energie Solothurn (RES) für die wie immer sehr sorgfältig erstellten Unterlagen. Auf der Einladung zur heutigen Sitzung ist auch Andreas Bühlmann, Präsident der Finanzkommission, als Referent aufgeführt. Durch den Systemwechsel zu den Ausschüssen würde dies jedoch eine Doppelspurigkeit darstellen. Mit Andreas Bühlmann und Pascal Walter wurde nun abgesprochen, dass das Eintretensreferat durch Pascal Walter gehalten wird. Im Weiteren hält sie fest, dass die vorliegende Rechnung keine Überraschungen aufzeigt. Diese Richtung zeichnet sich seit ein paar Jahren ab. Daher ist es sicher richtig, dass Anfang 2023 der Prozess zur Überprüfung der Spar- und Optimierungsmassnahmen angestossen wurde.

Reto Notter präsentiert ein besseres Rechnungsergebnis 2022 als budgetiert. Es wird ein Ertragsüberschuss vor Einlage in Vorfinanzierungen von 9,472 Mio. Franken ausgewiesen (Budget: Ertragsüberschuss von 6,509 Mio. Franken).

Es ergeben sich zusammengefasst folgende Zahlen: Der Aufwand beträgt 120,604 Mio. Franken (1,611 Mio. Franken tiefer als budgetiert) und der Ertrag 130,076 Mio. Franken (1,352 Mio. Franken höher als budgetiert). Das Ergebnis vor Verwendung des Ertragsüberschusses liegt 3,0 Mio. Franken über dem Budget, 1,0 Mio. Franken unter der Rechnung 2021 und 2,8 Mio. Franken über dem Finanzplan.

Insbesondere die Dienststellen Soziale Sicherheit, Bildung, Allgemeine Verwaltung und Verkehr wiesen tiefere Nettoaufwendungen als budgetiert aus.

Bei den Aufwandssacharten ergeben sich folgende Abweichungen gegenüber dem Budget:

Verbesserung:
Der Personalaufwand weist mit 1,2 Mio. Franken oder - 2,6 Prozent die grösste Unterschreitung aus. An zweiter Stelle folgen die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens mit einer Unterschreitung von 0,6 Mio. Franken oder - 11,4 Prozent, an dritter Stelle folgen die internen Verrechnungen mit einer Unterschreitung von 0,5 Mio. Franken oder - 5,3 Prozent.

Verschlechterungen:
Die grösste betragsmässige Überschreitung weist mit 0,4 Mio. Franken oder + 1,0 Prozent der Bereich Transferaufwand aus, gefolgt vom Finanzaufwand mit 0,3 Mio. Franken oder + 24,9 Prozent.

Bei den Ertragssacharten ergeben sich folgende Abweichungen gegenüber dem Budget:

Verbesserung:
Die grösste betragsmässige Überschreitung weist mit 1,9 Mio. Franken oder + 11,1 Prozent der Transferertrag aus, gefolgt mit 0,9 Mio. Franken oder + 10,6 Prozent vom Finanzertrag und mit 0,5 Mio. Franken oder + 5,2 Prozent von den Entgelten.

Verschlechterungen:
Der Fiskalertrag weist mit 1,2 Mio. Franken oder – 1,7 Prozent die grösste Unterschreitung bei den Ertragssacharten aus, gefolgt mit 0,5 Mio. Franken oder – 5,3 Prozent von den internen Verrechnungen und mit 0,4 Mio. Franken oder – 36,1 Prozent von den Entnahmen aus Fonds- und Spezialfinanzierungen.

Die detaillierten Abweichungen wurden im Kommentar zur Jahresrechnung erläutert.

Ohne Berücksichtigung der Nachtragskredite aus der Gewinnverwendung hat die Summer der zu genehmigten Nachtragskredite um 28,2 Prozent zugenommen (Vorjahr: Abnahme um 47,4 Prozent). Mit 3,008 Mio. Franken liegen diese unter dem 10-Jahresdurchschnitt (2013 – 2022) von 3,379 Mio. Franken und weisen den dritttiefsten Stand in den letzten 10 Jahren aus. Insgesamt wurden 249 Nachtragskreditbegehren bewilligt oder liegen noch zur Bewilligung vor. Diese Anzahl liegt unter dem 10-Jahresdurchschnitt von 295. Wichtig zu erwähnen ist, dass im 2018 erstmals Budgetkredite für kulturelle und sportliche Anlässe und Veröffentlichungen vorhanden waren und sich somit die Anzahl und die Summe der Nachtragskredite in diesem Bereich verringerten.

Bei der Investitionsrechnung können die Abweichungen zum Budget nach Funktionen dem Kommentar zur Verwaltungsrechnung entnommen werden.

Der Investitionsrechnung kann entnommen werden, dass Ausgaben von 24,328 Mio. Franken anfielen. Dies sind 9,771 Mio. Franken weniger als im Budget vorgesehen. Als Einnahmen konnten 0,3 Mio. Franken verzeichnet werden, was zu Nettoinvestitionen von 24,028 Mio. Franken führte, 5,370 Mio. Franken weniger als im Budget vorgesehen.

Die Nettoinvestitionen von 24,0 Mio. Franken liegen um 11,7 Mio. Franken über dem 10-jährigen Durchschnitt und waren seit dem Jahr 2006 auch nie mehr so hoch.

Grössere Unterschreitungen waren bei der Gesamtsanierung Schulhaus Wildbach, bei der Gesamtsanierung und beim Neubau des Schulhauses Vorstadt sowie bei der Umgestaltung

des Postplatzes zu verzeichnen. Ohne Berücksichtigung der Einnahmen liegt der Realisierungsgrad bei 71,2 Prozent (Vorjahr: 66,4 Prozent).

Verpflichtungskredite

Mit HRM2 ist die Verpflichtungskreditkontrolle ein sehr wichtiges Instrument. Kredite dürfen erst abgeschrieben werden, wenn die Kredite abgerechnet worden sind (Bau in Betrieb genommen).

Stand per 31. Dezember 2021	Anzahl	Betrag
Total Verpflichtungskredite		103'226'653.48
Kumulierte Ausgaben		37'096'766.66
Verbleibende Verpflichtungskredite	54	66'129'886.82

Stand per 31. Dezember 2022	Anzahl	Betrag
Total Verpflichtungskredite		126'271'575.70
Kumulierte Ausgaben		58'153'311.32
Verbleibende Verpflichtungskredite	54	68'118'264.38

Die Summe aller Verpflichtungskredite hat um 23,0 Mio. Franken oder 22,3 Prozent zugenommen (Vorjahr: Zunahme um 21,1 Mio. Franken oder 25,7 Prozent).

Im Jahr 2022 wurden 4 (Vorjahr: 14) neue Kredite bewilligt, 4 (Vorjahr: 21) wurden abgerechnet. Per Ende 2022 sind die Anzahl Kredite gleichgeblieben (Vorjahr: Abnahme 7 oder 11,5 Prozent). Bei 21 der 54 (17 von 54 oder bei 31 Prozent) offenen Kredite oder rund 39 Prozent wurde die erste Kreditbewilligung vor 2018, also vor über fünf Jahren genehmigt. Es muss weiterhin versucht werden, Kredite so schnell wie möglich abzuschliessen, ansonsten besteht die Gefahr, dass ein grosser Abschreibungsbedarf aufläuft und zu viele Projekte gestartet sind.

Die grösste betragsmässige Steigerung fand bei den Hochbauten statt, diese Verpflichtungskredite nahmen um 12,2 Mio. Franken (Vorjahr: + 17,7 Mio. Franken) zu. Die Tiefbauten haben die zweitgrösste Steigerung mit 5,3 Mio. Franken (Vorjahr: + 0,9 Mio. Franken), gefolgt von den Strassen / Verkehrswege mit 4,2 Mio. Franken (Vorjahr: + 2,8 Mio. Franken).

Finanzierung

	JR 2022	Abw. zu Budget	
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung (Vorjahr Selbstfinanzierung von 6,157 Mio. CHF)	4,833 Mio.	+ 3,095 Mio.	+ 178,1 %
Nettoinvestitionen	24,028 Mio.	- 5,370 Mio.	- 18,3 %
Finanzierungsfehlbetrag (Vorjahr Finanzierungsfehlbetrag von 10,203 Mio. CHF)	19,194 Mio.	- 8,466 Mio.	- 30,6 %

Wird die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen ausgedrückt, spricht man vom Selbstfinanzierungsgrad und somit sind wir bei den Kennzahlen.

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 20,1 Prozent (Budget: 5,9 Prozent und Vorjahr: 37,6 Prozent). Damit konnten die Nettoinvestitionen nicht aus den erwirtschafteten Mitteln finanziert werden und das Nettovermögen hat sich verkleinert. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2019 bis 2022 beträgt 41,1 Prozent und derjenige der Jahre 2015 bis 2022 78,3 Prozent (bis 2015 HRM1). Beim 4-jährigen und beim 8-jährigen Durchschnitt ist nun deutlich die Abnahme des Nettovermögens zu erkennen. Zum besseren Selbstfinanzierungsgrad als budgetiert haben auch die Spezialfinanzierungen beigetragen. Schaut man das Ergebnis ohne die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Alterssiedlung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof, Friedel-Hürzeler-Haus an, wird ein Selbstfinanzierungsgrad von 18,8 Prozent (Vorjahr: 34,3 Prozent) erreicht. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 18,667 Mio. Franken (Vorjahr: Finanzierungsfehlbetrag von 9,883 Mio. Franken). Das Reinvermögen ist von 71,526 Mio. Franken auf 52,195 Mio. Franken gesunken. Das Reinvermögen pro Kopf ist von Fr. 4'243.-- auf Fr. 3’097.-- gesunken. Die Stadt Solothurn steht somit deutlich besser da als das Mittel der Solothurner Gemeinden.

Steuerausstände

Der Bruttosteuerausstand ist gesunken. Der Bruttosteuerausstand beträgt per Ende 2022 15,5 Mio. Franken. Per Ende 2021 betrug er 15,9 Mio. Franken. Er ist somit um 2,4 Prozent gesunken.

Im Verhältnis zur Sollstellung sinken die Steuerausstände gegenüber dem Vorjahr von 24,4 Prozent auf 23,2 Prozent.

Irgendwann ist der Steuerausstand Fr. 0.--, nun ist aber wichtig, wie viel man von den Steuern abschreiben musste, damit der Steuerausstand auf Fr. 0.-- reduziert werden konnte. Je höher die Abschreibungen, desto weniger Geld hat man in der Kasse. Der Verlust im Verhältnis zur Sollstellung ist von 0,8 Prozent auf 0,7 Prozent gesunken. In Zahlen ausgedrückt sind die Verluste von 0,589 Mio. Franken im Vorjahr auf 0,507 Mio. Franken gesunken.

2’017 Steuerpflichtige (Vorjahr 1’979) hatten per Ende Dezember 2022 noch einen offenen Ausstand der Steuern 2022. 86,4 Prozent (Vorjahr 86,7 Prozent) hatten ihre Steuerrechnung bis Ende Dezember 2022 vollständig bezahlt.

Die Gesamtbeurteilung der Verwaltungsrechnung aus Sicht des Finanzverwalters: Wie eingangs ausgeführt, ist das Ergebnis besser als budgetiert. Die Verbesserung der Erfolgsrechnung ist zu 100 Prozent dem tieferen Nettoaufwand zu verdanken. Die Ausgabendisziplin darf wiederum als gut bezeichnet werden. Das Ergebnis ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen, da es v.a. durch die Auflösung der Neubewertungsreserve zustande kam. Das Investitionsvolumen konnte nicht vollständig aus selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Die Kennzahlen weisen auf eine gute und solide Finanzlage hin. Der Selbstfinanzierungsgrad bereitet jedoch Sorgen. In den letzten vier Rechnungsjahren wurden Finanzierungsfehlbeträge von insgesamt 36,3 Mio. Franken erwirtschaftet.

Trotz des guten Rechnungsergebnisses ist weiterhin eine zurückhaltende Finanzpolitik erforderlich. Das Budget 2023 weist bereits ein Defizit im operativen Ergebnis von 4,2 Mio. Franken auf. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt - 0,5 Prozent und der Finanzierungsfehlbetrag 32,3 Mio. Franken. Der Steuerertrag der natürlichen Personen ist leider gesunken, aber trotzdem konstant. Der Steuerertrag der juristischen Personen ist Schwankungen unterworfen, aufgrund der angenommenen Steuerreform ist der Steuerertrag gesunken. Über die nächsten acht Jahre (bis 2027, jährlich rund 2,6 Mio. Franken) gibt es über den Finanzaus-

gleich einen Ausgleich. Die zu erarbeiteten Spar- und Optimierungsmassnahmen sind aufgrund dieses Ergebnisses und der zu erwartenden Aussichten noch wichtiger geworden. Es ist auch wichtig, dass das Steuersubstrat gehalten werden kann und die Stadt die erforderlichen Massnahmen unternimmt, um weiterhin als attraktiven Standort für natürliche und juristische Personen zu gelten. Das Rechnungsergebnis ist nur dank der sehr guten Ausgangslage verkraftbar.

Mit diesen Bemerkungen bittet **Reto Notter**, auf die Rechnung einzutreten.

Rechnung und Bericht der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2022

Marcel Rindlisbacher präsentiert das Resultat des Geschäftsjahres 2022. Aufgrund des knappen Zeitfensters beschränkt er sich auf die Besonderheiten des vergangenen Geschäftsjahres. Die ausführliche Präsentation und Diskussion fand im Wirtschafts- und Finanzausschuss statt. Die Versorgungssicherheit ist nach wie vor gegeben. Zur Illustration zeigt er die verschiedenen Versorgungsnetze auf. Die Abschreibdauer der Netze beträgt bei der Fernwärme 30 Jahre, beim Wasser zum Teil 80 Jahre. Dadurch entstehen in diesen Bereichen keine Kostensprünge. Beim eigentlichen Energieträger sieht die Situation anders aus. Als Speicher dient mit einem symbolischen Bild der Gasspeicher der RES in Etziken. Dies hat Kosten verursacht und der Referent zeigt den Gastransportweg auf. Der Speicher, der gemietet werden konnte, liegt in Frankreich. Dies, da Frankreich mit der Schweiz über einen entsprechenden Staatsvertrag verfügt. Falls ein Lieferant nicht hätte liefern können, müsste ein entsprechender Ersatzlieferant organisiert werden. Auch dies hat Kosten im zweistelligen Millionenbetrag verursacht. Dies ist keine Spezialität der RES, sondern wurde seitens des Bundesrates allen Gasversorgern auferlegt. Das Ganze hat zu einer erhöhten Nachfrage und dementsprechend auch zu einer entsprechenden Preiserhöhung geführt. Der Winter ist mild ausgefallen und die eingelagerte Reserveenergie wurde nicht benötigt. Dies hat zur aktuell grotesken Preissituation geführt, d.h. die stark gesunkenen internationalen Handelspreise gegenüber den Tarifen der Energieversorgern. Die Erklärung ist einfach, aber schmerzlich. Wie erwähnt, können bei den Netzen die Kosten auf 30 Jahre verteilt werden. Bei der Energie muss dies zeitnah verrechnet werden. Finanztechnisch wurde dies wie folgt gelöst: Es besteht eine Gewinnabgabe an die Stadt, die gemäss Eignerstrategie ausgeführt werden kann. Damit die Kundinnen und Kunden nicht kurzfristig mit sehr hohen Energiepreisen belangt werden müssen, wurde dies über die sogenannte Deckungsdifferenz gelöst. Betreffend Ökologie hält der Referent fest, dass der Anteil an erneuerbarer Endenergie kontinuierlich gesteigert werden konnte. Im vergangenen Jahr konnte der Wert von 24 Prozent erneuerbar in der Wärmeversorgung erreicht werden. Bei der CO2-Fracht präsentiert sich dies zäher. Seit dem Jahr 2016 konnte jedoch eine Senkung verzeichnet werden. Bei den Stromprodukten konnten im Berichtsjahr weitere Zertifikate eingekauft werden. Dies bedeutet, dass das Standardstromprodukt «so regional» ab 1. Januar 2023 zu 100 Prozent erneuerbar ist.

Gemäss **Pascal Walter** haben sich die Mitglieder des Wirtschafts- und Finanzausschusses mit beiden Rechnungen auseinandergesetzt. Zur Stadt: Es kann ein Gewinn von 9,4 Mio. Franken ausgewiesen werden. Diese 9,4 Mio. Franken sind jedoch durch die Auflösung der Neubewertungsreserve in der Höhe von 9,5 Mio. Franken entstanden. Es handelt sich damit nicht um Geld, das in die Kassen geflossen ist, sondern um einen rein buchhalterischen Wert, welcher der Stadt nur durch den Verkauf von Liegenschaften effektiv Geld einbringen würde. Netto verbleibt somit ein operativer Verlust von rund - 0,1 Mio. Franken. Dieser ist immerhin um rund 3 Mio. Franken besser als im Budget prognostiziert. Der Selbstfinanzierungsgrad von 20 Prozent beträgt in Franken 4,8 Mio. Franken. Dies würde bedeuten, dass die Stadt nur für 4,8 Mio. Franken Investitionen tätigen könnte, damit keine Schulden generiert würden. Bekanntlich wurden im vergangenen Jahr Investitionen von rund 24 Mio. Franken getätigt und es fehlen bei dieser Berechnung somit rund 19 Mio. Franken. Diese 19 Mio. Franken fallen beim Eigenkapital weg, so, dass irgendeinmal eine Schuld entstehen wird. Die Schuldzinsen sind bekanntlich steigend. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss erachtet das Rechnungsresultat aufgrund der aktuellen Situation als erfreulich, es regt aber nicht zu Freudensprüngen an. Es ist allen bewusst, dass das Eigenkapital abgebaut werden soll und Investitionen getätigt werden sollen. Es ist nicht Aufgabe der Stadt, ein riesiges Eigenkapital anzuhäufen. Die Geschwindigkeit, wie rasch dieses schrumpft, ist besorgniserregend. Der Referent bedankt sich bei allen, die zum guten Ergebnis beigetragen haben. So kann auch dem RPK-Bericht entnommen werden, dass praktisch keine kritischen Punkte mehr aufge-

führt wurden, was in den vergangenen Jahren noch anders war. Der Ausschuss wird den Bericht anlässlich einer nächsten Sitzung intensiv behandeln, dies noch mit anderen Punkten, die anlässlich der Budgetdebatte im Gemeinderat festgehalten wurden. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit entsprechend informiert. **Der Wirtschafts- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, auf die Rechnungen einzutreten und die Anträge zu genehmigen.**

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Eintretensdiskussion

Gemäss **Markus Jäggi** nimmt die FDP-Fraktion die Rechnung 2022 der Stadt Solothurn ohne grosse Freudenbekundungen zur Kenntnis. Die Rechnung schliesst zwar besser als budgetiert ab, was aber zu denken geben muss, ist, dass der Selbstfinanzierungsgrad im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 17,5 Prozent zurückgegangenen ist. Die Stadt befindet sich also in einem strukturellen Defizit, in dem die Ausgaben nicht mehr durch die Einnahmen gedeckt sind und das vorhandene Vermögen langsam, oder auch weniger langsam, schmilzt. Erfreut nimmt sie zur Kenntnis, dass die Ausgabendisziplin relativ gut ist, ansonsten wäre die Rechnung noch um einiges schlechter. Einmal mehr zeigt sich, dass die Investitionen nicht wie budgetiert getätigt werden konnten und rund 18 Prozent unter dem Budget liegen. Auf diesen möglichen Umstand hat die FDP-Fraktion bereits im Rahmen der Budgetierung hingewiesen. Es ist ihr auch aufgefallen, dass der Steuerertrag der juristischen Personen rückläufig ist und mit dem Wegzug der Firma Infotech wohl nochmals abnehmen wird. Zum Gewerbe sollte Sorge getragen werden. Wirtschaftlich gute Rahmenbedingungen sind für die Stadt als Standort wichtig. Was für die juristischen Personen gilt, gilt auch für die natürlichen Personen. Insbesondere wenn man beachtet, dass rund 12 Prozent der Steuerpflichtigen rund 46 Prozent des Steuerertrags erbringen. Ein Wegbrechen, aus welchen Gründen auch immer, wäre verheerend. Zur Rechnung 2022 würde sie noch interessieren, wie die Abrechnung des Jubiläumsfestes erfolgt, resp. wann dem Gemeinderat darüber Rechenschaft abgelegt wird. Das Ursprungsbudget wurde damals auch unter dem Blickwinkel von Corona erhöht. Seither erfolgte jedoch keine Information mehr. War das Budget ausreichend oder gab es Mehrkosten? Wenn ja, wer hat diese bewilligt? An dieser Stelle möchte sie noch anmerken, dass Nachtragskredite, sobald sie absehbar sind, anzumelden und abzusegnen sind. Eine nachträgliche Diskussion über bereits getätigte Ausgaben ist immer sehr schwierig.
Nach der Rechnung 2022 bleibt nicht viel mehr, als nach vorne zu schauen. Sie erwartet, dass für die anstehende Budgetphase raschmöglichst die Motion von Jörg Aebischer umgesetzt wird. Welche Ausgaben sind für die Stadt zwingend und welche sind nice to have? Im Weiteren erwartet sie, dass diese Begutachtung im offiziellen Auftrag des Gemeinderats als Exekutive erfolgt. Gemäss Eintretensvotum der Stadtpräsidentin wird diesbezüglich noch beim Traktandum «Verschiedenes» informiert.
Die FDP-Fraktion wird auch dieses Jahr grossen Wert darauf legen, dass der Wirtschafts- und Finanzausschuss und die Finanzkommission aktiv mithelfen, das Budget 23/24 in geordnete Bahnen zu lenken. Dies auch im Bewusstsein darum, dass Verzichten schmerzen wird. Nach dem erfolgten Spatenstich im Weitblick hat sie nun die Hoffnung, dass sich dort, ca. 15 Jahre nach dem Erwerb des Landes, neue Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ansiedeln könnten.
Zur RES: Auch diese Rechnung nimmt die FDP-Fraktion zur Kenntnis, dies im Bewusstsein, dass das vergangene Jahr für einen Energiedienstleister nicht einfach war. Der Spagat zwischen einigermassen akzeptablen Energiepreisen für die Einwohnerinnen/Einwohner und

der, vor allem aus der Politik erwarteten erstmaligen Abgabe gemäss Eignerstrategie ist geglückt. Auch bei ihr gaben die hohen Wertschriftenvermögen sowie die im vergangenen Jahr daraus resultierenden Verluste zu Reden. Sie hat sich gefragt, ob Wertschriftenvermögen in dieser Höhe für eine öffentlich-rechtliche Anstalt sinnvoll und auch vertretbar sind. Abschliessend möchte sie gegenüber der RES anmerken, dass die neue Offenheit, z.B. gegenüber dem Wirtschafts- und Finanzausschuss, sehr positiv wahrgenommen wurde.
Die FDP-Fraktion wird die beiden Rechnungen sowie die Verwendung des Rechnungsüberschusses einstimmig genehmigen und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschieden.

Franco Supino hält fest, dass sich auch die SP-Fraktion intensiv mit den beiden Rechnungen befasst hat. Betreffend Rechnung der Stadt Solothurn ist sie der Meinung, dass diese nicht erfreulich, aber gut ist. Aufgrund der Rahmenbedingungen wurde mit einem höheren Defizit gerechnet und es ist gut, dass dies nicht eingetroffen ist. Man geht jeweils davon aus, dass das Resultat wahrscheinlich deshalb besser ausfällt, weil gewisse Investitionen nicht getätigt wurden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es konnte prozentual ungefähr dasselbe Volumen wie im Jahr 2021 umgesetzt werden. Aus ihrer Sicht ist dies eine gute Nachricht. Sie bedankt sich an dieser Stelle beim Stadtbauamt, dass dies so realisiert werden konnte. Die Rechnung ist auch dank der guten Ausgabendisziplin gut und dies zeigt, dass die Stadt über verantwortungsvolles Personal verfügt. Die Stadt verfügt über eine sehr gute Steuermoral. Nicht so erfreulich ist, dass sie eigentlich von ihren Reserven lebt. Das Problem ist, dass die Reserven nun für das eingesetzt werden, was schon lange hätte umgesetzt werden müssen. Mit dem Geld wird v.a. saniert und nicht investiert. So wurde kürzlich bei der Diskussion um den Spielplatz auf der Chantierwiese festgehalten, dass dazu kein Geld vorhanden ist. Aus ihrer Sicht ist dies nicht gut. Die Stadt muss irgendeinmal wieder in der Lage sein, investieren zu können. Konkret werden dazu nicht nur gute, sondern erfreuliche Rechnungsabschlüsse notwendig sein.
Zur RES: Die RES hat sehr gut gearbeitet und die SP-Fraktion bedankt sich bei ihr für den Einsatz und das gute Rechnungsergebnis.

Claudio Hug hält fest, dass die massive Abnahme des Pro-Kopf-Vermögens die Die Mitte/GLP-Fraktion am meisten beschäftigt hat. Die Konsolidierung des Haushalts muss oberste Priorität haben. Die von Pascal Walter erwähnten 4,8 Mio. Franken (Selbstfinanzierungsgrad in Franken) könnten eigentlich investiert werden. In den Jahren, bei denen nicht so viel investiert wurde, waren dies ca. 10 Mio. Franken. Konkret müsste die Stadt jährlich über einen in Franken ausgedrückten Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 10 Mio. Franken verfügen. Es handelt sich dabei um eine grosse Hausaufgabe, die gelöst werden muss, damit sich die Stadt auch einmal etwas leisten kann. Sie hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Steuerlast auf viele Köpfe verteilt werden kann. Konkret ist die Stadt wenig von den juristischen Personen oder von einzelnen Milliardären abhängig. Dies ist gut und macht die Stadt weniger verletzlich. Sie bedankt sich bei der Verwaltung für die gute Ausgabendisziplin sowie bei der Finanzverwaltung für die gut aufbereiteten Daten. Betreffend RPK-Bericht hält die Die Mitte/GLP-Fraktion fest, dass es sich dabei um einen grossen Arbeitsaufwand handelt. Sie möchte diesen deshalb explizit würdigen. Es handelt sich um eine sehr kritische RPK, was für die Verwaltung teilweise unangenehm sein kann. Für den Gemeinderat handelt es sich um eine sehr wertvolle Arbeit und Berichterstattung. Zudem kann festgestellt werden, dass die Berichte von Mal zu Mal besser werden. Es gibt immer noch einige Empfehlungen, die jedoch nicht gravierend sind. Auch für die Mitglieder des Wirtschafts- und Finanzausschusses handelt es sich um ein sehr hilfreiches Instrument, um die Aufsicht wahrnehmen zu können.
Zur RES: Der gewinnträchtige Gasbereich ist rückläufig, dafür nimmt der Strombereich eher zu. Da die RES nicht über grosse Produktionsanlagen verfügt, ist sie in diesem Bereich dem Markt ausgeliefert. Sie erkundigt sich, wann die Stadt als Eignerin erfährt, wie die RES mit

dieser Situation umgeht und wo die Reise hingeht. Es handelt sich um ein Anliegen der Die Mitte/GLP-Fraktion, entsprechend informiert zu werden. Im Weiteren hat sie auch die neue Transparenz erfreut zur Kenntnis genommen. Es ist selbstredend, dass die Geschäftsgeheimnisse nicht im Gemeinderatssaal preisgegeben werden. Im Wirtschafts- und Finanzausschuss wurde jedoch detailliert Auskunft gegeben. Die Rechnung selber wurde informativer und anders strukturiert als in früheren Jahren. Selbstverständlich wurde auch der Gewinn zur Kenntnis genommen, der neu aufgrund der Eignerstrategie beschlossen wurde. Der Börsenverlust wurde ebenfalls diskutiert. Die Alternative wäre, das Geld im «Sparstrumpf» zu deponieren. Es konnte jedoch aufgezeigt werden, dass sogar mit dem miserablen Börsenjahr 2022 besser gefahren wurde, als mit der Sparstrumpf-Variante. Im Weiteren wurde diskutiert, ob es nötig ist, dass die RES über so viel Cash verfügt. Aufgrund des Investitionsstaus ist dies jedoch verständlich. In diesem Sinne bedankt sie sich auch bei der RES für die Rechnung 2022. **Die Die Mitte/GLP-Fraktion wird beiden Rechnungen und allen Anträgen zustimmen.**

Heinz Flück hält im Namen der Grünen fest, dass es sich bei der Behandlung der Rechnung um Vergangenheitsbewältigung handelt. Die Zahlen sind bekannt und der Abschluss ist besser als befürchtet. Es mahnt zur Vorsicht, dass dieses Mal der Grund für die Verbesserung nicht hauptsächlich auf der Ertragsseite zu finden ist. Sie möchten es nicht unterlassen, allen Beteiligten in der Verwaltung für ihr Engagement und die grosse Ausgabendisziplin zu danken. Ein grosser Finanzierungsfehlbetrag baut das Vermögen sehr schnell ab, wie dies der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses bereits erwähnt hat. Dieser Trend muss bald gebrochen werden. Aus ihrer Sicht handelt es sich beim Schuldenmachen um kein grundsätzliches Tabu, es wird aber wieder teurer und ist deshalb so weit als möglich zu vermeiden. Die Grünen sind mit der Verwendung des Rechnungsüberschusses einverstanden und stimmen auch den Nachtragskrediten zu. Im Weiteren halten sie fest, dass ihnen die hohe Anzahl Nachtragskredite in der Kompetenz der GRK aufgefallen ist. 50 Kredite im Gesamtbetrag von 1,56 Mio. Franken erscheint ihnen als zu hoch. Die frankenmässige Zunahme von 20 Prozent und anzahlmässige Zunahme von 40 Prozent ist ein Trend, der wieder abnehmen sollte. Eine gewisse Flexibilität ist wichtig und es gibt sicher auch gute Gründe für die Nachtragskredite. Der Budgetprozess dient jedoch dazu, die voraussehbaren Vorhaben abzubilden. **Die Grünen nehmen die Rechnung zur Kenntnis und stimmen dieser zu. Dasselbe gilt auch für die Rechnung der RES.**
Der Verwaltungsbericht ist Bestandteil des Gesamtpakets und die Grünen möchten noch folgende Bemerkungen anbringen. Die Ausschüsse sind zwar keine eigene Instanz und gehören zum Gemeinderat. Trotzdem sollte im Verwaltungsbericht über ihre Tätigkeit berichtet werden. Dies sollte im kommenden Jahr umgesetzt werden. Im Weiteren halten sie fest, dass bei den Belegungen des Konzertsaals die Entwicklung der letzten fünf Jahre usw. ersichtlich ist. Beim Landhaus ist die Verteilung der Anlässe auf die verschiedenen Monate für Externe nicht wirklich interessant. Beim Landhaus sind Angaben über die Mieteinnahmen aufgeführt, beim Konzertsaal jedoch nicht. Da ja alle Säle durch eine zentrale Stelle bei Solothurn Tourismus reserviert werden, wäre eine einheitliche Übersicht wohl kein Mehraufwand. Es braucht aber wohl eine entsprechende Vorgabe der Stadtkanzlei. Abgesehen davon erachten die Grünen den Verwaltungsbericht als ansprechend und informativ und sie bedanken sich bei allen Beteiligten.

Marianne Wyss bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion bei der Finanzverwaltung und der RES für die tolle Arbeit. Sie ist erfreut, dass die Rechnung der Verwaltung besser als budgetiert ausgefallen ist. Sie blickt jedoch skeptisch in die Zukunft. Zur Aussage der SP-Fraktion betreffend Steuereinnahmen hofft sie, dass die SP-Fraktion diese nicht sofort wieder ausgeben möchte. Sie wird auch in Zukunft darauf achten, dass weiterhin Einsparungen vorgenommen werden. Die Nachtragskredite waren auch in ihrer Fraktion ein wesentliches The-

ma. Zu diesem Thema wird sie deshalb noch Vorstösse einreichen. **Die SVP-Fraktion stimmt den Anträgen zu.**

Urs Unterlerchner bezieht sich auf die Frage der FDP-Fraktion betreffend Abrechnung des Stadtjubiläums. Die Thematik wird für die Gemeinderatssitzung vom 20. Juni 2023 traktandiert, konkret wird Hansjörg Boll die Abrechnung präsentieren.

Betreffend RPK-Bericht weist **Reto Notter** darauf hin, dass die RPK die Jahresrechnung aus rechtlicher Sicht prüfen muss. In den Voten wurde festgehalten, dass die Bemerkungen der RPK abgenommen haben. Dies hört sich nun fast so an, als hätte die Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren Fehler begangen. Es handelte sich jeweils aber nicht um rechtliche Fehler, sondern um eine andere Geschäftsprüfungsansicht der RPK, was aber in keinem Zusammenhang mit dem Rechnungswesen steht.

Zu den Bemerkungen betreffend Verwaltungsbericht (Erwähnung Ausschüsse) hält **Urs Unterlerchner** fest, dass er von Laura Gantenbein bereits darauf aufmerksam gemacht wurde. Aufgrund der Drucktermine war eine Anpassung leider nicht mehr möglich. Im kommenden Jahr wird der Bericht entsprechend ergänzt. Die einheitliche Berichterstattung betreffend Säle wird ebenfalls umgesetzt.

Gemäss **Pierric Gärtner** gehört der Bericht betreffend Ausschüsse eher zum Gemeinderat und nicht zu einem Bericht aus der Verwaltung.

Laura Gantenbein weist darauf hin, dass im Verwaltungsbericht auch über die Arbeit des Gemeinderates berichtet wird.

Detailberatung der Rechnungen für das Jahr 2022

Regio Energie Solothurn

Die Jahresrechnung 2022 der Regio Energie Solothurn wird anhand der Rechnung seitenweise durchberaten. Zu den Seiten 175 bis 185 sowie 55 bis 61 werden weder Fragen gestellt noch Bemerkungen angebracht oder Anträge unterbreitet.

Auf eine Detailberatung des Geschäftsberichtes 2022 und des Antrages des Verwaltungsrates vom 6. April 2023 wird verzichtet.

Der Direktion sowie den Mitarbeitenden der RES wird für die geleistete Arbeit, ihren Einsatz sowie das gute Rechnungsergebnis der beste Dank ausgesprochen.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Gemeindeverwaltung

Die Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird seitenweise durchberaten.

Nachtragskredite

Neben den während des Jahres bewilligten Nachtragskrediten entstanden auf weiteren Rubriken Kreditüberschreitungen, die in der von der Finanzverwaltung vorgelegten Zusammenstellung begründet und zur Genehmigung unterbreitet werden. **Der Gemeinderat genehmigt einstimmig summarisch die in seiner Kompetenz liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen im Rahmen der Behandlung von Rechnung und Kommentar der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2022 in der Höhe von Fr. 745'908.45 für die Erfolgsrechnung. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die in ihre Kompetenz fallenden Nachtragskredite zur Annahme.**

Erfolgsrechnung

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 43

4. Jahresrechnungen 2022 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

4.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an vier Vorfinanzierungen

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter
Vorlagen: Antrag des Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 19. April 2023
Botschaftstext vom 11. April 2023

Die Altlastensanierung Obach, die Gesamtsanierung des Schulhauses Wildbach, die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz und die Gesamtsanierung und der Neubau des Schulhauses Vorstadt wurden im Finanzplan 2023 –2026 als grosse noch nicht vollständig finanzierte Investitionen in der ersten Priorität (Zwangsbedarf) ausgewiesen.

Die vier Vorhaben sind grundsätzlich unbestritten und die Kredite wurden bereits genehmigt. Die beantragten und bereits bestehenden Vorfinanzierungen liegen an der unteren Grenze der zu erwartenden Kosten. Sie präjudizieren daher keine Komfortlösung. Sie ermöglichen aber die Ausführung dieser wichtigen Projekte auch in Zeiten, in denen die Mittel wieder knapper werden. Es ist daher sinnvoll, aus dem Rechnungsüberschuss diese Vorfinanzierungen zu tätigen. Damit können die künftigen Gemeinderechnungen bei den Abschreibungen entlastet werden. Auf den Finanzausgleich hat die Bildung von Vorfinanzierungen keine Auswirkungen.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird einstimmig

beschlossen:

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2022 werden insgesamt 4,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Altlastensanierung Obach, 3,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Gesamtsanierung Schulhaus Wildbach, 1,472 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Gesamtsanierung Schulhaus Fegetz und 1,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Gesamtsanierung und der Neubau Schulhaus Vorstadt eingelegt.

Verteiler
Gemeindeversammlung
ad acta 093-7, 093-9, 723, 913

Fortsetzung Detailberatung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Gemeindeverwaltung

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung wird seitenweise durchberaten.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2022

Seite 54: Bericht und Antrag RPK

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der GRK zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ein Rückkommen auf die Gemeinderechnung 2022 wird nicht verlangt.

Über die Anträge wird gesamthaft abgestimmt.

Somit wird Folgendes einstimmig

beschlossen:

I. In eigener Kompetenz:

Die in der Kompetenz des GR liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen in der Höhe von Fr. 745'908.45 werden genehmigt.

II. Als Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Nachtragskredite

   Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite aus der Erfolgsrechnung (Fr. 3'013'992.93) und aus der Investitionsrechnung (Fr. 15'470'000.00) werden zur Kenntnis genommen.

2. Jahresrechnung

   Das folgende Ergebnis des Rechnungsabschlusses wird zur Kenntnis genommen:

   - Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 120'604'608.33 und einem Gesamtertrag von Fr. 130'076'222.82 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9'471'614.49 vor Überschussverwendung ab. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird für Einlagen in vier Vorfinanzierungen (9,472 Mio. Franken) verwendet.

- Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 24'328'346.38 und Einnahmen von Fr. 300'753.10 Nettoinvestitionen von Fr. 24'027'593.28 aus.
- Die Bilanzsumme beträgt Fr. 230'728'228.42.

Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Fr. 39'495.86) und der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (- Fr. 3'571.20) werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen, respektive belastet. Durch diese Ergebnisse ergeben sich zweckgebundene Eigenkapitalien von Fr. 20'773'067.86 (Abwasserbeseitigung) und Fr. 6'001'484.80 (Abfallbeseitigung).

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn werden zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

3. Die vorliegende Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird beschlossen.

4. Die Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2022 wird genehmigt.

Verteiler
Gemeindeversammlung
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Präsident Finanzkommission
Finanzverwalter
Direktor Regio Energie Solothurn
ad acta 861-2, 913

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 44

5. Konzessionsvertrag Regio Energie Solothurn

Referenten: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Reto Notter, Finanzverwalter
Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie Solothurn
Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss
Pascal Walter, Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss
Vorlagen: Antrag des Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 19. April 2023
Mitbericht Umwelt- und Bauausschuss vom 27. April 2023
Synopse Konzessionsvertrag RES vom 19. April 2023
Leistungsvertrag Beleuchtung der öffentlichen Strassen im Entwurf

Ausgangslage und Begründung

Mit Datum vom 1. Januar 1994 trat der zurzeit gültige Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) und der Regio Energie Solothurn (RES) in Kraft. Der Vertrag regelte verschiedene Bereiche von dem Recht der Verlegung von Werkleitungen im Strassenareal über Wasserlieferungen, Beleuchtungen bis hin zu EDV-Dienstleistungen. Im Juli 2021 entschloss sich der Gemeinderat zur Auflösung des Vertrages per Ende 2023 und beauftragte die Verwaltung, einen neuen Konzessionsvertrag auszuarbeiten. Dieser sollte sich auf die hauptsächlichen Konzessionsaufgaben beschränken und Aufgaben, wie beispielsweise die EDV Dienstleistungen, sollten ausserhalb der Konzession geregelt werden.

In diversen Sitzungen hat eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung, RES und dem Präsidenten des WiFi-Ausschusses einen neuen Konzessionsvertrag in Form der vorliegenden Synopse ausgearbeitet.

Darin geregelt wird das Recht zur Verlegung von Werkleitungen für Wasser, Strom und Gas. Die Fernwärme wird in einem separaten und noch gültigen Konzessionsvertrag vom 2. November 2009 geregelt. Weiter regelt der vorgeschlagene Konzessionsvertrag die Kostentragung bei Verlegungen von Leitungen, die Wasserabgabe, die Leitungspflicht nach der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die Brandbekämpfung sowie die Konzessionsabgabe an die Stadt.

Bezüglich des Wassers besteht durch die Konzession einerseits das Recht der RES, die Leitungen für die Erschliessung der Liegenschaften im Strassengebiet der EGS zu verlegen. Obwohl die Wasserlieferung an die EGS nicht zwingend ein Element einer Konzession sein muss, macht es aus Sicht der Arbeitsgruppe Sinn, diesen Bereich im Konzessionsvertrag zu belassen und nicht separat zu regeln. Insbesondere da ein Teil der Wasserlieferung (Brunnenwasser, Hydrantenwasser, etc.) über die allgemeine Wasserrechnung der RES abgerechnet wird.

Die Bestimmungen über die Arbeiten für die öffentliche Strassen- und Platzbeleuchtung ist aus dem bisherigen Konzessionsvertrag herausgenommen worden und wird in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen EGS und RES geregelt. Dabei sind die bisherigen Kosten für die Energie und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wie bisher durch die EGS zu tragen (rund 450'000.- Fr. jährlich). In der bisherigen Konzession waren die Kosten für Investitionen für die öffentliche Beleuchtung von der RES getragen. Mit der neuen Steuerpflicht der RES müssen Leistungen ausgewiesen werden - auch gegenüber der Eigentüme-

rin. Somit ist im Leistungsvertrag, welcher ab 1. Januar 2024 gültig sein soll, geregelt, dass die RES bezüglich der Beleuchtung im Auftrag der Stadt tätig wird und entsprechend als Auftragnehmerin zu vergüten ist. Bis anhin hat die RES für die Beleuchtung eine jährliche Rückstellung von 290'000.- Fr. gebildet, über welche sie ihre Aufwendungen abgerechnet hat. Überschüsse über den Rückstellungsbetrag wurden als Reserve in der Rechnung der RES ausgewiesen und betragen Ende 2022 775'124.15 Fr., welche in den kommenden Jahren noch durch die EGS verwendet werden können; danach wird die EGS die Kosten gemäss den Aufträgen zu tragen haben; es ist mit jährlichen Kosten von rund 290'000.- Fr., je nach Auftrag, zu rechnen.

Würde die Vereinbarung über die öffentliche Beleuchtung im Konzessionsvertrag belassen, wäre die Dienstleistung einerseits in einem falschen Vertragswerk geregelt (eine Konzession erteilt ein Recht) und andererseits würde sich an der Verrechnung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung nichts ändern, da es sich um eine Dienstleistung handelt.

Ebenso ist die bisherige EDV-Dienstleistungsbestimmung aus der Konzession herausgenommen worden, da eine solche Aufgabe rechtlich keine Konzessionsgrundlage hat. Die EGS wird die gesamten ICT-Leistungen gemäss dem neuen Submissionsgesetz öffentlich ausschreiben.

Bezüglich der Konzessionsabgabe der RES an die EGS gibt es verschiedene Varianten. Die Stadt Grenchen nimmt die Abgabe komplett aus dem Konzessionsvertrag heraus und lässt eine solche durch die Städtischen Werke und die Stadt regeln. Die Gemeinde Derendingen sieht eine Abgabe pro Laufmeter Leitung, unterschieden nach Wasser und Strom, vor. Aus Sicht der Arbeitsgruppe macht es Sinn, wenn wie früher ein indexierter Fixbetrag im Konzessionsvertrag erwähnt ist, wobei die Gemeindeversammlung diesen Betrag jährlich anpassen kann, ohne dass der gesamte Konzessionsvertrag von einer Anpassung betroffen ist. Wie der Fixbetrag auf die einzelnen Energieträger bei der RES (Strom, Wasser, Gas) aufgeteilt wird, ist Sache der RES.

Der Konzessionsvertrag soll nicht mehr über eine bestimmte feste Laufzeit verfügen. Vielmehr soll eine angemessen lange Kündigungsfrist von 4 Jahren eine Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres ermöglichen. Damit ist ein Ausstieg aus der Vereinbarung jederzeit möglich, wobei für beiden Parteien die Möglichkeit gegeben ist, sich über eine anderslautende Zusammenarbeit zeitgerecht zu einigen.

Anträge

1. Der Gemeinderat verabschiedet zuhanden der Gemeindeversammlung den Konzessionsvertrag.

2. Der Gemeinderat verabschiedet zuhanden der Gemeindeversammlung den Leistungsvertrag bezüglich der öffentlichen Beleuchtung.

Beratung

Zu besseren Verständlichkeit und der Nachverfolgung der Änderungen wurden in diesem Protokollauszug die Auszüge vom 27.02.2023 sowie 29.03.2023 integriert. Vorab wird jeweils die ursprüngliche Formulierung des Paragraphen umrahmt wiedergegeben, danach folgen die protokollierten Diskussionen farblich getrennt. Die Beratung wird nachfolgend ebenfalls farblich getrennt aus allen Protokollen wiedergegeben.

27.02.2023:
Der Vorsitzende erläutert, dass der Konzessionsvertrag vor allem aufgrund der integrierten IT-Dienstleistungen gekündigt wurde. Ziel ist anlässlich der Gemeindeversammlung im Juni den Konzessionsvertrag vorzulegen. Sollte der Vertrag nicht angenommen werden, besteht so die Möglichkeit an der Gemeindeversammlung im Dezember eine überarbeitete Version genehmigen zu lassen. Heute soll diskutiert werden, wie der Entwurf seitens der Stadt aussehen soll. Danach wird der Entwurf der Regio Energie Solothurn (RES) zugestellt und an der März Sitzung des Ausschusses zusammen mit der RES und dem Leiter des Personal- und Rechtsdiensts diskutiert. Im April soll der Konzessionsvertrag im Gemeinderat behandelt werden.

Ein Mitglied erkundigt sich nach den rechtlichen Grundlagen. Die RES baut und betreibt das Leitungsnetz. Für die Nutzung von öffentlichem Grund zahlt die RES der Stadt eine Konzession. Im Konzessionsvertrag ist geregelt, dass die RES sich der Versorgung verpflichtet. Da die RES zu 100% der Stadt Solothurn gehört, ist dies auch kein Problem. Trotzdem findet ein Mitglied, dass der vorliegende Konzessionsvertrag unabhängig vom Leistungserbringer bzw. Vertragspartner überarbeitet werden soll, damit dieser auch für einen Drittanbieter anwendbar wäre.

29.03.2023:
Der Vorsitzende hält fest, dass heute das Ziel die Einigkeit über die Formulierungen des Konzessionsvertrag mit der Regio Energie Solothurn (RES) ist. Die neuste Version wird dann dem Stadtbauamt vorgelegt. An der April-Sitzung wird der Konzessionsvertrag mit Antrag zuhanden des Gemeinderates beschlossen. Die beiden Referenten werden zur Diskussion begrüsst. Die vorliegende Synopse mit den Kommentaren der RES wird Paragraph um Paragraphen durchbesprochen. Im Protokoll werden nur diejenigen Paragraphen festgehalten, zu denen es auch Wortmeldungen gegeben hat.

19.04.2023:
Der Vorsitzende weist darauf hin, dass vor allem die drei folgenden Themen heute zu diskutieren sind:

- Rückmeldungen seitens der RES
- Konzessionsabgabe in der Höhe von 1.5 Mio. Franken
- Einvernehmliche Bestimmung der Leitungstrasses zwischen der RES und dem Stadtbauamt oder eine Bewilligung durch das Stadtbauamt

<u>Rückmeldungen RES</u>

Der Referent RES teilt mit, dass er drei Optimierungsvorschläge mitgenommen hat. Der Verwaltungsrat hat das Dokument gesehen und keine Anmerkungen für die heutige Sitzung mitgegeben. Sobald das Protokoll und die dazugehörigen Unterlagen vorliegen, kann der Referent RES einen Zirkulationsantrag formulieren und durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen.

§ 1

[1]Die EGS erteilt der RES die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig elektrischen Strom, Wasser und Gas abzugeben und die erforderlichen Leitungen zu erstellen.

[2]Die Erschliessung, Erneuerung und Erweiterung der Versorgungsnetze in der Stadt Solothurn richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die RES (SSG 721).

29.03.2023
Der Referent RES erläutert, dass mit der Formulierung «ausschliessliches Recht» eine klare Abgrenzung ersichtlich ist zu denjenigen Anbieter, die keine Konzession haben. Das Recht deutet auf die Exklusivität hin, da mehrere Konzessionen

für dasselbe erteilt werden können. In diesem Vertrag handelt es sich jedoch um das ausschliessliche Recht. Ausserdem ist im Titel des Vertrages bereits erwähnt, dass es um eine Konzession geht.

Der Referent RPD weist darauf hin, dass aus juristischer Sicht die Formulierung «die Konzession» die gleiche Bedeutung hat wie «das ausschliessliche Recht».

Im Ausschuss wird der Begriff «ausschliesslich» besprochen und die beiden Formulierungen gegeneinander abgewogen. Konzession ist die Verleihung eines Nutzungsrechts an ein Gemeingut. **Die beiden Formulierungen werden wie folgt vereint: «das ausschliessliche Recht (Konzession)».**

Die Stadt Solothurn wird mit EGS ersetzt.

§ 2 Abs. 1

[1]Die RES hat das Recht, im Strassengebiet der Stadt Werkleitungen zu verlegen und beizubehalten.

29.03.2023:
«Stadt» wird auch hier mit EGS ersetzt.

Der Referent RES schlägt vor, das Recht konkreter festzuhalten. Anstelle von «Strassengebiet» aufzuzählen «in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der EGS im gesamten Gemeindegebiet». Dies vor dem Hintergrund, dass es zusätzlich noch Kantonsstrassen und Strassen im Privatbesitz gibt.

Der Finanzverwalter merkt an, dass man sich zusammen mit der Leiterin Stadtbauamt auf die Formulierung Strassengebiet geeinigt hat, da die Strassen eine eigene Parzellennummer (9000er) haben. Dieser Punkt müsste mit der Leiterin Stadtbauamt abgeklärt werden.

Der Referent RPD erklärt, dass der Begriff «Strassengebiet» die Strassen sowie Trottoirs umfasst.

Der Ausschuss diskutiert, wie die Abgrenzung klarer formuliert werden kann. Verwirrlich ist, was nun Strassengebiet der EGS heisst, entweder im Eigentum der EGS oder auf dem Ge-

biet der EGS. **Zur besseren Verständlichkeit wird die Formulierung «…im Strassengebiet im Eigentum der EGS…» aufgenommen.**

Der Referent RES erkundigt sich, ob die öffentlichen Plätze im Eigentum der EGS auch eine 9000er Parzellennummer haben. Der Referent RPD erklärt, dass dies nicht zwingend sein muss, denn bspw. der Platz vor dem Stadtpräsidium hat keine 9000er Nummer. Aber bspw. der Dornacherplatz oder der Platz vor dem Gewerbeschulhaus haben eine 9000er Nummer.

§ 3 Abs.1

[1]Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden holt die RES jeweils die Bewilligung der EGS ein. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit. Die EGS ist umgehend zu informieren. Zur Koordinierung von grösseren geplanten Bauvorhaben durch die EGS, hat die Meldung frühzeitig zu erfolgen

27.02.2023:
Es wird diskutiert, ob die Formulierung «umgehend» nicht zu schwammig ist. Ein zeitlicher Rahmen zu definieren ist schwierig, da dieser bei Notfällen, wie einem Wasserrohrbruch, nicht immer eingehalten werden kann. Mangels eines schlüssigen Vorschlages, könnte der blau markierte Satz in § 3 Abs. 1: «Die EGS ist umgehend zu informieren.» auch gestrichen werden. Vorerst bleibt der Satz so stehen und die Mitglieder überlegen sich auf die nächste Sitzung eine passendere Formulierung.

29.03.2023:
Der Referent RPD teilt mit, dass der Abs. 1 eigentlich zwei Teile aufweist. Der eine Teil beinhaltet die Reparaturen mit einer gewissen zeitlichen Dringlichkeit. Dort benötigt es keine Bewilligung der EGS, eine Anzeige reicht. Hingegen, soll eine Leitung im öffentlichen Grund verlegt werden, besteht der Wunsch, dass diese Arbeiten genügend zeitlichen Vorlauf haben, damit eine mögliche Koppelung mit anderen Arbeiten erfolgen kann. So können Baustellen effizient und kostengünstig genutzt werden. Zur besseren Koordination wurde hier dieser zeitliche Vorlauf definiert.

Der Referent RES ist ebenfalls der Meinung, dass diese Koordination zu erfolgen hat. Jedoch stellt sich die Frage, wie denn eine «Bewilligung» auszusehen hat. Eigentlich ist diese Koordination organisiert, wird aber wahrscheinlich zu wenig gelebt. Er schlägt vor, dass die Meldung mit einer Aufbruchsanzeige erfolgen soll. Auf dieser Anzeige kann festgehalten werden, dass der Aufbruch schon erfolgt ist wegen Reparatur oder in den nächsten zwölf Monaten geplant ist. Wenn gehandelt werden muss wird erwartet, dass diese Anzeige innerhalb eines Werktages erfolgt. Bei der RES wird das Budget jeweils im Juni erstellt, somit wird eigentlich zu diesem Zeitpunkt festgelegt, welche Strassen geplant sind aufzureissen. Somit könnte auch zu diesem Zeitpunkt eine Anzeige an das Stadtbauamt erfolgen. Danach müsste das Stadtbauamt aktiv werden und sich melden, sollte Koordinationsbedarf vorhanden sein.

Der Ausschuss diskutiert mögliche Formulierungen und kommt zum folgenden Schluss:
«Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden zeigt die RES den Baubedarf jeweils zwölf Monate vor Baubeginn an. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit. In diesem Fall ist die EGS in der Regel innerhalb eines Werktages zu informieren.»

19.04.2023:
Der Referent RES hält fest, dass in diesem Absatz zwei Fälle berücksichtigt sind, nämlich ein Ausbau des Netzes und eine Störung. Was noch fehlt ist der Fall eines Baugesuches. Die Erschliessung von Wasser und Strom muss für eine Liegenschaft erfolgen. Ein solches Baugesuch kann für alle überraschend kommen.

Ein Mitglied erkundigt sich, ob dieser Informationsfluss nicht im Bewilligungsverfahren des Baugesuches enthalten ist. Der Referent RES erklärt, dass eine allfällige Verstärkung des Netzes nicht aus dem Baugesuch ersichtlich ist. Der Referent RPD hält fest, dass das Anliegen des Tiefbauamtes ist, dass in einem solchen Fall eine rechtzeitige Absprache erfolgt zur Koordination der Baustellen. Deshalb könnte durchaus die folgende Formulierung genommen werden: **«Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden zeigt die RES den Baubedarf *in der Regel* zwölf Monate vor Baubeginn an.»** Danach folgen die Ausnahme, da diese nicht abschliessend aufgelistet sind wird die Formulierung wie folgt angepasst: **«Ausgenommen davon sind *insbesondere* Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit.»**

§ 3 Abs. 4

[4]Die Leitungstrassees sind durch die EGS zu bewilligen.

29.03.2023:
Der Referent RPD hält fest, dass hier der Wunsch des Stadtbauamtes sich auf die Koordination bezieht. Das Recht zum Einbau wird mit der Konzession erteilt. Auch der Referent RES ist dieser Meinung.

Der Ausschuss diskutiert die Formulierung «im Einvernehmen», ob diese passend ist. Mögliche Formulierungen sind: in Absprache, Koordination. **Schliesslich sind sich alle einig, dass die vorgeschlagene Formulierung der RES übernommen wird: «Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt jeweils vor Baubeginn zu bestimmen.»**

19.04.2023
Der Vorsitzende erklärt, dass das Stadtbauamt anstelle des Einvernehmens lieber eine Bewilligung aussprechen möchte. Bspw. benötigt das Aufstellen eines Krans, Gerüsts oder Mulde im öffentlichen Raum auch ein Gesuch und Bewilligung. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Leitungstrasses eine Bewilligung benötigen.

Der Referent RES erläutert, dass eine Bewilligung hinfällig ist, da mit der Konzession das dauernde Recht gegeben ist. Eine mögliche Lösung aus früheren Zeiten könnte sein, dass die Aufbruchsanzeige vom Stadtbauamt gestempelt werden muss. Der Referent RPD versteht das Anliegen des Stadtbauamtes dahingehend, dass es nicht um das Recht des Bauens geht, sondern um die Festlegung wo in der Strasse das Leitungstrasses verbaut wird. Der Referent RES teilt mit, dass deshalb die RES den Baubedarf in der Regel 12 Monate vor Baubeginn anzeigt. So hat das Stadtbauamt genügend Zeit alles zu koordinieren und festzulegen. Der zeitliche Ablauf wird rege diskutiert. Aus der Diskussion resultiert die folgende Formulierung: **«Die Leitungstrasses sind durch das SBA vor Abschluss der Projektierungsphase zu bestimmen.» Diese Formulierung wird einstimmig bei 6 Anwesenden beschlossen.**

§ 3 Abs.5

[5]Alte Werkleitungen, die nicht mehr gebraucht werden, müssen bei Sanierungen zwingend entfernt oder aufgefüllt werden. Die Kosten dafür übernehmen die Werkleitungseigentümer. Das Aufheben von Werkleitungen ist in den entsprechenden Katasterplänen nachzuführen.

29.03.2023:
Der Referent RES ist der Meinung, dass es keinen Sinn macht, die Katasterpläne nur beim Aufheben von Leitungen nachzuführen. Entweder wird festgehalten, dass die Katasterpläne generell nachzuführen sind oder gar nichts. Ausserdem führt die RES die Pläne sowieso standardmässig nach. Die RES ist verpflichtet Auskunft zu geben und jeder ist verpflichtet bei einem Bauvorhaben beim jeweiligen Werk nachzufragen, was sich im Boden befindet. Sollte mal nicht ganz klar sein, ob noch Leitungen vorhanden sind, wird eine Sondage angeordnet.

Der Referent RPD erklärt, dass die Nachführung der Katasterpläne beim Aufheben von Leitungen explizit festgehalten ist, damit diese nicht «vergessen» gehen. Weiter ist so aus dem Katasterplan ersichtlich, welche Leitung aktiv ist und welche nicht.

Der Ausschuss diskutiert, ob diese Selbstverständlichkeit der Nachführung der Pläne in einem anderen Reglement oder Vorschrift verankert ist oder nicht. **Der Ausschuss beschliesst, dass ein neuer Absatz (Abs. 6) gemacht wird mit der Formulierung: «Die Katasterpläne sind aktuell zu halten.».**

Ein Mitglied erkundigt sich, wer auf Stadtgebiet Werkleitungseigentümer ist. Die beiden Referenten antworten, dass neben der RES, die Swisscom, die GAW, die BKW und die SBB Werkleitungseigentümer sind. Das Mitglied hält fest, dass somit Werkleitungseigentümer diejenigen sind, welche die Leitungen in den Boden verlegen sowie betreiben und nicht die Nutzer. Das ist jedoch bei den Gasleitungen anders. Der Referent RES erklärt, dass die Gasversorgung keine obligatorische Erschliessung ist. Hingegen Wasser, Strom und Telekommunikation sind obligatorische Erschliessung. Der Bürger hat das Recht angeschlossen zu werden ohne bestimmen zu können auf welche Art. Bei der Swisscom ist dieses Recht sogar gratis.

§ 4 Abs. 1

[1]Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Kanalisationsanlagen im Verhältnis der verbleibenden Gebrauchsdauer mitzutragen.

29.03.2023:
Es liegen zwei Formulierungsvorschläge vor:

- Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES die Kosten für die Beschaffung und Einbau der Kanalisationsanlagen im Verhältnis der verbleibenden Gebrauchsdauer mitzutragen. …
- Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES den Restwert der betroffenen Anlageteile zu entschädigen.

Der Referent erläutert, dass das neue Material nicht einem 1-zu-1 Ersatz der Anlage entsprechen muss. Die neue Anlage kann grösser oder kleiner sein. Durch eine gute Koordination sollte dieser Fall möglichst verhindert werden.

Ein Mitglied erkundigt sich, was die finanzielle Differenz der beiden Formulierungsvorschlägen ist. Der Referent RES erklärt, dass in der bestehenden Formulierung die RES in Prozenten vom Alter der bestehenden Anlage an das Material der neuen Anlage zahlt. Die RES ist jedoch nur für das haftbar, was im Boden war. Handelt es sich um einen 1-zu-1 Ersatz dann ginge es auf. Aber bei einer neuen grösseren Anlage, kann die RES nicht prozentual für den grösseren Betrag haftbar gemacht werden.

Ein anderes Mitglied fragt nach, ob denn der Restwert einfach zu berechnen ist. Es erscheint einfacher den Beteiligungsgrad auf die Kosten, die entstehen zu beziehen. Der Referent RES teilt mit, dass ein Anlagebuch geführt wird, aus dem der Restwert ersichtlich ist. Hier ergänzt der Finanzverwalter, dass im Anlagebuch zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden können und dann die Anlage keinen Wert mehr aufweist.

Die Begründung der RES leuchtet ein, weshalb deren Formulierung übernommen wird.

Der Referent RPD teilt mit, dass § 4 und die folgenden aus dem Konzessionsvertrag der Stadt Grenchen stammen.

§ 5

[1]Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, übernimmt die RES die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und die EGS diejenigen der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

[2]Sind die tangierten Anlagen der RES älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser) oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

29.03.2023:
In diesem Absatz muss zunächst geklärt werden, welcher Fall hier beschrieben wird. Der Referent RES bezog die Bauarbeiten hier ausschliesslich auf Strassensanierungen. Der Referent RPD bezieht den Absatz auf sämtliche mögliche Bauarbeiten. Reisst die EGS eine Strasse auf für irgendwelche Änderungen, enthalten die Strassen Anlagen und werden diese tangiert/verändert übernimmt die RES die Kosten für die Beschaffung und Einbau ihrer Anlage und die EGS diejenigen der Grabarbeiten und Strassenbelag. Der Absatz 2 behandelt denjenigen Fall: Reisst die EGS einen Platz oder Strasse auf und die RES nimmt dies zum Anlass an ihrer Anlage Arbeiten zu verrichten, entsteht eine Synergienutzung bei den Grabarbeiten, die später durch die RES auch finanziell getragen hätten werden müssen. Dies vor allem dann, wenn die Anlage älter als 25 bzw. 30 Jahre alt ist. Somit beteiligt sich die RES an den Kosten für Grabarbeiten und Strassenbelag.

Ein Mitglied fragt nach, ob die RES das Gegenrecht hat. Also in dem Fall, wenn eine neuere Anlage der RES versetzt werden muss aufgrund von neuen baulichen Gegebenheiten seitens der EGS (Baum versetzen), soll sich die EGS an diesen Kosten entsprechend dem Restwert beteiligen.

Der Referent RES hält fest, dass bei dieser Erklärung sich somit die Frage stellt, weshalb sich die RES im Fall von Absatz 2 an den Kosten der Grabarbeiten und Strassenbelag beteiligen soll, da die Synergienutzung darin besteht, die Baustelle doppelt zu nutzen und eine Anlage dadurch früher als deren Lebenserwartung ersetzt wird.

Die beiden Fälle von Abs. 1 und Abs. 2 werden detailliert mit Beispielen und möglichen Fällen diskutiert. **Schlussendlich kommt man zum Schluss, dass beide Absätze so belassen werden**.

Der Titel links führt ein wenig in die Irre, da nur Strassen erwähnt sind, in Abs. 1 aber dann zusätzlich noch Trottoir und Plätze. **Aus diesem Grund soll der Titel wie folgt ergänzt werden: «Arbeiten der EGS an Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen».**

§ 5 Abs. 2

[2]Sind die tangierten Anlagen der RES älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser) oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

19.04.2023:
Der Referent RES teilt mit, dass in diesem Absatz die Abschreibdauer geregelt wird und fragt nach, wieso nicht einfach die Formulierung «Sind die tangierten Anlagen der RES *bereits abgeschrieben* oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.» Die RES führt ein Anlagebuch und schreibt die Anlagen ordentlich und linear ab. Diese Formulierung würde das Dokument erleichtern. Der Referent RPD erklärt, dass im Endeffekt dasselbe Resultat rauskommt. Der Finanzverwalter weist daraufhin, dass mit dieser Formulierung Anlagen auch früher abgeschrieben werden können, anstelle der 25 oder 30 Jahren. Das wäre in diesem Fall jedoch im Interesse der Stadt. Ein Mitglied spricht sich für die neue Formulierung aus, da diese auch allenfalls andere Anlagen als die aufgeführten umfasst.

Einstimmig bei 6 Anwesenden wird somit die folgende Formulierung: «Sind die tangierten Anlagen der RES *bereits abgeschrieben* oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.» übernommen.

§ 6

[1]Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an Kanalisationen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, hat die EGS die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Anlagen im Verhältnis der verbleibenden Gebrauchsdauer mitzutragen.

Die Höhe der Beteiligung der EGS an eine vorzeitige Erneuerung von Anlageteilen berechnet sich proportional nach dem Zeitwert, bezogen auf die gesamte Lebensdauer und den Kosten für die Neuerstellung einer entsprechenden Anlage.

[3]Erweitert oder verbessert die RES anlässlich der Kanalisationsarbeiten ihre Anlage, übernimmt sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.

29.03.2023:
Hier wird auf die Diskussion unter § 4 verwiesen. Analog wird der Paragraph auf die EGS bezogen angepasst.

§ 7 alt (Wegfall)

[1]Die RES betreibt die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege, Trottoirs und Plätze im Auftrag der EGS.

[2]Sie erstellt Im Auftrag der EGS zu diesem Zweck die Leitungsanlagen besorgt und installiert die Beleuchtungsanlagen.

[3]Ebenso ist der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen inklusive der Reinigung der Armaturen und der Ersatz der Lampen Sache der RES. Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dafür erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.

[4]Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassensignalisation wird gemessen und zu Marktpreisen der EGS verrechnet.

27.04.2023:
In Abs. 4 wurde der Haushaltstarif durch Marktpreise ersetzt, weil es den Haushaltstarif nicht mehr gibt. **Ausserdem sollte es Stromverbrauch heissen, da der Verbrauch gemessen wird und nicht der Strom.**

Ein Mitglied erkundigt sich, wer denn entscheidet, welches Produkt die Stadt bei der RES bezieht. Der Finanzverwalter klärt ab, wer bestimmt, welches Produkt eingekauft wird. Für die Mitglieder steht fest, dass dies nicht im Konzessionsvertrag geregelt werden muss.

Bis anhin war es so, dass die RES einen fixen Betrag der Stadt für den Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung erhalten hat. Ende des Jahres hat die RES ihre Leistungen abgerechnet und der Restbetrag wurde in die Reserve der Öffentlichen Beleuchtung aufgenommen. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) möchte dies nun ändern, so dass die RES budgetieren muss, wo, wann, welche Strassenzüge saniert werden und am Ende des Jahres eine saubere Aufstellung vorliegen hat, welche Leistungen erbracht wurden. Dabei soll die Koordination voll und ganz bei der RES bleiben und nicht über das Stadtbauamt erfolgen. Ausserdem sollen die Reserven für die Öffentliche Beleuchtung in die Finanzen der EGS überführt werden.

Ein Mitglied fragt sich, ob der Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung nach einem Plan/Konzept erfolgt. Ein anderes Mitglied erwähnt, dass die EGS ein Beleuchtungskonzept hat.

29.03.2023:
Dieser Paragraph wird ausführlich und sehr kontrovers diskutiert. Die Frage stellt sich, ob die Öffentliche Beleuchtung in diesen Konzessionsvertrag gehört oder mit einer separaten Leistungsvereinbarung zu lösen ist.

Folgende Aspekte, Meinungen oder Aussagen wurden diskutiert:

- Die Öffentliche Beleuchtung hat nichts mit dem Recht in dieser Konzession zu tun. /versus/
  Die Öffentliche Beleuchtung steht auf öffentlichem Grund und die unterirdischen Stromleitungen werden genutzt.

  Der Referent RES erklärt, dass neue Kandelaber sowie deren Stromleitungen gleichzeitig mit der Strasse gebaut werden. Danach geht es lediglich um den Unterhalt und dieser er-

folgt an der Oberfläche. Werden Kandelaber ersetzt, läuft dies sowieso über eine Ausschreibung nach Submissionsgesetz.

Der Referent RPD ist der Meinung, da es sich um den gleichen Vertragsnehmer handelt, die Öffentliche Beleuchtung sinnvollerweise im Konzessionsvertrag enthalten sein sollte.

- Die Öffentliche Beleuchtung muss analog des Konzessionsvertrags dieselben Fristen und Rechte enthalten.

- Ausschreibung nach Submissionsgesetz /versus/ In-House Vergabe

  Wird ein separater Dienstleistungsvertrag erstellt, muss dieser gemäss Submissionsgesetz ausgeschrieben werden oder nicht, da es sich um eine In-House Vergabe an eine 100%ige Tochtergesellschaft handelt?

  Unabhängig von der rechtlichen Seite betreffend die Vergabe, kann an einer Gemeindeversammlung eine Motion zur Überprüfung der Öffentlichen Beleuchtung eingereicht werden und somit müsste dies geprüft werden. Dieser Fall kann mit der Integration im Konzessionsvertrag umgangen werden.

- Zusätzliche Kosten für Erweiterungen oder Ersatz der Öffentlichen Beleuchtung

  Der Finanzverwalter wendet ein, dass mit dem Wegfall des alten § 5 Abs. 2: [2]*An die Erstellungskosten der öffentlichen Beleuchtung bezahlt die Regio Energie Solothurn einen Investitionsbeitrag von jährlich Fr. 250'000.--, der jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst wird (analog § 9, Ziff. 2)* die jährlichen Fr. 250'000.- wegfallen, jedoch Investitionskosten in die Strassenbeleuchtung generiert werden. Diese haben letztes Jahr 336'000.- Fr. betragen. Bspw. wäre mit dieser Regelung die Erschliessung des Weitblicks mit der Öffentlichen Beleuchtung finanziert.

  Durch die Streichung des Investitionsbeitrages kommen die getätigten Rückstellungen zur Stadt zurück, wo sie hingehören. Die Planung, welche Strassenzüge wann ersetzt werden müssen, bleibt sinnvollerweise weiterhin bei der RES.

- Selbstkostenpreis – Marktpreis
  Feststeht, dass die RES der EGS keine Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis mehr verrechnen darf, da sie neu besteuert wird und dies als versteckte Gewinnausschüttung angesehen wird. Das heisst die Dienstleistungen gegenüber der EGS müssen zu üblichen Marktpreisen verrechnet werden, was in etwa einem Zuschlag von 25 Prozent entspricht.

- Stromlieferung

  Die Lieferung muss im Konzessionsvertrag verbleiben. Die Öffentliche Beleuchtung kann bspw. nicht von der BKW beliefert werden.

Der Referent RPD wird gebeten abzuklären, ob die Öffentliche Beleuchtung aus dem Konzessionsvertrag rausgenommen und in einer separaten Dienstleistungsvereinbarung geregelt werden kann. Welche Konsequenzen dies hat und ob eine In-House Vergabe ohne Ausschreibung in einer zusätzlichen Dienstleistungsvereinbarung über die Öffentliche Beleuchtung zulässig ist. Weiter wird er gebeten, falls eine separater Dienstleistungsvereinbarung möglich ist, diese anlässlich der nächsten Sitzung dem Ausschuss vorzulegen.

Anmerkung: Der Leiter des Rechts- und Personaldiensts wird eine separate SLA (Service Level Agreement) für die Öffentliche Beleuchtung erstellen, weshalb § 7 entfällt.

19.04.2023:
Mit dem Rausfall des § 7 muss die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen noch angepasst werden.

NEU § 7 (alt § 8)

[1]Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGS erstellt und von der RES auf deren Kosten an das Versorgungsnetz der RES angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen gehen zu Lasten der EGS.

[2]Die Kosten für die Wasserabgabe werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.

27.02.2023:
Abs. 2: Die Bemerkung des Stadtbauamtes: «Wieso stellt die RES das Wasser für die öffentlichen Brunnen nicht mehr zur Verfügung? In der letzten Version war das noch so.» wird diskutiert. Der Finanzverwalter erläutert, dass das Wasser für die Brunnen bisher über die Gebühren finanziert wurde. Ob nun das Wasser der EGS verrechnet wird, ist unklar.

29.03.2023:
Der Referent RES macht hierzu folgende Vorbemerkung: Wasser ist steuerbefreit im Gegensatz zur ebenfalls obligatorischen Erschliessung Strom. Wasser hat ausserdem keinen Gewinn und keine Reserven, sondern wird zu Selbstkosten getragen. In den letzten Jahren kam es zu keiner Erhöhung des Wassertarifs, weil dies immer über den Ausgleichstopf finanziert wurde. Die Rechnung muss dem Amt für Gemeinden vorgelegt werden. Das Fazit ist, mit Wasser kann kein Geld verdient werden. Alles geht zulasten der allgemeinen Wasserrechnung. Dies sieht so aus, dass alle Aufwendungen wie Wasserproduktion und Pumpkosten über die ausgelieferten Kubik abgerechnet werden. Zum einen gibt es Wasserverluste durch undichte Leitungen und zum anderen Brunnen ohne Wasseruhr und Wasserbezüge an Hydranten. All diese «Wasserbezüge» laufen unter der Rubrik Verlust. Der Sportplatz Brühl ist eine Liegenschaft und mit einer Wasseruhr. Aus diesem Grund kostet diese Wasserlieferung die EGS. Die Begrifflichkeiten haben sich etwas geändert (von gratis zu allgemeine Wasserrechnung), aber inhaltlich ändert sich nichts.

Der Referent RPD konkretisiert, dass in diesem Paragraphen bestimmt wird, dass die EGS den Brunnen baut und die Kosten der Leitungen und Installationen die RES übernimmt. Reparaturen gehen wiederum zulasten der EGS.

Der Paragraph bleibt wie gehabt bestehen.

19.04.2023:
Der Referent RES schlägt vor, die Formulierung im § 8 (neu § 7) «… werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» auch für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) zu übernehmen. Somit wäre eine einheitliche Formulierung vorhanden. **Diese einheitliche Formulierung «werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» wird für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) einvernehmlich beschlossen.**

NEU § 8 (alt § 9)

[1]Die RES verpflichtet sich, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereitzuhalten.

[2]Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der RES angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen werden von der RES im Einvernehmen mit der EGS festgelegt.

[3]Die Lieferung, die Montage und der Unterhalt der Hydranten samt den dazugehörenden Wasserleitungen werden durch die RES finanziert.

Der Referent RPD teilt mit, dass die vorgeschlagene Formulierung der RES inhaltlich identisch mit der vorangehenden Version ist. Der Referent RES hält ergänzend fest, dass lediglich die Solothurner Gebäudeversicherung integriert wurde. Die Regelungen für diesen Paragraphen sind anderswo detailliert geregelt, weshalb es reicht, hier nur wenig festzuhalten.

Die Umformulierung wird einvernehmlich beschlossen.

19.04.2023:
Der Referent RES schlägt vor, die Formulierung im § 8 (neu § 7) «… werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» auch für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) zu übernehmen. Somit wäre eine einheitliche Formulierung vorhanden. **Diese einheitliche Formulierung «werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» wird für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) einvernehmlich beschlossen.**

NEU § 9 (alt § 10)

[1]Die RES stellt der EGS kostenlos für folgende Zwecke Wasser zur Verfügung:

- Brandbekämpfung
- Feuerwehrübungen
- Besprengung und Reinigung von Plätzen, Anlagen, Strassen und Trottoirs durch das Stadtbauamt (ausgenommen sind die Sportplätze Brühl)
- Durchspülen der Kanalisationsleitungen

[2]Für alle übrigen Wasserlieferungen an die EGS erfolgt die Abgabe über Wassermesser; die Kosten werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.

27.02.2023:
Abs. 1, 3. Aufzählungszeichen: Die in roter Schrift angefügte Klammer (ausgenommen sind die Sportplätze Brühl) wird diskutiert. Es stellen sich Fragen wie: Wieso nur diese Sportplätze? Sind auch die Sportplätze des Schulhauses Brühl gemeint? Hier benötigt der Ausschuss genauere Angaben.

29.03.2023:
Dieser Bereich wurde unter § 8 (neu § 7) schon geklärt. **Den Formulierungen der RES wird zugestimmt.**

19.04.2023:
Der Referent RES schlägt vor, die Formulierung im § 8 (neu § 7) «… werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» auch für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) zu übernehmen. Somit wäre eine einheitliche Formulierung vorhanden. **Diese einheitliche Formulierung «werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» wird für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) einvernehmlich beschlossen.**

NEU § 10 (alt § 11)

[1]Die RES liefert der EGS jährlich einen Betrag ab, welcher an der gesamten jährlichen Strommenge gemessen 1.3 Rp/kWh beträgt.

[2]Die Gemeindeversammlung kann die Höhe dieser Abgabe anpassen.

27.02.2023:
Ein Mitglied ist der Meinung, dass drei Konzessionsrechte (Wasser, Strom und Gas) vergeben werden, weshalb im Sinne der Transparenz auch drei Konzessionsgebühren verrechnet werden sollten.

Ein anderes Mitglied fragt sich, wieso nicht gleich ein Fixbetrag vereinbart wird. Schliesslich vergibt man ein Recht und dieses Recht hat einen gewissen Preis. Wie dieser Betrag dann auf den Einzelkunde verteilt wird, bleibt der RES überlassen. Die RES kann dazu verpflichtet werden, dass der Betrag verbrauchsorientiert auf den Einzelkunde umgelegt werden muss.

Dem entgegnet ein Mitglied, dass mit den Photovoltaik-Anlagen weniger Strom verkauft werden kann, weshalb die Konzession an Wert verliert. Deshalb hält dieses Mitglied daran fest, drei verbrauchsabhängige Konzessionsgebühren zu verlangen. Ein anderes Mitglied ist der

Meinung, dass der Rechts- und Personaldienst früher mal erklärt hat, dass auf Wasser keine Konzessionsgebühr erhoben werden kann. Dies müsste näher abgeklärt werden.

Der Vorsitzende erläutert, wie der vorgeschlagene Betrag zustande gekommen ist. Im ersten Konzessionsvertrag wurde ein Betrag von 1,3 Mio. Franken ausgewiesen. Dieser Betrag wurde auf den damaligen Stromverbrauch runtergebrochen. Die Teuerung seither wurde miteinbezogen, weshalb daraus die 1,3 Rp./kWh resultieren.

Ein Mitglied erkundigt sich, wieso nur auf Strom eine Konzessionsgebühr erhoben wird. Die RES habe dies damit begründet, dass sich an der Konzession jeder Einwohner, jede Einwohnerin beteiligen soll. Über den Strom sei dies am ehesten gewährleistet, da jeder Haushalt über einen Stromanschluss verfüge.

Einigkeit besteht darin, dass die Konzessionsgebühr teuerungsabhängig sein muss.

Abs. 2: Ein Mitglied fragt, ob die Gemeindeversammlung zwei Mal im Jahr die Konzessionsgebühr anpassen kann? Der Vorsitzende erklärt, dass jeweils im August die Strompreise für das darauffolgende Jahr festgelegt werden. An diesen Rhythmus ist die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden. Ein anderes Mitglied erkundigt sich, welche Auswirkungen eine Anpassung der Konzessionsgebühr durch die Gemeindeversammlung auf den Konzessionsvertrag hat. Wo und wie wird die neue Gebühr festgehalten? Muss ein neuer Konzessionsvertrag erstellt werden? Es besteht die Meinung, dass ein allfälliger GV-Beschluss dem Konzessionsvertrag angefügt wird.

29.03.2023:
Der Referent RES hält fest, dass die Höhe der Ablieferung im Konzessionsvertrag geregelt werden kann, muss aber nicht. Es reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung, der jährlich geändert werden kann. Wichtig ist, weil die Ablieferung auf dem Strom erhoben wird, dass jeweils am 1. September der neue Stromtarif publiziert wird. Deswegen ist eine Änderung jeweils nur auf diesen Termin möglich. Die Ablieferung wird auf jede kWh, die über das Netz läuft abgerechnet. Das hat nichts damit zu tun, von wo der Endverbraucher den Strom auch wirklich bezieht. Es gibt freie Marktkunden und auch diese bezahlen diese Abgabe. Die Netzlast ist ungefähr 120 GWh. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden ist die EGS mit der Abgabe von 1.3 Rp/kWh rund 30 Prozent teurer.

Es wird ausgeführt, wie die 1.3 Rp/kWh entstanden sind. Im Ursprungsvertrag wurde geregelt, wie sich der Betrag, Abgabe von 1.3 Mio. Franken, zusammensetzt. In den 1.3 Mio. Franken waren 100'000.- Fr. Wasser, 200'000.- Fr. Gas und 1 Mio. Franken Strom eingerechnet. Der Totalbetrag von 1.3 Mio. Franken ist indexiert. Dieser Betrag wurde durch die Netzlast geteilt, worauf die 1.3 Rp/kWh entstanden sind.

Der Referent RES weist daraufhin, dass für diese Abgabe im früheren Vertrag mehr Leistungen der RES abgedeckt waren, rechnet man die IT mit ein.

Ein Mitglied erkundigt sich, wie sich diese Abgabe auf die Eigentümer von PV-Anlagen auswirkt. Der Referent RES erklärt, dass auf den eigenen Bezug ab der PV-Anlage und die Einspeisung keine Abgabe bezahlt wird, sondern lediglich auf den Strombezug. Somit stellt das Mitglied fest, dass mit der Zunahme der PV-Anlagen weniger Strom bezogen wird und so weniger Abgaben eingenommen werden.

Ein anderes Mitglied erkundigt sich beim Referenten RES, was dagegen spricht einen indexierten Fixbetrag zu definieren und dem Unternehmen RES zu überlassen wie die Umlage passiert. An und für sich hat das Recht einen Wert und die Politik legt den Wert fest. Der Referent RES hält fest, dass beide Varianten Fixbetrag oder variabler Betrag möglich sind.

Die Abrechnung des bisherigen Fixbetrages erfolgte auch über kWh. Ein Mitglied hält fest, dass bis anhin die Konzessionsgebühr in Form eines Fixbetrages definiert war mit dem Zusatz, dass der Betrag an die unternehmerische Leistungsfähigkeit gekoppelt ist. Daraus resultiert ist die Teuerungsanpassung der 1.3 Mio. Franken.

Der Referent RPD teilt mit, dass im alten Gemeinderat eine Diskussion geführt wurde, dass die Abgabe an einen fixen und einen variablen Teil geknüpft werden sollte. Dazu führt der Referent RES weiter aus, dass der variable Teil in der Eignerstrategie nun am richtigen Ort festgehalten worden ist.

Der Referent RES erklärt, dass im Bereich Strom alles hochreguliert ist. Das Netz ist aufgeteilt in Energiekosten, Energietarif, Netztarif und Abgabe. Die Abgaben sind Notversorgung etc. Diese werden der RES mitgeteilt und sie weisen diese auf der Rechnung aus, ausgenommen der hier diskutierten Abgabe an die Gemeinde. Weiter ist reguliert, dass auf der Energieseite pro Kunde / pro Zähler ein Gewinn von 65.- Fr. pro Jahr gemacht werden darf, nicht mehr. Auf dem Netz liegt der Gewinn per Definition immer bei Null. Weil die RES quasi alles selber finanziert hat, gehört die Verzinsung des Kapitals der RES. Das heisst der EBIT entspricht dem Kapitalzins. Somit holt man aus dem Stromnetz 3.8 Prozent raus, der Rest ist Bruttomarge. Die Elcom röntget jede Rechnungsposition und überprüft genau, ob alle Vorschriften eingehalten werden. Beim Gas macht dies der Preisüberwacher eine Verschärfung der gesetzlichen Regelung ist auch beim Gas in Sicht.

Zurück zum Modell, ein Mitglied hält fest, dass der Ausschuss die Gemeinde vertritt und sieht es als einfacher an, einen fixen Betrag zu definieren. Ausser man möchte steuern, auf welchen Energieträger die Abgabe verrechnet wird, hält ein anderes Mitglied fest.

Zentral sind die folgenden drei Bereiche:

Fixer Betrag versus Rp/kWh

Ein Mitglied merkt an, dass heute der Wert aller Leitungen festgelegt wird ungeachtet, wie sich die Nutzung oder Wert der Leitungen pro Energieträger entwickelt. Die RES wird den Fixbetrag nach ihren betriebswirtschaftlich ökonomischen Überlegungen weiterverrechnen.

Der Referent RES hält fest, dass die anderen 22 Gemeinden einen Rp/kWh-Betrag festgelegt haben, der teilweise jährlich neu an der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Die Stadt Solothurn ist bislang die einzige Gemeinde mit einem Fixbetrag, der in Rp/kWh umgelegt wird.

Der Ausschuss beschliesst einstimmig, dass ein Fixbetrag als Konzessionsgebühr erhoben werden soll.

Konzessionsabgabe auf einem Energieträger oder allen

Der Referent RES erklärt auf Nachfrage, dass theoretisch auch eine Abgabe auf den kWh der Gaslieferung abgerechnet werden kann. Eine solche Abgabe befindet sich üblicherweise im Bereich von Zehntelsrappen. Erhebt nun die Stadt Solothurn eine Abgabe auf Gas, so werden wahrscheinlich die anderen 22 Gemeinden folgen. Das führt dazu, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit das Unternehmen Regio Energie geschädigt wird, weil der Absatz schneller sinkt und somit Gefahr läuft, die Gasleitungen sonderabschreiben zu müssen. Ein anderes Argument ist, dass der Anteil am Wärmemarkt Gas in Solothurn heute mehr als 50 Prozent beträgt und man sich mit dieser Abgabe auch eine Gegnerschaft schafft.

Einige Mitglieder empfinden es als nicht richtig, dass der Gaskunde für die Benutzung der Gasleitungen keine Abgabe bezahlt bzw. nur indirekt über den Strom und da wiederum ist es nicht richtig, dass jeder Stromkunde indirekt an die Benutzung der Gasleitungen bezahlt ohne wirklich Gaskunde sein zu müssen. Eine differenzierte Abrechnung der Konzessionsgebühr auf allen Energieträger wäre eine sachgerechte Abrechnung. Man vergibt in diesem Vertrag eigentlich drei Konzessionen.

Einigkeit besteht darin, dass die Gaskonzession in zehn Jahren weniger Wert haben wird als heute. Wie diesem Umstand Rechnung getragen werden soll ist wiederum ein anderes Thema. Eigentlich müsste eine Nachjustierung nach etwa fünf Jahren erfolgen. Die Frage ist, ob sich die Politik nun regelmässig mit den Konzessionsgebühr befassen soll oder nicht gerade deshalb ein Fixbetrag mehr Sinn macht. Ein Vorschlag wäre, dass der RES vorgeschrieben wird, dass die Konzessionsabgabe angemessen auf die verschiedenen Energieträger zu verteilen ist.

Ein Mitglied ist der Meinung, dass entweder über alle Energieträger die Konzessionsgebühr abgerechnet wird oder nicht. Aber auch Fernwärme-Kunden müssen keine Benutzungsgebühr bezahlen. Deswegen sollte das Abrechnungsverfahren wie bisher beibehalten werden. Zumal für Wasser aus gesetzlichen Gründen keine Abgabe erhoben werden darf.

Ein anderes Mitglied entgegnet, dass im Wasser auch kein Gewinn erwirtschaftet werden darf, weshalb auch keine Benutzungsgebühr für die Leitung erhoben werden soll. Aber bei Gas, Strom und Fernwärme sieht dies anders aus. Fernwärme wird zurzeit noch gefördert, aber in 10 Jahren wird dies anders aussehen und eine Konzessionsgebühr wird wahrscheinlich erhoben werden. Das sind die Gründe, weshalb eine Aufteilung heute auf Gas und Strom durchaus Sinn macht. Im Gegenzug zur Fernwärme wird wohl die Konzession für Gas immer weniger Wert haben. Dieses Mitglied befürwortet die Formulierung «…ist angemessen zu verteilen.».

Ein Mitglied merkt an, dass die angemessene Verteilung kein politischer Entscheid ist, sondern der Verwaltungsrat der RES überlassen.

Der Referent RES macht darauf aufmerksam, dass die RES nie alle Kosten den Kunden verrechnet wird. Es besteht der politische Auftrag möglichst tarifschonend zu verfahren. Die Formulierung angemessen ist sehr variabel. Eventuell müsste stehen ist angemessen auf kWh der Energieträger zu verteilen.

Der Referent RPD sieht die Gefahr, dass die Gemeindeversammlung der RES vorschreiben kann, wie hoch der Rp/kWh Betrag pro Energieträger sein soll. Ausserdem wird hier über den Preis eines Rechtes verhandelt. Er bezweifelt, dass dem Unternehmen vorgeschrieben werden kann, wie dieser Betrag erwirtschaftet werden muss.

Ein Mitglied merkt an, ob nicht eine mathematische Umrechnung erfolgen kann. Man fasst die kWh von Gas und Strom zusammen und teilt den gewünschten Betrag durch die Summe der kWh.

Um ein Gefühl für die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Abgabe auf Gas zu erhalten, fragt ein Mitglied nach, wie viel die Abgabe von 0.6 Rp/kWh ein durchschnittlicher Haushalt kosten würde. Der Referent RES teilt mit, dass dies eine finanzielle Belastung von ca. 150.- Fr. pro Jahr bedeutet. Ein Mitglied ergänzt, dass dieser Haushalt dann weniger Abgabe auf dem Strom zahlt.

Ein anderes Mitglied erwähnt, dass eine gewisse Ungerechtigkeit immer vorliegen wird, da derjenige, der Strom ins Netz einspeist, die Leitungen benutzt, aber fürs Einspeisen keine

Benutzungsgebühr zahlt. Der Referent RES teilt mit, dass dies das sogenannte Ausspeisemodell ist. In der Biogasproduktion ist dies auch der Fall.

Der Referent RES hält fest, der Anteil an die Anlage zahlen alle Nutzer nach demselben Berechnungsschema. Hier geht es alleine um die Benutzungsgebühr.

Es werden folgende Anträge einander gegenübergestellt:

2 Stimmen
Die RES verteilt die Konzessionsabgabe entweder angemessen nach ihrem Ermessen oder nach Ermessen der Politik auf die Energieträger.

4 Ja-Stimmen
Die Konzessionsabgabe wird ohne weitere Vorgabe erhoben. Die RES kann die Verrechnung alleine bestimmen, was wahrscheinlich wie bisher ausschliesslich über den Energieträger Strom erfolgen wird.

Das Abstimmungsresultat erfolgte mit 1 Enthaltung.

Höhe der Konzessionsabgabe

Ein Mitglied hält fest, dass der Betrag bisher 1.3 Mio. Franken betrug und neu 1.5 Mio. Franken vorgeschlagen sind. Die 1.5 Mio. Franken entspricht dem indexierten ursprünglichen Betrag von 1.3 Mio. Franken. Der Finanzverwalter weist darauf hin, dass noch offen ist, wie mit den zusätzlichen Kosten der Öffentlichen Beleuchtung umgegangen wird, die auf die Stadt zukommen werden mit Auflösung des Investitionsbeitrags.

Ein Mitglied stellt die Frage, wie es mit den Kosten für die ganze IT aussieht, die nicht mehr über den Konzessionsvertrag geregelt ist. Der Finanzverwalter teilt mit, dass bisher davon ausgegangen wird, dass die bisher bezahlten 700'000.- Fr. reichen. Die RES ist hier nicht derselben Meinung, aber genauere Erhebungen liegen nicht vor.

Der Referent RES hält fest, dass zunächst definiert werden muss, was über die Konzession finanziert werden soll, damit die Höhe der Abgabe diskutiert werden kann.

Ein Mitglied rechnet vor, die 1.5 Mio. Franken bedeuten umgerechnet 1.22 Rp./kWh. Packt man den letztjährigen Investitionsaufwand der Öffentlichen Beleuchtung der RES von 0.3 Mio. Franken dazu. So gelangt man auf 1.46 Rp./kWh, was im Vergleich zu den Nachbargemeinden einen Zuschlag von 50 Prozent bedeutet.

Es wird einvernehmlich beschlossen, dass vorläufig 1.5 Mio. Franken in den Vertrag aufgenommen werden. Nächstes Mal kann mit Vorliegen der Dienstleistungsvereinbarung über die Öffentliche Beleuchtung fundierter diskutiert werden.

Der Referent RPD weist darauf hin, dass ein Teuerungsausgleich im alten Vertrag festgehalten wurde. Neu kann die Gemeindeversammlung die Höhe anpassen. Der Referent RPD schlägt vor, dass nicht beide Bestimmungen im Vertrag aufgeführt werden. Dieser Aspekt wird kontrovers diskutiert. Es gibt Stimmen für den Teuerungsausgleich und Stimmen für die Gemeindeversammlung sowie für beides gleichzeitig. Mit der Klausel Gemeindeversammlung besteht eine Flexibilität auf Vorkommnisse individuell reagieren zu können. Gleichzeitig bietet der Teuerungsausgleich eine automatische, aktualitätsbezogene Anpassung. Auch denkbar ist die automatische Anpassung mit dem Teuerungsausgleich und die individuelle Anpassungsmöglichkeit mit der Gemeindeversammlung bei speziellen Vorkommnissen.

Der Referent RPD hält fest, dass die Gemeindeversammlung die Höhe erst dann anpassen kann, wenn die Finanzverwaltung einen Antrag an den Wirtschafts- und Finanzausschuss stellt und dieser über den Gemeinderat an die Gemeindeversammlung gelangt. Ein Mitglied weist darauf hin, dass in unserem Politsystem die Gefahr besteht, dass an der Gemeindeversammlung eine Gruppierung einen Gegenantrag stellen kann und dieser mit der Mehrheit

an anwesende Personen auch durchsetzen kann. Natürlich vorausgesetzt ein Antrag aus dem Gemeinderat ist vorhanden.

Die folgenden Anträge werden einander gegenübergestellt:

1 Ja-Stimme
Der Teuerungsausgleich wird jährlich berücksichtigt.

4 Ja-Stimmen
Die Gemeindeversammlung kann die Höhe der Abgabe anpassen.

Das Abstimmungsresultat erfolgte mit 2 Enthaltungen.

Nach einer Diskussion wird festgestellt, dass es durchaus Sinn macht beide Varianten gleichzeitig im Vertrag zu festigen. **Somit wird mit 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, dass beide Varianten im Vertrag enthalten sind.**

19.04.2023:
Der Vorsitzende erläutert noch einmal wie es zum Betrag von 1.5 Mio. Franken gekommen ist. Bisher leistete die RES einen Investitionsbeitrag von jährlich 250'000.- Fr., indexiert ca. 290'000.- Fr. in die öffentliche Strassenbeleuchtung. Somit müsste im Eigentlichen dieser Fehlbetrag auf die Konzessionsgebühr aufgeschlagen werden. Der Referent RES hält fest, dass die RES neu Steuern zahlt und in der Eignerstrategie eine neu erfolgsabhängige Abgabe geregelt ist, weshalb kein eigentlicher Verlust für die Stadt resultiert. Der Referent RPD ergänzt, dass die 250'000.- Fr. einzig die Neuinvestitionen beinhalteten. Der Unterhalt und Betrieb werden über die Rechnung abgerechnet. Der Referent RES hält ebenfalls ergänzend fest, dass die Restsumme für nicht getätigte Neuinvestitionen jeweils rückgestellt wurde, weshalb sich die Rückstellung auf 775'124.15 Fr. beläuft.

Es wird rege diskutiert, weshalb bspw. das Konzessionsrecht nun neu billiger abgegeben werden soll. Weiter fällt der Begriff «versteckte Steuer» zur Konzessionsabgabe oder ob nicht gleich generell die Konzessionsabgabe über die Steuern zu finanzieren ist. Festgestellt wird, dass den Bürgerinnen und Bürgern bei der Abgabe von 1.5 Mio. Franken durch die RES, 1.456 Rp. weiterverrechnet werden. Somit ist die Stadt Solothurn umliegend die teuerste Gemeinde. Weiter wird festgestellt, dass der Betrag der Konzessionsgebühr willkürlich ist, da keine betriebswirtschaftliche Berechnung vorgelegt werden kann. Ein Mitglied hält fest, dass bis anhin der Betrag von 250'000.- Fr. oder indexiert 290'000.- Fr. für die öffentliche Beleuchtung durch die RES getragen wurde und nicht auf die Bevölkerung umgelegt wurde. Da es neu keinen Grund gibt, diesen Betrag über die Netznutzung zu finanzieren, sollte die Konzessionsabgabe nicht entsprechend erhöht werden. Aber der Stadt Solothurn fehlt dann der Betrag von aktuell 290'000.- Fr. In Verbindung mit der neu festgelegten Eignerstrategie würde der darin festgelegte Abgabebetrag von 1 Mio. Franken um die rund 300'000.- Fr. gemindert.

Auf Nachfrage teilt der Referent RES mit, dass der Umsatz der Energieträger sich letztes Jahr auf rund 180 Mio. Franken beläuft, wovon 70 Prozent mit Gas erwirtschaftet wurden. So hält ein Mitglied fest, dass die Konzessionsgebühr rund ein Prozent des Umsatzes beträgt. Bezogen auf das Vorjahr waren es etwa zwei Prozent, da der Gaspreis gestiegen ist.

Mit 6 Ja-Stimmen, bei 1 Enthaltung wird die Abgabe der Konzessionsgebühr mit 1.5 Mio. Franken beibehalten.

Ein Mitglied stört sich ab der Formulierung: «Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Mio. Franken und wird vom Endkunden finanziert.» Die Formulierung stimmt zwar, aber war bis anhin

nicht im Konzessionsvertrag, weshalb dieser neu formulierte Satz für die Bevölkerung eine Neuerung symbolisiert, obwohl dies immer so gehandhabt wurde. Aus diesem Grund beantragt das Mitglied die Streichung des zweiten Satzteils «… und wird vom Endkunden finanziert.» Ein Mitglied spricht sich für die Streichung aus, da mit diesem Satzteil in die geschäftliche Praxis der RES eingegriffen wird. Der Referent RES möchte an der Formulierung festhalten, da er viel Zeit damit verbracht hat, dem Gemeinderat zu erklären, dass die Konzessionsgebühr vom Endkunden getragen wird. Mit der bestehenden Formulierung wird transparent kommuniziert. Ein Mitglied ist aber der Meinung, dass hier ein Vertrag ausgehandelt wird und kein Erläuterungstext. Einige sind der Meinung, dass sowieso klar ist, dass der RES auferlegte Gebühren vom Endkunden finanziert werden. Ob dies durch Direktverrechnung oder über Gewinnminderung erfolgt ist dabei unerheblich. Der Aspekt der Transparenz ist verständlich, dennoch hält das Mitglied am Antrag der Streichung fest.

Mit 4 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen wird der Zusatz «und wird vom Endkunden finanziert.» gestrichen.

NEU § 11 (alt § 12)

Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der EGS wird zu Marktpreisen verrechnet.

29.03.2023:
Der Referent RES erläutert, dass die EGS kein Marktkunde ist, deshalb wird die Energie zum ordentlichen Tarif verrechnet und nicht zu Marktpreisen.

Die Anpassung von «Marktpreis» zu «ordentlichen Tarif» wird zur Kenntnis genommen.

NEU §12 (alt § 13)

Weitere Dienstleistungen zwischen der RES und der EGS werden zu marktüblichen Preisen verrechnet und in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

27.02.2023:
Ein Mitglied hält fest, dass seines Erachtens hier eine Verschlechterung für die EGS vorliegt. Früher wurden weitere Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis der EGS verrechnet und neu nun nach Marktpreisen.

Es wird nachgefragt, um welche Dienstleistungen es sich hier handelt. Der Finanzverwalter erklärt, dass die RES für die EGS Gebühren von Abwasser und Kehricht einzieht. Beides ist über eine Leistungsvereinbarung geregelt. Der Rest läuft über Submissionen.

NEU §13 (alt § 14)

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2024 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2049. Wird der vorliegende Vertrag nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf formgültig durch die Gemeindeversammlung oder seitens der RES durch den Verwaltungsrat gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

27.02.2023:
Die Vertragsdauer gibt zu Reden. Eine Frage ist, wieso der Vertrag zunächst wieder auf 25 Jahre ausgelegt ist, da das Leitungsnetz vorhanden und ausgebaut ist. Ebenso wird die automatische Verlängerung um fünf Jahre, bei einer zweijährigen Kündigungsfrist diskutiert.

Somit sind jeweils den Vertragspartnern während sieben Jahren die Hände gebunden, was zu vorsorglichen Kündigungen führen kann. Eventuell müsste die Vertragsdauer auf eine Legislatur angepasst werden? Oder auf zwei Legislaturen, damit auch die Politik gezwungen ist, den Konzessionsvertrag immer wieder zu prüfen.

Ein Mitglied hält fest, dass die Eignerstrategie alle vier Jahre geprüft wird. Die Eignerstrategie ist das passende Instrument zur Steuerung. Der Konzessionsvertrag sollte einfach laufen. So wäre vorstellbar den Konzessionsvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer vertraglich festgelegten Kündigungsfrist abzuschliessen.

Es stehen verschiedene Meinungen im Raum: fixe Vertragsdauer zu Beginn, damit etwas Ruhe einkehrt; Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres; eine legislaturabhängige Überprüfung des Konzessionsvertrags mit der entsprechenden Vertragsdauer von vier Jahren.

Einigkeit besteht darin, dass Änderungen des Konzessionsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich sein sollen.

Das Thema wird anlässlich der nächsten Sitzung erneut aufgenommen.

29.03.2023:
Der Referent RPD erklärt, dass die EGS in der Regel ein Konzessionsvertrag im ersten Lauf auf 25 Jahre abschliesst.

Wie bereits im letzten Protokoll festgehalten, weist ein Mitglied darauf hin, dass diese automatische Verlängerung um fünf Jahre zu komischen vorsorglichen Kündigungen führen kann. Besser wäre eine reguläre Kündigungsfrist ohne die Verlängerung. Das Argument der Investitionssicherung hat hier keine Relevanz mehr, da dieser Vertrag nicht neu ist, sondern lediglich eine Erneuerung/Aktualisierung des alten ist. Eine lange Kündigungsfrist ist hingegen sehr sinnvoll.

Der Referent RES weist darauf hin, dass die RES gut ohne Konzessionsvertrag leben kann, denn dieser ändert gar nichts an der bestehenden Situation. Lediglich die Abgaben an die EGS erfolgen nicht. Der Konzessionsvertrag erstellt man vor allem der guten Ordnung halber. Deswegen spricht nichts gegen eine jährliche Kündigungsfrist. Bei anderen Gemeinden steht klar im Konzessionsvertrag, dass bei einer Kündigung die Gemeinde das Gasnetz zum Restwert zurückkaufen muss. Da die RES der EGS gehört, spielt das hier keine Rolle.

Somit wird vorgeschlagen eine jährliche Kündigungsfrist mit einer vierjährigen Kündigungsfrist in den Vertrag aufzunehmen. Es wird diskutiert ob der Vertrag unbefristet abgeschlossen werden kann. Unbefristet ist kein Problem, was nicht geht, ist einen langfristiger Vertrag (bspw. 40 Jahre) ohne Kündigungsklausel.

Die folgende Formulierung wird beschlossen:
Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt am 1. Januar 2024 und kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren gekündet werden.

NEU § 14 (alt § 15)

[1]Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen.

[2]Dieser Konzessionsvertrag tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft

29.03.2023:
Grundsätzlich kann ein Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst oder angepasst werden. Das muss nicht explizit festgehalten werden.

Unterschriften

19.04.2023:
Für die Regio Energie Solothurn wird anstelle der Verwaltungsratspräsidentin, Stefanie Ingold, der Vize-Verwaltungsratspräsident Markus Jäggi unterzeichnen.

Leistungsvertrag der Beleuchtung der öffentlichen Strassen

1. Die RES verpflichtet sich, die Beleuchtung der öffentlichen Strasse, Wege, Trottoirs und Plätze im Auftrag der EGS auf dem Gebiet der Stadt Solothurn zu betreiben.
2. Zu diesem Zweck erstellt die RES im Auftrag der EGS die Leitungsanlagen und besorgt die Beleuchtungsanlagen.
3. Der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen inklusive der Reinigung der Armaturen und der Ersatz der Lampen ist ebenfalls Sache der RES. Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dafür erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.
4. Der Stromverbrauch für die öffentliche Beleuchtung und die Strassensignalisation wird gemessen und zum ordentlichen Tarif an die EGS verrechnet.
5. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

19.04.2023:
Der Referent RPD erklärt, dass durchaus auch Konzessionen ausgeschrieben werden, aber viele Ausnahmen definiert sind. Genauer sind die Vorgaben im IVöB (BGS 721.532) geregelt, das erst seit dem 1. Juli 2022 in Kraft ist. Dort sind in Art. 10 die Ausnahmen aufgeführt, auf welche die Vereinbarung keine Anwendung findet. Abs.2 lit. d lautet (Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen. Im Wesentlichen erbringt die RES ihre Leistungen für die Stadt Solothurn bezüglich der Beleuchtung der öffentlichen Strassen. In diesem Sinne vertritt der Referent RPD die Meinung, dass es sich hier um einen dunkelgrauen Bereich handelt, der nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss. Der einzige Vorbehalt ist, dass es bis anhin kein Urteil gibt, das dieses Vorgehen bestätigen oder widerlegen würde. Deshalb könnte der andere grössere Anbieter im Gebiet versuchen rechtlich vorzugehen. Aber der Referent RPD ist der Meinung,

dass die Stadt Solothurn vor Gericht Recht erhalten würde. Ein Störfeuer kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Referent RES weist richtigerweise darauf hin, dass er dieses Dokument nicht erhalten hat. Eine Papierversion wird ihm für die aktuelle Diskussion zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieses Umstands wird diskutiert, ob es sinnvoll ist den Leistungsvertrag abschliessend zu behandeln oder lieber erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der Referent RPD weist darauf hin, dass der Leistungsvertrag nicht vor die Gemeindeversammlung muss. Der Ausschuss findet es jedoch sinnvoll, wenn der Leistungsvertrag zusammen mit dem Konzessionsvertrag behandelt wird. Weshalb versucht wird, heute Abend eine Einigung zu erzielen.

Ein Mitglied erkundigt sich, ob in einem Leistungsvertrag nicht eine betragliche Kompetenz festgelegt werden müsste. Wären dies bspw. die vorher diskutierten wiederkehrenden rund 300'000.- Fr., wäre die Gemeindeversammlung zuständig. Im Leistungsvertrag ist festgehalten: «Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dazu erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.» Heisst dies nun, dass der Posten ins jährliche Budget aufgenommen wird und somit von der Gemeindeversammlung über das Budget genehmigt wird. Der Referent RPD bestätigt, dass anstelle eines fixen Betrages der Posten jährlich ins Budget aufgenommen und von der Gemeindeversammlung bestätigt wird.

Der Referent RPD erkundigt sich, ob hier der Marktpreis in Ordnung ist. Der Referent RES erklärt, dass diese Dienstleistungen zu Marktpreisen in Ordnung ist. Beim Strom wäre diese Formulierung nicht richtig.

Ein Mitglied erkundigt sich, wie denn nun die Investitionen finanziert werden. Der Referent erläutert, dass in Punkt 2 geregelt ist: «Zu diesem Zweck erstellt die RES im Auftrag der EGS die Leitungsanlagen und besorgt die Beleuchtungsanlagen.» Das heisst die EGS erteilt der RES einen Auftrag zur Erstellung neuer Leitungsanlagen, die RES macht eine Offerte und die EGS nimmt dies ins Budget auf, der Auftrag wird danach ausgelöst und bezahlt. Bei einem ausserordentlichen Fall müsste ein Nachtragskredit beantragt werden.

Der Referent RES erkundigt sich, was mit betreiben der Beleuchtung gemeint ist. Ein- und Ausschalten? Der Referent RPD bestätigt dies. Der Referent RES schlägt vor, den Absatz wie folgt umzuformulieren: «Die RES wird beauftragt, die Beleuchtung der öffentlichen Strasse, Wege, Trottoirs, Plätze und Anstrahlungen im Auftrag der EGS auf dem Gebiet der Stadt Solothurn zu betreiben.» Der Referent RPD erklärt, dass es sich hier um einen Leistungsvertrag handelt, weshalb er die Formulierung «verpflichtet sich» gewählt hat. Die Formulierung wird rege diskutiert.

Ein Mitglied ist der Ansicht, dass es sich hier um einen Rahmenvertrag handelt. Deshalb sind auch keine Frankenbeträge im Vertrag enthalten. Die Bestellung pro Jahr erfolgt im Rahmen des jährlichen Budgets. Somit wäre Punkt 1 «betreibt im Auftrag», Punkt 2 und 3 bleiben. Ein neuer Punkt 4 müsste dann heissen, dass die Leistungen der RES gemäss den Punkten 1 bis 3 der EGS zu Marktpreisen verrechnet werden. Dafür erstellt die RES ein Budget und eine Abrechnung. Die Punkte 4 und 5 würden neu zu Punkt 5 und 6.

Somit wird einstimmig die Ziffern 1, 3 und 4 wie folgt beschlossen:

1. **Die RES betreibt im Auftrag der EGS die Beleuchtung der öffentlichen Strasse, Wege, Trottoirs und Plätze sowie Anstrahlungen auf dem Gebiet der Stadt Solothurn.**

3. **Der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen inklusive der Reinigung der Armaturen und der Ersatz der Lampen ist ebenfalls Sache der RES.**

4. Die Leistungen gemäss Ziffer 1 bis 3 werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dafür erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.

Der Referent RPD schlägt vor, dass in der Ziffer 4 die Leistungen zu Marktpreisen offeriert und verrechnet werden. Ein Mitglied ist der Meinung, dass die Offerte das Budget ist und deshalb die Formulierung obsolet ist.

Der Referent RES wird die Schlussversion des Leistungsvertrags zusammen mit dem Konzessionsvertrag dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorlegen. Da es sich um einen normalen Vertrag handelt, muss dieser nicht vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat zuhanden des Gemeinderates einstimmig

beschlossen:

1. Der Konzessionsvertrag ist mit den beschlossenen Anpassungen zu genehmigen.

2. Der Leistungsvertrag ist mit den beschlossenen Anpassungen zu genehmigen.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag. Ergänzend hält er fest, dass er die vorliegende Synopse dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Prüfung eingereicht hat. Das AGEM hat beim Paragraphen 14, Absatz 1, festgehalten, dass das Wort «Genehmigung» durch «Beschlussfassung» ersetzt werden soll. Somit lautet der Absatz neu wie folgt:
«Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen».
Er bittet um Kenntnisnahme, dass der Paragraph in der Vorlage für die Gemeindeversammlung entsprechend angepasst wird.

Gemäss **Marcel Rindlisbacher** wurden im Konzessionsvertrag nüchtern und sachlich die Punkte aufgeführt, die es aufzuführen gibt. Der Vertrag wurde nach «best practice» erarbeitet. Nebst der Kündigung wurde neu auch die Ablieferung der RES an die EGS aufgenommen.

Gemäss **Pascal Walter** hat sich der Wirtschafts- und Finanzausschusses an mehreren Sitzung mit dem Konzessionsvertrag beschäftigt. Vorliegend war der Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1994, der im Auftrag des Gemeinderates per Ende 2023 gekündigt wurde. Der Hauptauslöser war, dass die IT aus dem Vertrag entflochten und eine Formulierung festgehalten werden soll, dass die Konzessionsgebühr an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der RES gebunden sei. In Tat und Wahrheit war die Formulierung ungeschickt und die Gebühr wurde jährlich an die Teuerung angepasst, was zur damaligen Zeit auch die Idee war. Die neue Eignerstrategie deckt nun den wirtschaftlichen Teil ab. D.h., wenn es der RES gut geht und sie hohe Gewinne schreibt, ist auch die Abgabe an die Stadt höher und umgekehrt. Dies hat aber nichts damit zu tun, wie teuer die Konzession ist. Im Konzessionsvertrag ist nun der Betrag von 1,5 Mio. Franken aufgeführt. Es handelt sich eigentlich um denselben Wert wie früher (1,3 Mio. Franken) plus der erfolgten Teuerung seit dem Jahr 1994. Im Ausschuss wurde intensiv diskutiert, wie dieser Betrag genannt werden soll. Die vorliegende Fassung ist

das Endprodukt von guten und wertvollen Diskussionen. Er bedankt sich an dieser Stelle bei Marcel Rindlisbacher für seine vielen geduldigen Erklärungen. Im Weiteren wurde die Regelung für die öffentliche Beleuchtung aus dem Vertrag entflochten. Es macht Sinn, dafür eine separate Leistungsvereinbarung zu erstellen, und dass die Konzession nur noch das enthält, was an sie gebunden ist.

Markus Schüpbach hält fest, dass der Umwelt- und Bauausschuss für die Erstellung seines Mitberichts den finalen Entwurf des Konzessionsvertrag behandelt hat. Der Ausschuss hatte auch primär Fragen mit Marcel Rindlisbacher geklärt und keine Änderungen angebracht. Insbesondere positiv aufgefallen ist die saubere Trennung der Konzession und der Dienstleistungen (Konzession/Leistungsvereinbarung). Der Umwelt- und Bauausschuss stimmte dem vorliegenden Konzessionsvertrag einstimmig zu.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Pirmin Bischof hält fest, dass sich die Die Mitte/GLP-Fraktion intensiv mit dem Konzessionsvertrag beschäftigt hat. Das Energierecht ist im Umbruch. Die Stadt hat ein Energieunternehmen, das der grösste Vermögensbestandteil der Stadt ist. Bei der Neuausrichtung hat der Gemeinderat entschieden, dass einerseits eine Eignerstrategie und andererseits ein Konzessionsvertrag erstellt wird. Die Eignerstrategie wurde erstellt, da die RES der Stadt gehört. Es wird darin festgehalten, dass die RES der Stadt als Eigentümerin einen Teil des Gewinns abliefern soll. Die RES ist nicht nur der grösste Vermögensbestandteil, sondern auch das Unternehmen, das von der Stadt ein Monopol erhält. Nur die RES darf für die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung den städtischen Grund benutzen. Dies muss nicht zwingend so sein. Sobald ein Monopol abgegeben wird, ist dies eine Konzession, die auch etwas kostet. Sie ist der Meinung, dass der vorliegende Entwurf in Kombination mit der Eignerstrategie gut ist. Es ist richtig, dass die IT und die öffentliche Beleuchtung aus der Konzession entfernt wurden. Die Bereiche sind ausschreibbar. Ihres Erachtens ist es auch richtig, dass die Konzessionsabgabe mit einem fixen Betrag aufgeführt wurde. Es handelt sich um die Abgeltung eines Rechts und dieses hat einen bestimmten Wert, der unabhängig vom Umsatz ist. Es ist auch richtig, dass der Betrag der Teuerung angepasst wurde, was in diesem Bereich auch üblich ist. Wichtig zu erwähnen ist, dass die Gemeindeversammlung die Abgeltung – unabhängig von der Teuerung – abändern könnte. Dies scheint auf den ersten Blick überraschend, aber es ist richtig. Wir befinden uns betreffend Energierecht in einer schwierigen und wechselhaften Zeit. Es wird davon ausgegangen, dass der Stromkonsum massiv zunehmen und der Gasverbrauch massiv abnehmen wird. **Die Die Mitte/GLP-Fraktion wird dem Konzessionsvertrag und der Leistungsvereinbarung zustimmen.**

Christian Herzog bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion bei allen Beteiligten. Sie hat beide Dokumente intensiv besprochen. Sie ist der Meinung, dass es sich für beide Parteien um eine gute Lösung handelt. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Heinz Flück hält im Namen der Grünen fest, dass es im vorliegenden Vertrag über weite Teile um Regelungen zur Zusammenarbeit der RES und dem Stadtbauamt geht, d.h. beim Bauen und somit beim Ausüben vom erwähnten Konzessionsrecht. Diese Aspekte wurden ausführlich besprochen und sollten ihres Erachtens nun zu keinen Diskussionen mehr Anlass geben. Im Ausschuss wurde intensiv über die Konzessionsabgabe diskutiert. Die Grünen stimmen der festgehaltenen Regelung zu. Sie stützt sich auf den bisherigen Betrag und lässt der RES grundsätzlich aber frei, wie sie diesen umsetzt. D.h., wie bisher über einen Zuschlag auf der Stromrechnung oder allenfalls später auf andere Energieträger abwälzt. Die Grünen erachten die separate Regelung betreffend öffentliche Beleuchtung als richtig und stimmen dem Leistungsvertrag zu. Auch richtig ist, dass die IT nicht mehr im Konzessionsvertrag enthalten ist. **Die Grünen werden den Anträgen zustimmen.**

Gemäss **Pierric Gärtner** hat sich auch die SP-Fraktion mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag intensiv auseinandergesetzt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass es sich um eine gute Lösung handelt. **Die SP-Fraktion bedankt sich bei allen Beteiligten und sie wird den Anträgen zustimmen.**

Patrick Käppeli bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion für die Ausarbeitung des Konzessionsvertrags und sie werden den Anträgen zustimmen.

Markus Jäggi ist bezugnehmend auf das Votum von Pirmin Bischof der Meinung, dass die RES nicht das Monopol, sondern das Recht gekauft hat, Leitungen zu legen. Falls die BKW Leitungen legen möchte, dürfte sie dies, aber sie müsste dafür bezahlen.

Marcel Rindlisbacher hält am Beispiel Strom fest, dass Parallelnetze grundsätzlich verboten sind. Die BKW hat sehr wohl Netze in der Stadt Solothurn, aber auf einer höheren Netzebene. Sie haben ein Hochspannungsnetz, das quer durch die Stadt Solothurn geführt wird, wofür es keinen Konzessionsvertrag gibt. Das Netz wurde gebaut und gemäss Gebührentarif der Stadt abgerechnet. Das Monopol bezieht man meistens auf die Leitungen. Es macht keinen Sinn, mehrere Leitungen, die dasselbe transportieren, in den Strassen zu verlegen. Beim Strom erfolgte bereits eine teilweise Marktliberalisierung und beim Gas ist die Liberalisierung am Laufen. Dies bedeutet, dass die Leitungen, die der RES gehören, von anderen für den Transport ihrer Energie benutzt werden dürfen. Das Netznutzungsentgelt, das der Kunde/die Kundin schlussendlich bezahlt, ist klar reguliert. Die RES verdient eigentlich nichts, ausser der Verzinsung des investierten Kapitals. Der Gesetzgeber hat dies gut eingerichtet. Als Vergleich hält er fest, dass auch nicht vier Autobahnen gebaut und parallel geführt werden.

Gestützt auf den Antrag des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird einstimmig

beschlossen:

I. In eigener Kompetenz:

Der Leistungsvertrag wird mit den beschlossenen Anpassungen genehmigt.

II. Als Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Konzessionsvertrag ist mit den beschlossenen Anpassungen zu genehmigen.

Verteiler
Gemeindeversammlung
Leiter Rechts- und Personaldienst
Direktor Regio Energie Solothurn
ad acta 860-2

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 45

6. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philipp Jenni, vom 21. März 2023, betreffend «Prüfung flexiblere Nutzung des Gemeinderatssaals»; Beantwortung

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin
Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 3. Mai 2023

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philipp Jenni, hat am 21. März 2023 **folgende Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Prüfung flexiblere Nutzung des Gemeinderatssaals

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn leistet sich einen eigenen Gemeinderatssaal im Landhaus. Darin hält er seine monatlichen Sitzungen ab. Darüber hinaus ist der Saal nur sehr selten belegt, obwohl dieser von der Lage her attraktiv ist und in der Stadt eine grosse Nachfrage an Räumlichkeiten besteht. Die bestehende feste Möblierung und die geltenden Brandschutznormen schränken die Nutzung stark ein.

Im aktuell laufenden Erneuerungsprojekt Landhaus wird der Gemeinderatssaal an die aktuellen Brandschutzvorschriften angepasst und ermöglicht es den Saal für Anlässe mit einer grösseren Anzahl Personen zu nutzen. Die bestehende Möblierung ist nicht Teil dieses Projekt und bleibt unverändert. Eine Erneuerung der Möblierung wird aber mittelfristig fällig werden.

Bis zu einer Erneuerung der heutigen Möblierung sollte die Stadt Solothurn prüfen, ob der Gemeinderatssaal vielfältiger genutzt werden kann. Dies könnte durch den Ersatz der bestehenden Möblierung durch ein flexibleres System erreicht werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, in den Kantonsratssaal auszuweichen. Der Kantonsratssaal ist exakt auf die Bedürfnisse eines Parlaments (Kantonsrat) bzw. einer sehr grossen Exekutivbehörde (Gemeinderat Solothurn) zugeschnitten und (soweit bekannt) wird dieser zu den an den Terminen des Gemeinderats nicht belegt. Seit Jahren finden die Gemeinderatssitzung während den Filmtagen im Kantonsratssaal statt. Dies hat gezeigt, dass der Kantonsratssaal für Gemeinderatssitzungen grundsätzlich geeignet ist. Diese Variante bedingt die Zustimmung des Kantons.

Mit zwei Stossrichtungen könnte der Gemeinderatssaal zukünftig flexibler genutzt werden:

1. Der Gemeinderat tagt weiter im Gemeinderatssaal. Die bestehende, feste Möblierung im Gemeinderatssaal wird durch eine flexiblere Lösung ersetzt.
2. Die Gemeinderatssitzungen finden zukünftig im Kantonsratssaal statt und nutzt die dortige Infrastruktur. Die bestehende, feste Möblierung im Gemeinderatssaal wird entfernt. Der Saal steht einer vielfältigen Nutzung zur Verfügung.

Das Ziel beider Stossrichtungen ist es, den Gemeinderatssaal mit verhältnismässig geringem Aufwand flexibler zu gestalten und so ein zusätzliches Raumangebot an zentraler und attraktiver Lage für verschiedenste Nutzungen breitzustellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir das Stadtpräsidium um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche Zwecke und in welcher Häufigkeit wird der GR-Saal neben der GR-Sitzungen genutzt?
2. Ist es richtig, dass der GR-Saal nach dem Umbau (Erneuerung Landhaus) die Brandschutzvorschriften (Fluchtwege etc.) für Veranstaltungen bis 100 Personen erfüllt?
3. Ist eine Erneuerung der bestehenden Möblierung im Gemeinderatssaal geplant?
4. In welchem ungefähren Zeitraum wäre eine Erneuerung der bestehenden Möblierung im Gemeinderatssaal fällig?
5. Ist es möglich, die aktuelle feste Möblierung zu entfernen und einen durchgängigen ebenen Boden im ganzen Raum für eine flexiblere Möblierung zu errichten?
6. Kann die bestehende Möblierung entfernt werden, ohne das Wandgemälde zu beeinträchtigen?
7. Besteht zwischen dem laufenden Projekt Sanierung Landhaus und einem Rückbau der bestehenden Möblierung im Gemeinderatssaal Abhängigkeiten oder Synergiepotenziale?
8. Kann der Umbau des Gemeinderatssaal in das laufende Projekt Erneuerung Landhaus integriert werden?
9. Ist eine Nutzung des Kantonsratssaals für alle Gemeinderatssitzungen möglich?
10. Welche Vor- und Nachteile sieht die Stadtverwaltung in den beiden erwähnten Stossrichtungen und der heutigen Situation mit einer festen Möblierung des Gemeinderatssaals? »

Das Stadtpräsidium nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

1. Für welche Zwecke und in welcher Häufigkeit wird der GR-Saal neben der GR-Sitzungen genutzt?
Der GR-Saal wurde im 2022 ca. 180 Mal gebucht (inkl. GR-Sitzungen). Der Saal wird neben den GR-Sitzungen vor allem für Workshops und verschiedene Tagungen gebucht.

2. Ist es richtig, dass der GR-Saal nach dem Umbau (Erneuerung Landhaus) die Brandschutzvorschriften (Fluchtwege etc.) für Veranstaltungen bis 100 Personen erfüllt?
Ja, das ist richtig. Heute ist der GR-Saal aufgrund der Brandschutzvorschriften für 50 Personen ausgelegt. Wenn der Saal heute voll besetzt würde, wäre die maximale Personenzahl heute schon überschritten. Mit einem zusätzlichen Fluchtweg (neu 2 Fluchtwege), wie das Projekt es vorsieht, kann der GR-Saal mit 100 Personen belegt werden.

3. Ist eine Erneuerung der bestehenden Möblierung im Gemeinderatssaal geplant?
Im Rahmen des vorliegenden Projektes «Landhaus Solothurn, Sanierung 2. Etappe» ist keine Erneuerung der bestehenden Möblierung geplant. Die Möblierung wird nur minimal restauriert.

4. In welchem ungefähren Zeitraum wäre eine Erneuerung der bestehenden Möblierung im Gemeinderatssaal fällig?
Wenn die Möblierung (Pulte) wie vorgesehen aufgefrischt werden, dann gehen wir von einer zusätzlichen Lebensdauer von rund 10 Jahren aus. Es bedarf einen regelmässigen

Unterhalt, in welchem die Bepolsterung der Sitzbänke regelmässig auch ersetzt werden muss.

5. *Ist es möglich, die aktuelle feste Möblierung zu entfernen und einen durchgängigen ebenen Boden im ganzen Raum für eine flexiblere Möblierung zu errichten?*
   Grundsätzlich wäre dies möglich. Die Massnahmen müssten geprüft werden, was alles nötig wird, damit die Podeste entfernt werden könnten, auch die Massnahmen für die Wiederherstellung der Wände und des Bodens. Bei einer neuen flexiblen Möblierung wären weiter das Wandbild wie die zwei Fluchtwege zu berücksichtigen.

6. *Kann die bestehende Möblierung entfernt werden, ohne das Wandgemälde zu beeinträchtigen?*
   Wie unter Punkt 5 erwähnt, müssten im Detail geprüft werden, wie die heutige fixe Möblierung befestigt ist. Ob das Wandbild bis zum Boden geht, ob dies ergänzt werden müsste oder ob dies einfach so gelassen würde, wie es heute ist.

7. *Besteht zwischen dem laufenden Projekt Sanierung Landhaus und einem Rückbau der bestehenden Möblierung im Gemeinderatssaal Abhängigkeiten oder Synergiepotenziale?*
   Wenn die fixe Möblierung ersetzt werden sollte, wäre im Zusammenhang mit der Sanierung der ideale Zeitpunkt bezüglich den baulichen Massnahmen. Bis heute war der Ersatz der Möblierung seitens Betreiber nicht gefordert. Die Möblierung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt werden, was allenfalls wiederum gewisse Anpassungen benötigt, siehe Punkt 5.

8. *Kann der Umbau des Gemeinderatssaal in das laufende Projekt Erneuerung Landhaus integriert werden?*
   Ja, ein Umbau des Gemeinderatsaals könnte noch ins laufende Projekt «Landhaus Solothurn, 2. Etappe» integriert werden. Dies wäre mit entsprechenden Mehrkosten verbunden, neu Möblierung, Wandbild-Anpassung, Boden etc. Diese Kosten können ohne detaillierte Abklärungen nicht beziffert werden, siehe Punkt 5.

9. *Ist eine Nutzung des Kantonsratssaals für alle Gemeinderatssitzungen möglich?*
   Kurzfristig ist eine regelmässige Nutzung des Kantonsratssaals nicht umsetzbar. Mittelfristig ist für die Verantwortlichen der kantonalen Verwaltung eine Prüfung des Anliegens grundsätzlich vorstellbar.

10. *Welche Vor- und Nachteile sieht die Stadtverwaltung in den beiden erwähnten Stossrichtungen und der heutigen Situation mit einer festen Möblierung des Gemeinderatssaals?*
    Grundsätzlich würde eine flexible Möblierung die flexibleren Nutzungsmöglichkeiten des Gesamtkonzeptes Sanierung Landhaus 2. Etappe unterstützen. Die Räume wären somit alle nutzungsneutral. Dies wäre, wie erwähnt, mit entsprechenden Mehrkosten im Bau und im Betrieb (stetige Ummöblierung) verbunden, welche zur Zeit nicht beziffert werden können. Bis zum heutigen Zeitpunkt war dies kein Bedürfnis des Betriebs. Sollte sich dies ändern, wäre dies im Rahmen eines Nachtragskredites im laufenden Projekt immer noch möglich. Dies hätte eine klare Bedürfnisabklärung zur Folge mit detaillierten Bau- und Betriebskostenabklärungen.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** hält ergänzend zur Beantwortung der Frage 9. fest, dass sie sich persönlich nicht damit anfreunden könnte, keinen Gemeinderatssaal mehr zu haben.

Philipp Jenni hält fest, dass im Gemeinderat über die effiziente Nutzung von Immobilien debattiert wurde. Aufgrund dieser Debatte und im Zusammenhang mit der vorgesehenen Sanierung des Landhauses, haben sich bei ihm die als Interpellation eingereichten Fragen gestellt. Er bedankt sich bei der Stadtverwaltung für die rasche Beantwortung der Fragen. Diese hat er vorgängig mit dem Stadtbauamt abgesprochen, damit die Antworten in ausreichender Tiefe, zügig und mit vernünftigem Aufwand beantwortet werden konnten. Die Beantwortung hat gezeigt, dass der Saal viel häufiger genutzt wird, als er dies vermutet hat. Die Auslastung ist recht gut. Ob die aktuelle Möblierung immer für alle Nutzungen optimal ist, ist unklar. Der Saal wird aber rege genutzt und der Bedarf ist da. Eine wichtige Aussage in der Beantwortung ist, dass eine Anpassung des Saals unabhängig von der geplanten Sanierung des Landhauses erfolgen kann. Die Frage betreffend Kantonsratssaal bleibt offen. Da jedoch keine Dringlichkeit besteht, kann diese noch später geklärt werden. Er ist mit der Beantwortung zufrieden. Es besteht kein Handlungsdruck, die sinnvollen Synergien werden genutzt und die flexiblere Möblierung kann zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert werden. Seinerseits wird deshalb beim nachfolgenden Traktandum (Sanierung Landhaus) kein Antrag für eine Anpassung des Projekts erfolgen. Er behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt betreffend Nutzung des Kantonsratssaal einen Vorstoss einzureichen, respektive bittet er das Stadtbauamt, diese Diskussion im Hinterkopf zu behalten.

Christian Riggenbach bedankt sich im Namen der Grünen beim Interpellant für die guten Fragen und beim Stadtpräsidium für die rasche Beantwortung. Sie sehen zurzeit keinen Bedarf für eine Änderung. Der Referent selber fände es schade, wenn der intime und doch identitätsstiftende Raum verloren ginge. Für den Zweck, für den der Raum genutzt wird, ist er ideal. Abschliessend halten sie fest, dass im Zusammenhang mit dem Gemeinderatssaal verschiedene Zahlen genannt wurden. So wurden in der Interpellationsantwort, im Verwaltungsbericht und im Kreditantrag zur Sanierung des Landhauses unterschiedliche Zahlen aufgeführt.

Zu den unterschiedlichen Zahlen hält **Urs Unterlerchner** fest, dass der Ursprung darin liegt, dass der Gemeinderatsaal im Paket gebucht werden kann. Je nach dem wird betreffend Belegung das Paket oder nur der Saal alleine gezählt. Er nimmt diesen Hinweis auf und die Darstellung hat zweifellos Verbesserungspotential.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Interpellant von der Beantwortung der Interpellation befriedigt ist.

Verteiler
Stadtbauamt
ad acta 012-5, 093-2

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 46

7. Landhaus Solothurn – Sanierung 2. Etappe; Kreditbewilligung

Referentin / Referent: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss
Vorlagen: Antrag des Umwelt- und Bauausschusses vom 27. April 2023
Projektpläne
Baubeschrieb und KV nach BKP

Vorbemerkung

Die umfassende Projektdokumentation des ausgearbeiteten Bauprojektes mit Plänen 1:100, detailliertem Baubeschrieb und Kostenvoranschlag kann beim Stadtbauamt eingesehen werden.

1. Ausgangslage

Unter der Leitung von Stadtleutnant Franz Brunner war 1723 das Landhaus vollendet. Das 1955 bis 1958 nach einem Brand wieder aufgebaute Landhaus diente verschiedenen Nutzungen. Heute bietet es Räumlichkeiten für Anlässe, Seminare, Ausstellungen und beherbergt ganzjährlich den Gemeinderatssaal. Im Dachgeschoss befindet sich der Saalsportraum.

2004 wurde im Rahmen der Seminarmeile Solothurn die erste Sanierungsetappe ausgeführt. Dabei wurde die vorhandene Infrastruktur durch eine Kücheneinheit und einen Cafeteria-Bereich im 1. Obergeschoss erweitert. Im Zwischengeschoss wurden ein Projektionsraum, eine Übersetzungskabine und die neue WC-Anlage eingerichtet. Die ehemalige Bar im Zwischengeschoss wurde neu in einen Seminarraum umgebaut. Es wurden keine Massnahmen im Bereich der Gebäude- und Bühnentechnik ausgeführt.

Gemäss den Aufnahmen des baulichen Zustandes stellt die Sanierung der Gebäude- und Bühnentechnik den Schwerpunkt der nächsten Investitionsmassnahmen dar. Die technischen Installationen wie Wärmeerzeugung, Sanitär-, Lüftungsanlage, Beleuchtung und die gesamte Bühnentechnik haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und sind in einem schlechten Zustand. Bis auf Ausnahmen (Sanierung 2006) sind es Originalinstallationen aus Ende der fünfziger Jahre. Die Wärmeerzeugung im Landhaus dient zugleich der Jugendherberge und der Liegenschaft Schaalgasse 1 als «Fernwärme». Auch zukünftig werden diese Liegenschaften vom Landhaus erschlossen.

Raumangebot

Das Landhaus ist eine der grössten Lokalitäten in der Altstadt und stellt ein wichtiges Element im Kulturleben von Solothurn dar. Auch wenn die Stadt bereits über ein Theater und einen Konzertsaal verfügt, so bieten die Räume des Landhauses eine Fülle von Möglichkeiten für wichtige Veranstaltungen, wie Kongresse und Schulungen, Versammlungen, Vorträge und Lesungen, Ausstellungen, Bankette, kleinere Konzerte und Theateraufführungen, Fasnachtsbälle, Sitzungen des Gemeinderates und Gemeindeversammlungen. Nicht zu vergessen sind die Solothurner Filmtage, welche das Gebäude mit Filmvorführungen und als Büro für den Ticketvorverkauf belegen. Die Räumlichkeiten beherbergen somit Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Politik, Musik, Literatur, Sport usw. Jährlich finden rund 350 Ver-

anstaltungen statt, und somit ist das Landhaus für die Stadt Solothurn von grosser Bedeutung.

Im Publikumsbereich befinden sich im Landhaus zurzeit folgende Räume:

Landhaussaal	ca. 400 m^2	max. 550 Personen
Säulensaal	ca. 250 m^2	max. 240 Personen
Gemeinderatssaal	ca. 120 m^2	max. 80 Personen
Seminarraum	ca. 80 m^2	max. 50 Personen
Saalsportraum	ca. 300 m^2	Sportnutzung

Das Raumangebot und die Raumgrössen bieten sehr viele Möglichkeiten. Das Landhaus muss jedoch betrieblich optimiert werden. Jeder Raum ist wohl nutzbar, hat aber nicht seine eigene Infrastruktur und Zugänglichkeit. Im Zusammenspiel der Räume (verschiedene Nutzerinnen und Nutzer) kommt es zu Konflikten. Grundsätzlich wünscht sich die Bauherrschaft ein Nutzungs- und Raumkonzept, damit die Säle besser ausgelastet werden können. Somit würde sich auch der Personalaufwand reduzieren.

Das Stadtbauamt der Stadt Solothurn organisierte ein selektives Planerwahlverfahren zum Projekt «Sanierung Landhaus 2. Etappe». An der GRK-Sitzung vom 20. August 2020 genehmigte die Gemeinderatskommission das Ausschreibungsdokument und beauftragte das Stadtbauamt, das Planerwahlverfahren durchzuführen und den Zuschlag dem Generalplanerteam, unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung, zu erteilen. Das ausgearbeitete Bauprojekt und der Kostenvoranschlag für die Sanierung Landhaus 2. Etappe liegen nun zur Kreditgenehmigung vor.

2. Hauptmängel und Massnahmen

Bauliche Massnahmen Landhaus

Ziel ist die Instandsetzung bzw. Erneuerung der technischen Anlagen (Wärmeerzeugung, Sanitär-, Lüftungsanlage, Beleuchtung und die gesamte Bühnentechnik), so dass die Gebrauchstauglichkeit innerhalb der Lebenszykluserwartungen gewährleistet ist. Es wird kein hochtechnisiertes Gebäude gewünscht. Nach Möglichkeit soll der Energieträger erneuerbar sein.

Das Landhaus wurde auf vorhandene kritische Baustoffe untersucht. Die Begehung vor Ort sowie die Analyse der Proben haben ergeben, dass in der Gebäudesubstanz teilweise stark belastete Materialien vorhanden sind. Folgende Massnahmen sind auszuführen:

- Im grossen Saal ist die Deckenlampe mit stark asbesthaltigen Leichtbauplatten ausgestattet, welche dem Brandschutz dienen und zu ersetzen sind.
- Die Wandfliesen mit asbesthaltigem Klebemörtel im Lagerraum (oberhalb der Bühne), in der Damen- und Herren-Garderobe sowie in den WCs der Turnhalle müssen entfernt werden.
- Die jutehaltige Gipsbandage der Rohrisolierung im Technikraum ist mit Asbest belastet. Alle teerkorkhaltigen Rohrisolierungen sind stark PAK-belastet und müssen ersetzt werden.

Bei einem normkonformen Erdbeben ist an der Tragstruktur infolge der Erdbebenwechsellasten mit Schäden zu rechnen. Das Bruchsteinmauerwerk kann auftretende Zugspannungen nicht übernehmen. Dies führt jedoch zu keinem Einsturz des Gebäudes. Die Tragsicherheit wurde geprüft und muss angepasst werden.

3. Betrieb

Die Eingangssituation im Landhaus ist unbefriedigend. Bei gleichzeitigen Veranstaltungen können die Besucherinnen und Besucher nur schwer zugeordnet werden. Zudem ist es für die Gäste schwierig, die gewünschten Säle und Infrastrukturen zu finden. Trotzdem muss das Eingangsfoyer als Ganzes für Empfänge und Apéros nutzbar sein. Der Saalsportraum im Dachgeschoss liegt direkt über dem Landhaussaal. Wegen der Körperschallübertragung ist eine gleichzeitige Nutzung nicht möglich. Daher wird der Saalsportraum kaum mehr benutzt. Die anliegenden Nasszellen und Garderoben müssen saniert werden.

Raumprogramm

Das Stadtbauamt hat das folgende Raumprogramm gemeinsam mit dem Landhausbetrieb erstellt:

- Neuer Zugang Säulensaal mit Foyer und Nasszellen
- Neuer Zugang Seminarsaal mit Foyer und Nasszellen
- Aufenthaltsbereich Personal mit Garderobe, Dusche und Nasszellen
- Aufenthaltsbereich Bühne mit Garderobe, Dusche und Nasszellen
- Saalsportsaal wird neu als Mehrzweckraum genutzt

4. Projektziele

Mit der Sanierung der 2. Etappe soll das Landhaus den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Brandschutz, Erdbebensicherheit, Arbeits- und Absturzsicherheit und Hindernisfreiheit (SIA-Norm 500) angepasst werden. Weiter sind folgende Ziele mit der Sanierung der 2. Etappe zu erreichen:

- Erneuerung und Anpassung sämtlicher technischen Installationen (Wärmeerzeugung inkl. Verteilung, Lüftungs-, Sanitärinstallationen, Beleuchtung und Bühnentechnik)
- Neue Wärmeerzeugung mit nicht fossilem Energieträger
- Anpassung und Optimierung des Nutzungs- und Raumkonzepts
- Fachgerechter Ausbau und Entsorgung der belasteten Bauteile
- Statische Ertüchtigung im Sinne der Verhältnismässigkeit

Ein ressourcenschonender Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz durch Aufbereitung und Wiederverwendung bestehender Bauteile soll unter dem Aspekt der grauen Energie erfolgen. Das Aarewasser wird neu als Energieträger für die Wärmeerzeugung genutzt.

5. Projektbeschrieb

5.1 Betriebliche Verbesserungen / Nutzungs- / Grundrissanpassungen

Durch einzelne, gezielte Eingriffe, welche mit dem Schutzstatus des Hauses verträglich sind, wird die Situation für die Besucherinnen und Besucher und für den Betrieb wesentlich verbessert:

Neu erhält der Säulensaal einen eigenen Eingang mit einem Foyer, eine Nasszelle sowie ein Lagerraum, welcher unabhängig genutzt werden kann. Der nötige zweite Fluchtweg aus dem Gemeinderatssaal wird durch die Fenstertüre aareseitig über die Metalltreppe bewerkstelligt. Das Hausdienstbüro auf Ebene 2 wird saniert, und die bestehenden Lagerflächen werden zu Mitarbeiterräumen mit Aufenthaltsbereich, Garderoben, Duschen und WC-Anlagen umgebaut. Im Eingangsbereich des Landhaussaals wird ein IV-WC erstellt. Der Seminarsaal auf Ebene 4 erhält ein kleines Foyer mit Nasszelle und Lagerraum. Der Saalsportraum wird zukünftig als Mehrzweckraum (max. 100 Personen) genutzt. Die komplette Haustechnik auf Ebene 6, welche am Ende der Lebensdauer ist, wird ersetzt.

5.2 Sanierungsmassnahmen

In Absprache mit der Energiefachstelle und der Denkmalpflege wurden der Dämmperimeter und die bauphysikalischen Massnahmen an den Fenstern und Dachgauben definiert. Der Boden der Technikzentrale wird neu gedämmt. Die bauzeitlichen Fenster werden thermisch ertüchtigt.

Fassaden

Der architektonische Ausdruck des Gebäudes soll erhalten bleiben. Die Fassaden werden bei den baulichen Eingriffen punktuell ausgebessert. Der Verputz soll dabei möglichst erhalten bleiben. Die Instandsetzungsmassnahmen werden grundsätzlich auf ein Minimum reduziert. Bei dem partiellen Abtausch von Fenstern und Türen im Erdgeschoss werden die bestehenden Natursteine erhalten. Das Fassadenbild mit den bestehenden Fenstern und Türen wird nicht verändert. Die bauzeitlichen Sprossenfenster mit Originalbeschlägen bleiben erhalten.

Statik

Die nötigen statischen Massnahmen betreffen die neuen Decken, Zugänge, Treppen sowie Wand- und Deckendurchbrüche. Gemäss der aktuellen SIA-Norm 261 sind die Nutzlasten höher angesetzt, als sie beim 1956 ausgeführten Wiederaufbau berücksichtigt wurden. Deshalb ist die Tragsicherheit einzelner Decken nicht erfüllt und muss mit Lamellen verstärkt werden. Aufgrund von ungenügender Bewehrungsüberdeckung müssen Betonunterzüge vor Brandeinwirkung geschützt werden. Im Bereich des Saalsportraums (2.5kN/m^2 statt 5.0kN/m^2) und der Technikzentrale (2.0kN/m^2 statt 3.0kN/m^2) wurde die Nutzlast reduziert, um damit die Ertüchtigungsmassnahmen zu reduzieren.

Gebäudetechnik

Es ist ein kompletter Ersatz der Wärmeerzeugung (Gasheizung 1990) sowie ein Teilersatz der Wärmeverteilung vorgesehen. Die Wärmeenergie wird durch eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe aus der Aare gewonnen. Die Raumheizung in den Aufenthaltsräumen erfolgt je nach Bestand über ein Fussbodenheizsystem, einen Heizkörper oder ein Deckenheizsystem und ist jeweils mit einer witterungsgeführten Regulierung ausgerüstet. In sämtlichen Aufenthaltsräumen wird die Raumtemperatur dynamisch reguliert. Eine Verbindungsleitung

erfolgt ab dem Heizverteiler zu der Übergabestation bei der Jugendherberge und Schaalgasse 1. Die bestehende Erdgas-Installation wird rückgebaut.

Aufgrund der neuen Grundriss- und Steigzonensituation sind bauliche Eingriffe in die bestehende Kanalisation notwendig. Für das Trinkwassersystem ist ein Komplettersatz geplant. Um den Anforderungen der Hygienerichtlinien gerecht zu werden, erfolgt die Warmwasseraufbereitung über eine Frischwasser-Station. Zudem wird eine Enthärtungsanlage eingebaut.

Die Lüftungsanlage aus dem Jahr 1957 wird komplett ersetzt. Alle Räumlichkeiten werden mit einer Lüftungsanlage mit Lufterhitzer und Plattenwärmetauscher belüftet. Die bestehende Lüftungsanlage im Projektionsraum befindet sich in einem guten Zustand und wird deshalb nur in der Luftverteilung angepasst. Die bestehenden Anlagen der Küche, Bar und Foyer befinden sich in einem einwandfreien Zustand und werden nur punktuell angepasst.

Die Elektrozentrale wurde in den letzten Jahren saniert und kann am bestehenden Ort belassen werden. Durch die Grundrissanpassungen müssen die Elektroinstallationen angepasst werden. Die Beleuchtung ist zum Teil altlastenbehaftet, muss saniert und durch energieeffiziente LED-Leuchten ersetzt werden. Die Elektroanlage muss nach den aktuellen Normen ertüchtigt werden.

Der bestehende Bühnenhochzug sowie der Vorbühnenvorzug genügen den Vorschriften nicht mehr und müssen durch neue Hochzüge ersetzt werden. Ebenso muss der Bühnenvorhang durch einen neuen ausgewechselt werden. Ein Ersatz der bestehenden Eventbeleuchtung ist unumgänglich. Die gesamte Video- und Audioanlage muss ersetzt werden. Die bestehende induktive Höranlage wurde geprüft und entspricht den Vorgaben.

Ausbau

Die bestehenden Materialien im Innenausbau bleiben grundsätzlich erhalten, und die geplanten Ergänzungen werden auf die geschützten Substanzen abgestimmt.

Umgebung

Für die Installation der Wärmepumpe muss der Netzanschluss auf 800 Ampere erhöht werden. Die neue Starkstromleitung wird von der Schaalgasse und dem Landhausquai bis ins Landhaus geführt.

Bauliche Massnahmen Normen / Vorschriften

Die folgenden Normen wurden geprüft, und die baulichen Massnahmen sind Bestandteil des Sanierungsprojekts:

- SIA Norm 500, Hindernisfreie Bauten, Zugang zum Gebäude, innere Erschliessung, Sanitärräume, Hör- und Sehbehinderte
- Brandschutz, Erstellen Brandschutznachweis und Brandschutzpläne
- Bauphysik, Erstellen Dämmkonzept in Absprache mit Denkmalpflege + Energiefachstelle
- SIA Norm 358, Absturzsicherheit
- Arbeitssicherheit, Abklärungen mit Arbeitsinspektorat

6. Bauzeit / Provisorium / Etappierung

In den Räumlichkeiten des Landhauses Solothurn finden zahlreiche Veranstaltungen statt. Die jährliche Durchführung der wohl grössten und wichtigsten Veranstaltung, die Solothurner Filmtage, wurde bereits bei der Planung des Vorprojektes berücksichtigt. Um die Durchführung der Solothurner Filmtage auch während der ca. 18 Monate dauernden Bauzeit im Landhaus zu ermöglichen, wurde ein Bauunterbruch geplant. Ab Mitte Dezember 2025 beginnt der provisorische Ausbau für die Solothurner Filmtage. Ende Dezember 2025 werden die Räumlichkeiten den Verantwortlichen der Filmtage übergeben. Die Sanierung kann nach dem Filmfestival, ab Mitte Februar 2026, innerhalb von ca. acht Monaten abgeschlossen werden. Der neue Säulensaal mit Foyer und Nasszellen soll nach Abschluss der Etappe 1 fertiggestellt sein.

- Etappe 1 — Anfang Februar – Mitte Dezember 2025
- Solothurner Filmtage 2026 im Provisorium — Mitte Januar – Ende Januar 2026
- Etappe 2 — Mitte Februar – Ende Oktober 2026

7. Kosten und Finanzkennzahlen

7.1 Investitionskosten

Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben wurde auf Basis der Elementkostengliederung (eBKP) gerechnet mit einer Genauigkeit von +/- 10 %. Für jedes Element wurde die zugehörige Menge ermittelt und mit dem entsprechenden Kennwert (Erfahrungswert aus ausgeführten Projekten) multipliziert.

Die Investitionskosten basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex (Region Espace Mittelland, Basis Okt. 2020 = 100, Index Hochbau Oktober 2022, Renovation + Umbau = 112.9 Punkte). Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten. Im Kostenvoranschlag ist eine Reserve von 10 Prozent (auf BKP 1 – 4) ausgewiesen.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Gesamtkosten zu rechnen:

Sanierung Landhaus 2. Etappe				
BKP	**Bezeichnung**			**Betrag**
1	Vorbereitungsarbeiten		Fr.	285'000.–
2	Gebäude		Fr.	7’030'000.–
	Rohbau 1 + 2	Fr. 920'000.–		
	Haustechnik	Fr. 3'265'000.–		
	Ausbau 1 + 2	Fr. 1'105'000.–		
	Honorare	Fr. 1'740'000.–		
3	Bühnentechnik + Küche		Fr.	400'000.–
4	Umgebung		Fr.	40'000.–
5	Baunebenkosten		Fr.	465'000.–
6	Unvorhergesehenes (10 % BKP 1 - 4)		Fr.	780'000.–
7	Provisorium – Solothurner Filmtage		Fr.	100'000.–
Gesamtkosten BKP 1-8 (inkl. 7.7% MWST)			**Fr.**	**9’100'000.–**

7.2 Einsparmöglichkeiten

Folgende Massnahmen sind in den Gesamtkosten enthalten:

1. Minimale Auslegung Wärmepumpe (ohne Erweiterung Fernwärmenetz)

Die maximale Auslegung der Wärmepumpe beträgt 650 kW Wärmeleistung. Davon werden ca. 335 kW für die Liegenschaften Landhaus, Jugendherberge und Schaalgasse 1 benötigt. Folglich können ca. 315 kW in die umliegenden Liegenschaften (z. B. Schaalgasse 3, Kreuzgasse 6, Stadttheater, Schulhaus Kollegium, etc.) eingespeist werden. Bei einer minimalen Auslegung der Wärmepumpe können Fr. 120'000.– eingespart werden. Bei diesen Liegenschaften sind die Gasheizungen mindestens 20-jährig.

2. Einbau Personenlift

Der neue zusätzliche Personenlift sowie die allfälligen baulichen Anpassungen für die Erstellung des Liftschachtes entfallen. Ohne diesen Personenlift müssen gehbehinderte Besucherinnen und Besucher wie bis anhin den Warenlift benutzen. Die optimierte Zugänglichkeit für den Hausdienst entfällt.

1	Minimale Auslegung Wärmepumpe	Fr.	-	120'000.–
3	Einbau Personenlift	Fr.	-	180'000.–
Einsparmöglichkeiten		**Fr.**		**300'000.–**

7.3 Einnahmen

Durch die verschiedenen Verbesserungen im Bereich der Fassadenhülle und der Gebäudetechnik können mehrere Gesuche für Förderbeiträge aus dem Gebäudeprogramm eingereicht werden. Die Förderbeiträge werden im Bereich von ca. Fr. 60’000.– liegen. Die kantonale Denkmalpflege Solothurn stellt einen Subventionsbeitrag in der Höhe von ca. Fr. 75'000.– in Aussicht.

7.4 Kreditbewilligungen

Investitionssumme	Fr.	**9'100’000.–**
davon kommen in Abzug:		
bereits bewilligter Kredit, GV 09.12.2014	Fr.	100'000.–
bereits bewilligter Kredit, UA 24.01.2021	Fr.	400'000.–
zu beantragender Ergänzungskredit (Brutto)	**Fr.**	**8’600'000.–**

7.5 Betriebskosten / Mieterträge

Einnahmen aus Vermietung Landhaus Solothurn

	2018	2019	2020	2021	2022
Ganzes Landhaus	68'425.00	74'587.50	31'625.00	41'968.75	75'275.00
Grosser Landhaussaal	39'250.00	55'475.00	20'612.50	30'674.00	40'437.50
Übersetzungskabine	800.00	1'800.00	1'100.00	1'200.00	1'200.00
Säulenhalle	22'587.50	28'000.00	14'875.00	18'925.00	29'293.75
Seminarraum	1'245.00	1'335.00	18.75	581.25	1'250.00
Gemeinderatssaal	1'425.00	1'920.00	975.00	2'887.50	1'012.50
Foyer / Bar (1. Stock)	1'750.00	1'300.00	200.00	300.00	300.00
Foyer (Parterre)	825.00	1'275.00	550.00	875.00	550.00
Saalsportraum	1'725.00	2'225.00	887.50	3'787.50	1'925.00
Kunstausstellung Säulenhalle	2'100.00	2'400.00	1'800.00	1'000.00	1'800.00
Total	**140'132.50**	**170'317.50**	**72'643.75**	**102'199.00**	**153'043.75**

In den beiden Umbaujahren werden keine Einnahmen (ca. Fr. 155'000.- / Jahr) aus der Vermietung generiert (Ausnahme Solothurner Filmtage 2026, ca. Fr. 8'000.-). Weiter fallen pro Jahr Fr. 50'000.- weg für «die umsatzunabhängige Mindestabgabe» aus dem Bewirtschaftungsvertrag des Landhauses. Im Weiteren kann der Personalaufwand während der Bauphase reduziert werden.

7.6 Abgrenzung

Es besteht ein Mietvertrag mit dem H4. Offen bleiben Haftungsansprüche seitens H4 für Ertragsausfälle. Die Verantwortung liegt beim Stadtpräsidium.

8. Termine

- Behandlung im Umwelt- und Bauausschuss — 27. April 2023
- Entscheid Gemeinderat — 16. Mai 2023
- Entscheid Gemeindeversammlung — 27. Juni 2023
- Volksabstimmung — Oktober 2023
- Realisierung — Feb. 2025 – Nov. 2026
- Inbetriebnahme — Dezember 2026

9. Chancen / Risiken

Mit der Sanierung 2. Etappe entspricht die veraltete Gebäudetechnik wieder dem neusten Stand der Technik. Gemäss dem Bestandesaufnahmen-Bericht der Regio Energie vom Dezember 2014 ist die Heizungs- und Lüftungsanlage zu ersetzen, die jederzeit ausfallen kann. Es besteht ein Notfallplan mit provisorischer, mobiler Heizzentrale. Die TV-Aufnahmen der Kanalisationsleitungen haben gezeigt, dass die Leitungen veraltet sind und zu sanieren bzw. zu ersetzen sind. Der Gebäudecheck auf Gebäudeschadstoffe im 2014 zeigt auf, dass die vorhandenen Schadstoffe fachgerecht zu entsorgen sind. Luftmessungen haben kein Befund auf Asbestfasern angezeigt. Im Prüfungsbericht der Seilzüge (Bühnentechnik) wird festgehalten, dass die Antriebe und Sicherungsseile veraltet sind und zwingend zu ersetzen sind. Die Traglasten des Scheinwerferaufzuges müssten reduziert werden, damit dieser noch betrieben werden darf. Sämtliche Brandmelder müssten 2023 ersetzt werden. Die Fristverlängerung läuft bis 2025. Bei einer Nichtannahme des Investitionskredites kann der Betrieb des Landhauses nicht mehr gesichert werden. Daher ist die vollständige Sanierung der Gebäude- und Bühnentechnikanlagen zwingend nötig.

Anträge

Als Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung wird:

beschlossen:

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Sanierung Landhaus 2. Etappe wird zugestimmt.

2. Die Investitionskosten für die Sanierung wurden auf Fr. 9'100’000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von Fr. 8’600’000.– zugunsten der Rubrik 1.3222.5040.001 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2022 = 112.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat zuhanden des Gemeinderates einstimmig

beschlossen:

Den Anträgen des Stadtbauamtes ist zu entsprechen.

Antrag und Beratung

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** hält einleitend, dass das Landhaus zum Erbe der Stadt Solothurn gehört. Es ist bekannt, dass es kostenintensiv ist, die alten Gebäude entsprechend zu unterhalten. Das Landhaus hat für die Stadt eine zentrale Funktion und eine starke Ausstrahlung nach aussen. Es wird jeweils festgehalten, dass in die Attraktivität der Stadt investiert werden soll und der vorliegende Antrag ist ein Paradebeispiel dafür. Die Anlässe, die im Landhaus sattfinden, werden vielfach nicht wahrgenommen. Die Stadt könnte sich eine unkontrollierte Schliessung nicht leisten, falls z.B. die Gebäudetechnik ausfallen würde. Heute Abend soll klar in die Zukunft der Stadt investiert werden. Deshalb hofft sie, dass der Gemeinderat dem Kredit zuhanden der Gemeindeversammlung zustimmen wird.

Andrea Lenggenhager erläutert eingehend den vorliegenden Antrag. Ergänzend weist sie darauf hin, dass der Personenlift und die Wärmepumpe als Optionen im Gesamtbetrag enthalten sind. Durch den Wegfall der beiden Kostenpunkte könnten insgesamt Fr. 300'000.-- eingespart werden.

Gemäss **Markus Schüpbach** hat der Umwelt- und Bauausschuss das vorliegende Sanierungs- und Kreditgeschäft am 27. April 2023 ausführlich behandelt. Selbstverständlich ist es schwierig, kurz nachdem der Gemeinderat die durchzogene Jahresrechnung 2022 besprochen hat, wieder für eine grössere Investition zu plädieren. Der Referent möchte an dieser Stelle betonen, dass sich alle Mitglieder – trotz finaler Zustimmung – sehr besorgt über die enorm gestiegenen Investitionen geäussert und auch um Alternativen für substantielle Kosteneinsparungen gerungen haben. An dieser Stelle hält Markus Schüpbach folgende Zusammenfassung fest:

Die letzte Teilsanierung, 1. Etappe, des Landhauses fand im Jahr 2004 statt. Damals war klar, dass die Stadt früher oder später auch für eine Landhaussanierung, 2. Etappe, zur Erhöhung der Sicherheit und Gesundheit für die Besucherinnen und Besucher sowie zur Sicherung und Reduktion der Ausfallrisiken von Technik, Klima, Licht besorgt sein sollte und deshalb investieren muss.
Seither hat der Gemeinderat keine Anstalten gemacht, sich um eine möglicherweise günstigere Investition in einen alternativen Veranstaltungsstandort zu kümmern. Aus diesem Grund hat die GRK vor drei Jahren, am 20. August 2020, mit einem Kredit von Fr. 150'000.-- der Form eines selektiven Planerwahlverfahrens der Landhaussanierung 2. Etappe mit prognostizierten 7,5 Mio. Franken zur Projektierung zugestimmt und das Stadtbauamt zur Durchführung beauftragt. Hier wurde auch die Überarbeitung der zukünftig optimierten Nutzung als Aufgabe im Verfahren erwähnt.
Aufgrund dieser Situation und dem offensichtlich nicht einfach quantifizierbaren Nutzen wegen der vielen kulturellen Veranstaltungen für die Bevölkerung und das Gewerbe (Hotels und Restaurants) war für den Ausschuss klar, dass eine Verschiebung dieser Sanierungsinvestition keine Alternative darstellt. Zudem wollte der Ausschuss vermeiden, dass Veranstaltungen mit Leuchtturmcharakter im Landhaus kurzfristig aus verschiedensten Gründen (siehe Antrag und Ausführungen Stadtbauamt) nicht mehr durchgeführt werden könnten.
Selbstverständlich führen auch hohe Investitionen zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt. Darum wurde auch im Ausschuss um Kostenreduktionen gerungen. Einige der offerierten Investitionsbeträge können klar auf die notwendigen, kostspieligen Massnahmen wie der Asbestbehebung, den Brandschutz, der Statik und der damit verbundenen Baukostenindexierung ausgelöst durch die Teuerung und die Hochkonjunktur in der Bauwirtschaft zurückgeführt werden. Die 3,2 Mio. Franken Investitionen in die Haustechnik, davon 1 Mio. Franken für die elektrische Installation, sind tatsächlich ausserordentlich, leider aber kaum ohne erhebliche Konsequenzen streichbar. Die im Ausschuss vorgestellten und diskutierten optionalen Verzichte des Personenlifts und die minimal ausgelegte Wärmepumpenanlage wurden wegen der grösseren damit verbundenen Nachteile (gehbehinderte Personen im Warenlift, Heizung für Nachbargebäude) nicht beantragt. Die optionale Streichung des Bauunterbruchs, der zum Ausfall der Filmtage führen würde, wurde aufgrund des erheblich grösser bewerteten Nutzenverlusts für die Bevölkerung und das Gewerbe nicht weiter vertieft.
Selbstverständlich erwartet der Ausschuss spätestens auf den Abschluss der Sanierung Landhaus 2. Etappe ein aktualisiertes Nutzungskonzept sowie die in Aussicht gestellte Mietzinserhöhung zur Diskussion im Gemeinderat.

Aufgrund der zusammengefassten Punkte und auch im Sinne einer kulturellen Investition in die Zukunft dieser Stadt, beantragt der Umwelt- und Bauausschuss dem Gemeinderat einstimmig mit Überweisung an die Gemeindeversammlung die Genehmigung der beiden Anträge.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Gemäss Charlie Schmid beantragt die Mehrheit der FDP-Fraktion aus finanzpolitischen Gesichtspunkten eine Rückweisung der Vorlage. Sie ist sich einig, dass das Landhaus als vielseitig einsetzbares Veranstaltungslokal für die Stadt, den Tourismus, die Kultur und das Gewerbe von zentraler Bedeutung ist. Es steht für sie ausser Frage, dass der technische Zustand des Gebäudes schlecht ist und wieder auf den neusten Stand gebracht werden muss. Insofern sind für sie die Massnahmen punkto Brandschutz, Licht, Heizung, Lüftung und Technik absolut unbestritten. Was sie aber stört, dass einmal mehr ein extrem teures Sanierungsprojekt vorgelegt wird, wie dies in der Vergangenheit schon x-Mal der Fall war. Statt pragmatisch zu schauen, was effektiv nötig ist und Kosten und Nutzen in ein sinnvolles Verhältnis zu stellen, wird eine Vorlage «serviert», die mit 9,1 Mio. Franken Investitionskosten aus finanzpolitischer Sicht völlig quer in der Landschaft steht. Für dieses Geld würden andere Gemeinden eine schöne neue Mehrzweckhalle bauen. Bezeichnend dafür ist, dass für ein praktisch ausschliesslich technisches Sanierungsprojekt von 1,74 Mio. Franken Honorarkosten und davon alleine 1 Mio. Franken auf die Architektur entfallen. Dies, obwohl das Landhaus nachher wieder genauso dasteht wie heute. Ausserdem wurde im Finanzplan im vergangenen Herbst der Sanierungsbedarf noch mit 7,5 Mio. Franken beziffert. Selbst im Vergleich zu den letzten teuren Schulhausumbauten ist das Architekturhonorar überdurchschnittlich hoch. Was zudem komplett fehlt, ist ein Nutzungskonzept oder zumindest fehlt es in den Unterlagen. Wenn die Zugänge zur Säulenhalle und zum Seminarraum ausgebaut und separat erschlossen werden sollen, möchte sie wissen, was dies für die Mietsituation des Gebäudes bedeutet. Gibt es eine Nachfrage für dieses Angebot oder ist dies einfach nice-to-have. Wohlverstanden – sie ist nicht der Auffassung, dass aus den Mieterträgen die Betriebs- und Amortisationskosten vom Landhaus gedeckt werden müssen. Aber zumindest eine Idee, was nach dem Umbau passiert, müsste vorliegen. Insbesondere, weil die Auslastung der Säle gemäss Verwaltungsbericht schon heute relativ gut ist. Sprich: Ist aus dem neuen Raumprogramm auch eine Steigerung der Mieterträge zu erwarten? Wenn ja, wie und wieso? Was ist der Plan? Saanenmöser lässt grüssen, auch dort wurde diese Diskussion aber vergebens geführt. Egal wie, aber es ist aus ihrer Sicht nun höchste Zeit, dass die Verwaltung und der Gemeinderat bei sämtlichen Bauprojekten auch die finanzpolitische Komponente miteinbezieht. Es muss aufgehört werden, nur in Schönheit zu planen, und angefangen werden, von der Kostenseite her zu denken. Es kann nicht sein, dass bei jedem Bauprojekt – sei es ein Schulhaus, ein Spielplatz oder ein Landhaus – immer wieder dasselbe diskutiert wird. Die Stadt kann sich dies schlichtweg nicht mehr leisten. Es ist aber Fakt, dass es eigentlich egal ist, was sie dazu sagt, da der Gemeinderat quasi vor vollendete Tatsachen gestellt wird. **Trotzdem beantragt die Mehrheit der FDP-Fraktion die Rückweisung und Überarbeitung des Geschäfts.**

Angela Petiti hält im Namen der SP-Fraktion einleitend fest, dass es sie erstaunt, wenn die Sanierung eines Gebäudes aus dem 18. Jahrhundert mit einer neuen Mehrzweckhalle verglichen wird. Die Referentin erläutert die Punkte, weshalb sich die SP-Fraktion trotz der stolzen Summe von über 9 Mio. Franken für eine Sanierung ausspricht. Das Landhaus ist eine der wichtigsten Lokalitäten der Stadt Solothurn. Im Jahr 2004 wurde die letzte Sanierung durchgeführt. Die Notwendigkeit der Sanierung wurde von der Leiterin Stadtbauamt ausführlich dargelegt. Es ist nicht nur das Zuhause der Gemeinderatssitzungen und der Gemeindeversammlungen, sondern auch der Solothurner Filmtage, Solothurner Literaturtage usw. Ohne Sanierungen könnte das Gebäude von einem Tag auf den anderen geschlossen werden müssen. Dies würde grosse Probleme nach sich ziehen. Es ist wichtig zu erwähnen, dass wenn schon saniert wird, dies auch gerade umfassend erfolgt und nicht irgendwelche kleine Einsparungen gemacht werden. Zum Provisorium der Filmtage hält sie fest, dass dieses viel Geld kostet. Die Filmtage und die Literaturtage sind jedoch Leuchtturmveranstaltungen für Solothurn. So hat die SP-Fraktion diskutiert, weshalb nur die Filmtage ein Sonderrecht erhal-

ten und nicht auch die Literaturtage. Diese sind von der Sanierung sogar zwei Mal betroffen. Die Stadt muss sich auf der Suche nach Lösungen aktiv einsetzen, was seitens der Verwaltung auch so bestätigt wurde. Die Investitionen sind notwendig, damit das Landhaus überhaupt weiterhin genutzt werden kann. Was würden eine Verschiebung und eine Extrarunde bringen? Sie vertraut darauf, dass der Kostenvoranschlag vom Stadtbauamt seriös geprüft wurde und keine nicht notwendigen Kosten eingegangen wurden. Eine Zurückweisung würde nichts bringen, da das Stadtbauamt bereits Einsparungsmöglichkeiten aufgezeigt hat. Durch eine erneute Prüfung würde nur wertvolle Zeit verloren gehen. Die SP-Fraktion ist ganz klar der Meinung, dass der Personenlift notwendig ist. Es handelt sich um eine Person und nicht um Ware, die transportiert werden soll. Im Weiteren wäre es auch schade, wenn bei der Fernwärme eingespart würde. Alle Veranstalterinnen/Veranstalter und Mieterinnen/Mieter wurden bereits vorinformiert. Eine Verschiebung hätte mühsame Umplanungen zur Folge. **Die SP-Fraktion bedankt sich für die Ausarbeitung des Projekts und sie wird der Sanierung zustimmen.** Abschliessend erkundigt sie sich im Zusammenhang mit der Transformation der Sporthalle zu einem Mehrzweckraum, ob der Fechtverein ein neues Trainingslokal suchen muss. Zudem möchte sie wissen, weshalb der Raum nicht mehr als Sportraum genutzt werden kann.

Gemäss Ladina Schaller stimmen auch die Grünen dem Antrag zu. Es steht für sie ausser Frage, dass es sich um eine tatsächliche Investition in die Stadt handelt. Die Ziele der Sanierung und die beschriebenen Massnahmen sind absolut nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz hat die hohe Summe auch bei ihnen zu Diskussionen und Fragen geführt. Stichwortartig kann dies wie folgt zusammengefasst werden: Sie sind nochmals der Frage nach der Dringlichkeit und dem Zeitpunkt der Sanierung nachgegangen. Im Weiteren haben sie sich gefragt, wie die Wärmedämmung bei den Toren erfolgt. In den Unterlagen konnte dazu nichts gefunden werden. Die Wärmeerzeugung mit Aarewasser ist ihres Erachtens sonnenklar. Es hat zur Verwirrung geführt, dass in den Unterlagen teilweise von Grundwasser und teilweise von Flusswasser die Rede ist. Sie gehen davon aus, dass es sich um Aarewasser handelt. Ebenso steht es für sie ausser Frage, dass die Sanierung und der Ausbau der WC-Anlagen zwingend ist. Bezüglich Einsparmöglichkeiten könnten sie bei einem entsprechenden Antrag der Streichung des Personenlifts zustimmen. Der jetzige Warenlift würde in ihren Augen den Ansprüchen genügen.

Pascal Walter hält im Namen der Die Mitte/GLP-Partei fest, dass er als Vertreter des Gemeinderates im Jurygremium dabei war. Bei der Jurierung konnte festgestellt werden, dass sehr viele der eigegangenen Projekte das Landhaus komplett auf dem Kopf stellen wollten. Dies hätte auch seinen Preis gehabt, teilweise bis zu 20 Mio. Franken. Schlussendlich hat das Projekt gewonnen, mit dem verstanden wurde, mit möglichst wenig Eingriffen die Anforderungen zu erreichen, welche die Stadt in der Ausgangslage festgehalten hat. So z.B., dass die Räume unabhängig voneinander genutzt werden können, ohne dass viele bauliche Massnahmen notwendig werden. Es ist unbestritten, dass die Sanierung viel Geld kostet. Es ist jedoch von einem Prestigeobjekt die Rede, das von vielen Veranstalterinnen/Veranstaltern genutzt wird. Falls diese Nutzung nicht mehr möglich sein sollte, wäre dies ein schlechtes Zeichen für die Stadt und sicher nicht günstiger, als die jetzige Sanierung. Die notwendigen Investitionen dienen dazu, das Gebäude sinnvoll beleben und bedienen zu können. Mit einer zeitgerechten Wärmeerzeugung kann auch die Verpuffung der Energie behoben werden. **Die Mehrheit der Die Mitte/GLP-Fraktion wird dem Projekt zustimmen.**

Gemäss **Patrick Käppeli** ist auch die SVP-Fraktion erstaunt über die hohe Summe. Die Sanierung ist grundsätzlich unbestritten. Es stellt sich bei ihr die Frage, ob die Umsetzung gerade jetzt erfolgen muss. Bestände aus finanzpolitischer Sicht allenfalls die Möglichkeit für eine Verschiebung? Sie geht nicht davon aus, dass das Landhaus dadurch zusammenstürzen würde. Es ist unbestritten, dass gewisse Sanierungen vorgenommen werden müssen. Sie stellt jedoch zur Diskussion, ob es im Projekt selber noch gewisse Optimierungsmöglich-

keiten gäbe. Die Problematik liegt darin, dass die Stadt das notwendige Geld zurzeit nicht hat. **Aus diesen Gründen wird die SVP-Fraktion dem Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion folgen.**

Andrea Lenggenhager hält bezüglich Sporthalle fest, dass die Frage noch geprüft werden muss. Beim Mehrzweckraum bestehen zurzeit Nutzungsbeschränkungen. Die Idee ist, dass der Raum künftig eher für geräuscharme Tätigkeiten dienen soll. Der Betrieb müsste festhalten, welche Nutzungen sich miteinander vertragen.

Urs Unterlerchner hält fest, dass von den Architektinnen und Architekten bei einer gleichzeitigen Nutzung insbesondere der Lärmschutz thematisiert wurde.

Jörg Aebischer geht aufgrund der Voten davon aus, dass dem Antrag grossmehrheitlich zugestimmt wird. Das Projekt ist unbestritten. Das Projekt befindet sich nun aber 1,6 Mio. Franken über dem Finanzplan. Er stellt zur Diskussion, wie jeder einzelne mit dieser Ausgangslage umgehen würde, wenn es sich um sein eigenes Geld handeln würde. Es könnte auch festgehalten werden, dass die Stadt 7,5 Mio. Franken zur Verfügung hat und das Projekt entsprechend angepasst werden muss. Dies ist der Hauptgrund für die Rückweisung.

Corinne Widmer weist darauf hin, dass ein Investitionsstau besteht und das Projekt zeitlich verschoben wurde.

Gemäss **Jörg Aebischer** wurde das Projekt nicht verschoben. Es ist im Finanzplan aufgeführt, kostet nun aber 1,6 Mio. Franken mehr.

Gemäss **Corinne Widmer** besteht ein grosser Investitionsbedarf, da jahrelang wenig gemacht wurde. Betreffend Mehrzweckraum erkundigt sie sich, ob der Fechtclub jeweils am Montagabend in diesem trainiert. Dies wird bestätigt. Sie macht beliebt, mit den Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen und es wäre sinnvoll, dass sie auch weiterhin dort trainieren könnten.

Andrea Lenggenhager hält fest, dass es sich dabei schlussendlich um eine Frage des Betriebs handelt. Zur Frage von Jörg Aebischer hält sie fest, dass sie privat primär ihr Haus wesentlich besser unterhalten würde, als dies beim Landhaus der Fall war. D.h. regelmässige Sanierungen durchführen und nicht so lange zuwarten. Beim Planerwahlverfahren wurde ein Variantenentscheid getroffen. Es wurde ein Pflichtenheft erstellt, das von der Politik verabschiedet wurde. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um die schlankste Variante. Im Weiteren würde sie sich privat überlegen, ob sie andere Projekte zurückstellen könnte. Ihres Erachtens wird nun ein anderes Gebäude saniert, bei dem die Notwendigkeit weniger zentral wäre. Stichwort: Portfoliobewirtschaftung. Im Weiteren erwähnt sie, dass es oberhalb von gewissen Beleuchtungskörpern Asbest gibt. Gelangt beim Ersatz von Beleuchtungskörpern Asbest in die Lüftungskanäle, dann verteilt sich dieser überall. Falls nur ein Teil der Sanierung durchgeführt werden soll, mindert dies die Attraktivität der Seminarmeile. Schlussendlich handelt es sich jedoch um einen politischen Entscheid.

Jörg Aebischer weist darauf hin, dass das Landhausprojekt in keinem Zusammenhang mit dem Investitionsstau steht. Das Projekt ist im Finanzplan aufgeführt. Er verweist nochmals auf die massive Kostensteigerung und auf die Frage, wie damit umgegangen werden soll.

Heinz Flück regt betreffend Heizung an, die umliegenden privaten Häuser in die Planung miteinzubeziehen (Stichwort Amortisation).

Pirmin Bischof hält fest, dass im Kostenvoranschlag bei der Position 29 Honorare 1,740 Mio. Franken ausgewiesen werden. Dies im Vergleich zu Gebäudekosten in der Höhe von 7,030 Mio. Franken. Die Honorare stellen somit einen prozentualen Anteil von 25 Prozent dar. Er erkundigt sich, weshalb das Honorarvolumen so exorbitant hoch ist. Anlässlich der Ausschusssitzung wurde die Auflistung der Honorare verlangt. Im Weiteren gibt er zu bedenken, dass die Reklamationen betreffend Landhaus keinen Zusammenhang mit dem baulichen Zustand haben, sondern mit der miserablen Betriebsleistung. Er erkundigt sich, ob eine Aufhebung der Verträge in Sicht ist.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** befinden sich die Honorare unter Berücksichtigung des Bauvolumens im üblichen Rahmen. Es handelt sich um Generalplanerhonorare und sie erläutert kurz ein paar Honorare. Konkret handelt es sich um mehrere Fachleute, die ein Gebäude planen.

Markus Schüpbach hält ergänzend fest, dass bei einer öffentlichen Beschaffung eine teurere Situation als bei einem privaten Bau besteht.

Christian Herzog geht aufgrund der Erläuterungen der Honorare davon aus, dass ein Architekt/eine Architektin ein Honorar von fast 1 Mio. Franken erhält.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** ist dies korrekt. Es handelt sich um den Hauptaufwand. Die Gesamte Bauleitung und Kostenüberwachung ist in diesem Paket enthalten.

Aufgrund des erwähnten Stundenansatzes von durchschnittlich Fr. 125.-- und dem Honorar von 1 Mio. Franken geht **Christian Herzog** davon aus, dass die Arbeit mehrere Jahre dauert. Er erachtet die Architekturkosten als extrem hoch.

Andrea Lenggenhager weist darauf hin, dass es sich nicht nur um Architekten, sondern auch um Bauleiter usw. handelt. Gute Fachleute garantieren für einen guten und kostengünstigen Bau. Die Honorare stimmen im Verhältnis zu anderen Bauten. Es gibt Regelungen, wie Honorare gerechnet werden müssen. Ein Sanierungsauftrag ist sehr aufwändig und die Kosten sind gerechtfertigt.

Charlie Schmid hat bezugnehmend auf die Frage von Pirmin Bischof kurz die Honorare im Vergleich zur Bausumme bei den letzten Projekten berechnet. Die Zahlen lauten wie folgt: Schulhaus Fegetz 22 Prozent / Schulhaus Vorstadt 20 Prozent / Saanenmöser 18 Prozent / Schulhaus Wildbach 18 Prozent usw. Der Prozentsatz beim Landhaus ist mit 25 Prozent effektiv hoch.

Urs Unterlerchner hält bezüglich Vertrag mit dem Caterer fest, dass dieser seitens der Politik seit mehreren Jahren kritisiert wird. Der Vertrag wurde einseitig verlängert. Dieses Recht wurde den Vertragsparteien eingeräumt. Er betont, dass der Vertrag vom ehemaligen Stadtpräsidenten und vom ehemaligen Stadtschreiber ausgehandelt wurde. Da im Vertrag Vertraulichkeit vereinbart wurde, kann er heute keine Details erwähnen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die Stadt mit dem Vertragspartner kurz vor einer Einigung steht.

Wolfgang Wagmann erkundigt sich, welches Gebäude aus der Sicht von Andrea Lenggenhager keine Dringlichkeit gehabt hätte.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** ist dies ihres Erachtens das Ferienheim Saanenmöser. Es handelt sich dabei aber um ihre persönliche Meinung.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** macht darauf aufmerksam, dass diese Entscheidungen jeweils von der Politik getroffen werden.

Der Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion wird mit 7 Ja-Stimmen, gegen 22 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung zuhanden Urnenabstimmung wird mit 23 Ja-Stimmen, gegen 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung

beschlossen:

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Sanierung Landhaus 2. Etappe wird zugestimmt.

2. Die Investitionskosten für die Sanierung wurden auf Fr. 9'100’000.-- veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von Fr. 8’600’000.-- zugunsten der Rubrik 1.3222.5040.001 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2022 = 112.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Verteiler
GV z.Hd. Urnenabstimmung
Leiterin Stadtbauamt
ad acta 309-0

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 47

8. Sanierung und Umbau Aufbahrungshalle; Kreditbewilligung

Referentin / Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Referent: Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss
Vorlagen: Antrag des Umwelt- und Bauausschusses vom 27. April 2023
Projektpläne
Baubeschrieb und KV nach BKP

Vorbemerkung

Die umfassende Projektdokumentation des ausgearbeiteten Bauprojektes mit Plänen 1:100, detailliertem Baubeschrieb und Kostenvoranschlag kann beim Stadtbauamt eingesehen werden.

1. Ausgangslage

Die Aufbahrungshalle wurde in den Jahren 1964 bis 1965 unter der Leitung von Architekt Hans Luder und dem Hochbauamt der Stadt Solothurn erbaut. Sie ergänzt die Abdankungshalle mit Krematorium, welche in den Jahren 1923 bis 1926 von den Architekten Edgar Schlatter und Ernst Fröhlicher auf dem St. Katharinen Friedhof erstellt wurde. Im Zuge der Friedhofsvergrösserung wurde in den Jahren 1960 bis 1961 die Abdankungshalle mit den beiden kubusförmigen Annexbauten von Stadtbaumeister Hans Luder erweitert.

Der gesamte Abdankungskomplex ist ein schützenswertes Inventarobjekt von kommunaler Bedeutung und in seiner Gesamtheit zu erhalten. Vorgespräche mit der Kantonalen Denkmalpflege haben gezeigt, dass primär die äussere Erscheinung, die Erschliessungsstruktur sowie die Materialisierung und die Möblierung des öffentlichen Bereiches erhalten werden sollen.

Die letzten Sanierungsarbeiten an der Aufbahrungshalle gehen auf 1992 zurück. Damals wurden das Flachdach und die Oberlichter saniert.

Die Aufbahrungshalle wie auch das Krematorium werden durch die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn betrieben.

Veränderte Bedürfnisse

Die Bedürfnisse der Aufbahrungen haben sich seit der Erstellung der Aufbahrungshalle in den sechziger Jahren verändert. Eine Wand mit Schaufenster trennt die Trauernden von der verstorbenen Person. Der Sarg mit dem Leichnam wird heute jeweils in einem separaten Kühlraum aufgebahrt. Die Angehörigen haben nicht die Möglichkeit, direkt an die verstorbene Person heranzutreten und so Abschied zu nehmen.

Auf dem Friedhof werden jährlich ca. 120 bis 130 Bestattungen ca. 1'200 Kremationen durchgeführt. Wie die nachfolgende Tabelle 1 aufzeigt, sind allgemein die Zahlen der Aufbahrungen rückläufig, da viele Angehörige auf eine Aufbahrung verzichten. Trotzdem sollen Aufbahrungsmöglichkeiten angeboten werden.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aufbahrungen	104	78	68	80	49	56	48

Tabelle 1: Anzahl Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle von Solothurn

Qualität steht für die Trauernden vermehrt im Vordergrund. Ziel ist, den Angehörigen ein bedürfnisorientiertes Angebot für Aufbahrungen zu bieten, damit diese in Zukunft wieder häufiger genutzt werden.

Zudem fehlt dem Kremationsbetrieb ein geeigneter und genügend grosser Kühlraum, in welchem die Verstorbenen aufbewahrt werden können. Bis zur Kremation werden heute die Verstorbenen im Kühlbereich mehrerer Aufbahrungszellen aufbewahrt.

Seit Jahrzehnten besteht seitens Rechtsmedizin im Grossraum Solothurn das Bedürfnis für einen Identifikationsraum. Jährlich kommt es im Kanton Solothurn zu rund 250 Fällen, bei denen eine Identifikation nötig ist; davon ereignen sich ca. 50 Fälle im Grossraum Solothurn. Ebenso fehlt ein separater Raum oder abgetrennter Bereich, in dem die Verstorbenen für die Aufbahrung vorbereitet werden sowie ein Raum für Ritualwaschungen.

Das ausgearbeitete Bauprojekt und der Kostenvoranschlag für die Sanierung und den Umbau der Aufbahrungshalle liegen nun zur Kreditgenehmigung vor. Das Bauprojekt wurde in Absprache mit den Einwohnerdiensten erarbeitet und berücksichtigt dementsprechend die Bedürfnisse des Betriebs sowie der Bestattungsunternehmen.

2. Projektauslösung

Ein Grossteil der Gebäudehülle und Installationen der Aufbahrungshalle sind aus der Erstellungszeit von 1965 und haben ihre Lebensdauer erreicht. Die aktuelle Grundrissorganisation kann den veränderten Bedürfnissen der Aufbahrung sowie den aktuellen Anforderungen an einen zeitgemässen Kremationsbetrieb nicht mehr gerecht werden.

Die Hauptmängel lassen sich wie folgt umschreiben:

Funktionalität

Heute verfügt die Aufbahrungshalle über sieben Aufbahrungszellen. Jede Zelle ist in einen Kunden- und Kühlbereich unterteilt. Diese bestehende Raumstruktur ermöglicht keine zeitgemässe Aufbahrung mit Zugang zum Verstorbenen.

Für den Kremationsbetrieb steht aktuell kein Kühlraum zur Verfügung. Bei hoher Anzahl von Kremationen ist die Zwischenlagerung der Särge während den wärmeren Monaten ein grosses Problem. Ein Teil der Aufbahrungszellen ist gesperrt, da deren Kühlbereich für maximal drei Särge als Kühlraum dient. Teilweise reicht dieser Platz nicht aus, so dass die Särge mit den Verstorbenen ungekühlt im rückwärtigen Korridorbereich gelagert werden müssen.

Für die Vorbereitung der Verstorbenen zur Aufbahrung sowie für eine Identifikation und allfällige Ritualwaschung steht aktuell kein separater Raum mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung. Dies erfolgt heute im rückwertigen schmalen Korridorbereich.

Für einen ordentlichen wie zeitgemässen Betrieb der Aufbahrungshalle sowie des Krematoriums fehlen folgende Räumlichkeiten:

- Aufbahrungsräume mit Katafalk (direkter Zugang zum Verstorbenen)
- Kühlraum für ca. 16 Särge
- Vorbereitungs-, Identifikations- und Waschraum

Hindernisfreiheit

Die Aufbahrungshalle ist aktuell nicht hindernisfrei zugänglich.

Fassade

Die bestehende Sichtbetonfassade weist Verunreinigungen auf, ist jedoch abgesehen davon dem Alter entsprechend in gutem Zustand.

Fenster

Die doppelverglasten Fenster haben ihr Lebensende erreicht. Die Anschlüsse an die Fassade sowie die Übergänge zwischen den einzelnen Gläsern der Profilverglasung aus den siebziger Jahren sind undicht. Immer wieder dringt Wasser in den Innenraum ein.

Dach

Die Oberlicht-Dachaufbauten sind dreissig Jahre alt, spröde und brüchig. Dadurch kommt es immer wieder zu Wasserinfiltrationen in den Innenraum. Ebenso sind die Dachrandanschlüsse an die Fassade zu überprüfen, und wo notwendig neu auszubilden.

Erneuerung Gebäudetechnik

Die Aufbahrungs- und Abdankungshalle werden über denselben Wärmeerzeuger mit Wärme versorgt. Dieser bedarf keiner Sanierung. Die Wärmeabgabe in den beheizten Bereichen der Aufbahrungshalle erfolgt über Konvektoren und Radiatoren. Diese sind zu ersetzen.

Die Installationen der Kühlzellen der Aufbahrungsräume sind veraltet und müssen ersetzt werden. Die wenigen bestehenden Sanitärleitungen aus der Erstellungszeit sind altersentsprechend in einem schlechten Zustand und sind zu ersetzen. Die Elektroinstallationen stammen grösstenteils aus der Erstellungszeit des Gebäudes und entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Diese müssen komplett ersetzt und dem heutigen Stand der Technik angepasst werden.

3. Projektziele

Mit der Sanierung der Aufbahrungshalle sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Trauernde sollen künftig dank neuen Aufbahrungsräumen mit Katafalk direkt an der verstorbenen Person Abschied nehmen können.
- Ein genügend grosser Kühlraum für die Aufbewahrung der zu kremierenden Verstorbenen soll erstellt werden.
- Die Aufbahrungshalle muss hindernisfrei erschlossen werden.
- Die bestehende Infrastruktur soll optimal genutzt werden.

- Ein ressourcenschonender Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz durch Aufbereitung und Wiederverwendung bestehender Bauteile soll unter dem Aspekt der grauen Energie in Abwägung mit dem Ersatz durch neue Bauteile erfolgen.
- Es soll eine hohe Wirtschaftlichkeit bezüglich Sanierungs- und Betriebskosten sowie eine hohe Funktionalität erreicht werden.
- Bedürfnisorientiertes Angebot für Aufbahrungen.

4. Projektbeschrieb

Das Projekt beinhaltet die Neuorganisation des Grundrisses sowie die Sanierung der Gebäudehülle und der Erneuerung der Gebäudetechnik. Im Einzelnen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

4.1 Betriebliche Verbesserungen / Nutzungs- / Grundrissanpassungen

Der Grundriss des eingeschossigen Baus wird innerhalb der Gebäudehülle neu organisiert. Dafür wird der gesamte Innenbereich bis auf die Stützen zurückgebaut.

Der neue Grundriss sieht einen Erschliessungskorridor vor, über welchen die Besucherinnen und Besucher die vier neuen Aufbahrungsräume mit Katafalk erreichen können. Der Erschliessungskorridor erstreckt sich wie bisher entlang der Profilglas-Fassade.

Der Zugang zum Dienstbereich findet für die Bestattungsbetriebe und für die Angestellten des Krematoriums, wie bis anhin, über den rückwärtigen Bereich mit Zufahrtsrampe statt. Die Aufbahrungsräume, der Kühlraum sowie der Vorbereitungs-, Identifikations- und Waschraum sind unabhängig vom Erschliessungskorridor der Besucherinnen und Besucher, direkt vom Dienstbereich her zugänglich. Die notwendige Haus- und Kühltechnik wird in zwei neue Technikräume untergebracht.

Das benötigte Raumangebot mit Anzahl benötigter Aufbahrungsräume sowie dem Fassungsvermögen des Kühlraumes wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Betrieb erarbeitet. Das neue Raumangebot sieht wie folgt aus:

- Ein lichtdurchfluteter separater Besucherkorridor mit Sitzgelegenheiten
- Vier Aufbahrungsräume mit Katafalk und Oberlicht
- Ein rückwärtig erschlossener Dienstbereich mit Lagermöglichkeiten für Urnen und Grabschmuck
- Ein vom Dienstbereich her erschlossener Kühlraum für 16 Särge
- Ein Vorbereitungs-, Identifikations- und Waschraum
- Zwei Technikräume

Neu wird die Aufbahrungshalle für Besucherinnen und Besucher über einen Aussentreppenlift hindernisfrei erreichbar.

4.2 Sanierungsmassnahmen

Fassade

Die bestehende Sichtbetonfassade ist dem Alter entsprechend in gutem Zustand und wird wo notwendig gereinigt.

Fenster

Die doppelverglasten Fenster haben ihr Lebensende erreicht und werden durch neue Fenster mit Isolierverglasungen ersetzt. Die Profilgläser werden ersetzt. Das Oberlichtfensterband bleibt erhalten, einzig die Anschlüsse an das Flachdach werden, wo notwendig, erneuert.

Dach

Die bestehenden vier Dachaufbauten aus den 90er-Jahren werden durch neue ersetzt. Das Dach wird um die bestehenden Dachaufbauten punktuell geöffnet und die neuen Aufbauten neu angeschlossen. Ebenso werden alle Flachdachanschlüsse, wo notwendig, erneuert.

Eingangsfront

Um den hindernisfreien Zugang zu gewährleisten, muss die Eingangsfront neu eingeteilt werden. Daher wird die bestehende Eingangsfront ersetzt.

Erneuerung Gebäudetechnik

Die Elektroinstallationen müssen komplett ersetzt und dem heutigen Stand der Technik angepasst werden. Ebenso müssen die Wärmeabgabe und die Sanitärinstallationen für Kalt-, Warmwasser und Abwasser gänzlich ersetzt werden. Die Installationen für die Kühlung werden im Zusammenhang mit dem neuen Kühlraum komplett neu aufgebaut.

5. Bauzeit / Provisorium

Die Bauzeit dauert rund zwölf Monate. Der Baubeginn ist im Januar und das Bauende im Dezember 2024 vorgesehen. In dieser Zeitspanne stehen die bestehenden Aufbahrungsräume nicht zur Verfügung. Folglich sind Aufbahrungen auf der Friedhofsanlage in Solothurn 2024 nicht möglich. Für Aufbahrungen ist während dieser Zeit entweder auf die Bestattungsbetriebe oder auf die umliegenden Gemeinden auszuweichen.

Während eines Kalenderjahrs werden ca. 1’300 Kremationen im Krematorium Solothurn durchgeführt. Um den Kremationsbetrieb während den Bauarbeiten aufrecht erhalten zu können, ist ein Kühlraumprovisorium notwendig. Hierfür wird im rückwärtigen Bereich des Krematoriums ein entsprechender Kühlcontainer aufgestellt.

Die Massnahmen wurden mit den Einwohnerdiensten der Stadt Solothurn, als Betreiber der gesamten Anlage, abgesprochen.

6. Kosten und Finanzkennzahlen

6.1 Investitionskosten

Die Kostenermittlung erfolgte aufgrund des ausgearbeiteten Bauprojektes mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 Prozent. Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben wurde auf Basis der einzelnen BKP-Positionen erstellt. Für alle Bauelemente wurde ein detailliertes Vorausmass ermittelt und mit entsprechenden Einheitspreisen (Richtofferten oder Erfahrungswerten aus bereits ausgeführten Projekten) multipliziert.

Die Investitionskosten basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex (Region Espace Mittelland, Basis Okt. 2020 = 100, Index Renovationen, Umbau Oktober 2022 = 112.9 Punkte). Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten. Im Kostenvoranschlag ist eine Reserve von 10 Prozent (auf BKP 1 – 3 + 9) ausgewiesen.

Die Kredite für die Projekte auf dem Friedhofareal werden ohne MwSt. beantragt, da der Friedhof eine eigene Mehrwertsteuernummer hat und die Steuer zurückgefordert werden kann.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Sanierung und Umbau Aufbahrungshalle			
BKP	**Bezeichnung**		**Betrag**
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	50'000.–
2	Gebäude	Fr.	1’100'000.–
3	Betriebseinrichtungen	Fr.	140'000.–
5	Baunebenkosten	Fr.	55'000.–
6	Unvorhergesehenes (10 % BKP 1 - 3 + 9)	Fr.	135'000.–
9	Ausstattung	Fr.	20'000.–
Gesamtkosten BKP 1-9, exkl. 7.7 MwSt.		**Fr.**	**1’500'000.–**

6.3 Kreditbewilligungen

Investitionssumme	Fr.	**1'500’000.–**
davon kommen in Abzug:		
bereits bewilligter Kredit 2020, GV 17.12.2019	Fr.	100'000.–
bereits bewilligter Kredit 2021, UA 24.01.2021	Fr.	100'000.–
zu beantragender Ergänzungskredit brutto	**Fr.**	**1’300'000.–**

6.4 Finanzplan

Im Finanzplan 2023 – 2025 wurden für die Sanierung und den Umbau der Aufbahrungshalle auf der Basis des Bauprojektes Investitionskosten von Fr. 1.5 Mio. exkl. MwSt. vorgesehen.

7. Termine

– Entscheid Gemeinderat	16. Mai 2023
– Entscheid Gemeindeversammlung	27. Juni 2023
– Baueingabe	Juli 2023
– Realisierung	Jan. 2024 – Dez. 2024
– Inbetriebnahme	Dezember 2024

8. Chancen / Risiken

Wird der Kredit für die Sanierung und den Umbau der Aufbahrungshalle gutgeheissen, kann eine zeitgemässe, den aktuellen Bedürfnissen angepasste Infrastruktur für die Aufbahrung und Kremation sichergestellt werden.

Kann das Bauvorhaben nicht ausgeführt werden, können weiterhin keine zeitgemässen und würdigen Aufbahrungen sowie Vorbereitungen der Verstorbenen für die Aufbahrung angeboten werden.

Mittelfristig wäre auch mit Ausfällen im Bereich der Gebäudetechnik (Kühlzellen) zu rechnen, wodurch eine Aufbahrung nicht mehr möglich wäre. Für die Aufrechterhaltung des Krematiionsbetriebes müsste in diesem Fall auf ein entsprechendes Kühlraumprovisorium umgestellt werden.

Anträge

Als Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung wird

beschlossen:

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Sanierung und den Umbau der Aufbahrungshalle wird zugestimmt.

2. Die Investitionskosten für die Sanierung und den Umbau der Aufbahrungshalle wurden auf Fr. 1'500'000.- veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von Fr. 1'300’000.- zugunsten der Rubrik 1.7711.5045.003 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2022 = 112.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat zuhanden des Gemeinderates bei 6 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

Den Anträgen des Stadtbauamtes ist zu entsprechen.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag.

Gemäss **Markus Schüpbach** hat der Umwelt- und Bauausschuss das Geschäft am 27. April 2023 behandelt. Aufgrund der gesellschaftlich veränderten Bedürfnisse und der letzten Sanierungsarbeiten, die ins Jahr 1992 zurückgehen, war und ist die Notwendigkeit der Sanierung und des Umbaus der Aufbahrungshalle im Ausschuss unbestritten. **Der Umwelt- und Bauausschuss beantragt deshalb einstimmig die Überweisung des Geschäfts an die Gemeindeversammlung.**

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Franziska von Ballmoos hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass die Sanierung und der Umbau Aufbahrungshalle ein sehr emotionales Geschäft ist. Es ist für sie unbestritten, dass jeder Mensch einen würdevollen Abschied haben soll. Die Bedürfnisse haben sich in den letzten 58 Jahren – seit die Halle erstellt wurde – geändert. Wichtig ist, dass der Arbeitsort sowie die Arbeitsabläufe nach den Umbauarbeiten strukturierter sein werden. Dazu gehört ganz bestimmt auch ein genügend grosser Kühlraum. Es kann nicht sein, dass die Verstorbenen in den bis anhin gekühlten Aufbahrungszellen oder sogar auf dem Gang gelagert werden. Schon allein dieser Gedanke graust sie. Ihres Erachtens gehört selbstverständlich auch ein abgetrennter Raum für die Rechtsmedizin dazu. Diese neue Gestaltung der Raumteilungen wird den Bestatterinnen und Bestattern helfen, die hygienische Versorgung am Leichnam besser durchzuführen und eine einwandfreie Aufbahrung der Verstorbenen zu gewährleisten. Obwohl die Tabelle mit den Aufbahrungen aufzeigt, dass diese von Jahr zu Jahr abnehmen, ist es doch wichtig, den Trauernden eine freundlichere Umgebung und vor allem auch die Möglichkeit zu bieten, an die verstorbene Person direkt heranzutreten, um sich zu verabschieden. Die FDP-Fraktion findet es passend, dass wenn die Innenräume erneuert und saniert werden, ebenfalls die notwendigen Dachanpassungen, die Fenster und die Technik ersetzt werden. Was nützen neue Innenräume, wenn das Dach plötzlich Wasser durchlässt und die Fenster nicht mehr dicht sind? Begrüssend nimmt sie zur Kenntnis, dass der Zugang behindertengerecht gemacht wird. Am Anfang steht das Leben, das kostet und am Ende steht der Tod und auch dieser ist nicht gratis. Sie ist sich bewusst, dass 1,5 Mio. Franken bzw. der Ergänzungskredit von 1,3 Mio. Franken nicht wenig sind, diese jedoch sinnvoll eingesetzt werden. **In diesem Sinne wird die FDP-Fraktion den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Philipp Jenni bedankt sich im Namen der SP-Fraktion beim Stadtbauamt für das gut ausgearbeitete Projekt. Es wird den geänderten Nutzungsansprüchen (weniger Aufbahrungen, mehr Kremationen) gerecht und der wertvolle Charakter des Gebäudes und der Räume bleibt erhalten. Damit wird ein pietätvoller Umgang mit den Verstorbenen möglich und die Hinterbliebenen können an einem würdigen Ort Abschied nehmen. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Die Die Mitte/GLP-Fraktion – so **Sandra Bargetzi** – bedankt sich für die fundierten Unterlagen. Sie kann sich den vorhergehenden Voten anschliessen. Eine Frage hat sich bei ihr jedoch noch gestellt. Beim Kostenvoranschlag wurde die Rubrik «Sportgeräte» aufgeführt. Sie geht davon aus, dass es sich dabei um einen Tippfehler handelt und bittet um Klärung. **Die Die Mitte/GLP-Fraktion wird den Anträgen ebenfalls einstimmig zustimmen.**

Gemäss Ladina Schaller ist für die Grünen die Zustimmung zum vorliegenden Kredit unbestritten. Zu Diskussionen hat der Identifikationsraum geführt. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass seitens Rechtsmedizin im Grossraum Solothurn seit Jahrzehnten das Bedürfnis für einen Identifikationsraum besteht. Anscheinend wird dieser nun im Krematorium untergebracht. Diese Auskunft war für einige zu wenig weitreichend. Sie stellen jedoch fest, dass sich dadurch Synergien für die rituelle Waschung und Aufbereitung ergeben. Im Ausschuss wurde die Frage gestellt, ob der Betrieb kostendeckend sei. Es wurde noch keine abschliessende Antwort auf diese Frage gegeben. Sie sind jedoch der Meinung, dass dieser Punkt noch im Friedhofreglement geregelt werden kann. Die Grünen werden den Anträgen zustimmen.

Zur Frage betreffend Sportgeräte hält **Andrea Lenggenhager** fest, dass dies ein Fehler ist. Dies wird selbstverständlich noch korrigiert.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird einstimmig

beschlossen:

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Sanierung und den Umbau der Aufbahrungshalle wird zugestimmt.

2. Die Investitionskosten für die Sanierung und den Umbau der Aufbahrungshalle wurden auf Fr. 1'500'000.- veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von Fr. 1'300’000.- zugunsten der Rubrik 1.7711.5045.003 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2022 = 112.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Verteiler
Gemeindeversammlung
Leiterin Stadtbauamt
ad acta 746

16. Mai 2023 Geschäfts-Nr. 48

9. Städtische Familienzulage

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 27. April 2023
Synopse DGO Kurzversion
Synopse DGO (im Extranet)
Auszug der DGO-Kommission vom 7. März 2023
Auszug der Gemeinderatskommission vom 26. Januar 2023

Ausgangslage und Begründung

Die Stadtpräsidentin hält fest, dass dem E-Mail der Präsidentin des Gemeindepersonalverbandes entnommen werden kann, dass dieser grundsätzlich eine Anpassung/Abänderung der aktuell bestehenden Familienzulage unterstützt. In der Zwischenzeit wurde die Motion betreffend Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) eingereicht. Aus diesem Grund erachtet es der Gemeindepersonalverband als wenig sinnvoll, jetzt noch punktuelle Änderungen der DGO vorzunehmen.

Dem Protokollauszug der DGO-Kommission kann entnommen werden, dass das Geschäft bereits seit Jahren immer wieder diskutiert wurde, dies mit verschiedenen Vorschlägen seitens der DGO-Kommission und der GRK. Anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2023 hat die GRK zuhanden der DGO-Kommission die Rahmenbedingungen definiert.

Die DGO-Kommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 7. März 2023 beschlossen, dass die Umsetzung per 1. Januar 2024 erfolgen soll. Der Antrag eines DGO-Mitglieds, der GRK zu beantragen, die Vorlage abzusagen, wurde abgelehnt.

Aufgrund dieser Historie stellt die Stadtpräsidentin den Antrag, das Geschäft zurückzustellen und die Thematik anlässlich der Totalrevision der DGO zu behandeln.

Aufgrund der erfolgten Voten, hat die Stadtpräsidentin den Antrag zurückgezogen.

Die GRK stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung einstimmig folgenden Antrag:

1. Die städtische Familienzulage heisst neu Sozialzulage. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab einem Stellenpensum von 40 Prozent. Der Betrag wird auf Fr. 100.-- pro Monat festgelegt und jährlich der Teuerung angepasst. Die Sozialzulage wird prozentual dem Arbeitspensum angepasst.

2. Die Umsetzung der neuen Sozialzulage erfolgt per 1. Januar 2024.

3. Der Rechts- und Personaldienst bereitet zuhanden des Gemeinderates den entsprechenden Reglementsentwurf vor.

Antrag und Beratung

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** hält einleitend fest, dass das vorliegende Geschäft seinen Ursprung im seinerzeit eingereichten Postulat aus dem Jahre 2018 hat. Den Unterlagen konnte die lange Historie des Geschäfts entnommen werden. Fest steht, dass seit fünf Jahren um eine Lösung gerungen wird. Aufgrund der eingereichten Motion der FDP-Fraktion, welche die Totalrevision der DGO verlangt, hat sie anlässlich der GRK-Sitzung beantragt, das Geschäft zurückzuziehen und in diesem Kontext zu behandeln. Die Motion der FDP-Fraktion wurde zwar noch nicht beantwortet und behandelt, aber es kann davon ausgegangen werden, dass die Totalrevision unbestritten ist. Nebenbei sei erwähnt, dass auch bei der externen Überprüfung der Verwaltungsstrukturen festgehalten wurde, dass die DGO überarbeitet werden sollte. Es kann festgestellt werden, dass es in diesem Geschäft nicht DIE Lösung gibt. Im Weiteren informiert sie, dass sie heute eine E-Mail von Lea Wormser, Präsidentin des Gemeindepersonalverbandes (GPV), mit folgendem Wortlaut erhalten hat:

«Sehr geehrte Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bitte Sie, dieses Mail den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten anlässlich der heutigen Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Vor zwei Wochen wurde das Personal der Stadtverwaltung darüber informiert, dass die Familienzulage abgeschafft wird. Gestern Abend wurde an der Generalversammlung des GPV der Stadt Solothurn dieses Geschäft intensiv und sachlich diskutiert. Von Seiten der Mitglieder besteht ein grosses Unverständnis für diese Vorlage. Das heute Abend traktandierte Geschäft «Städtische Familienzulage» führt für die heutigen Bezügerinnen und Bezüger zu einer massiven Verschlechterung; ganz speziell Mitarbeitende in tiefen Lohnklassen wären überdurchschnittlich hart davon betroffen sowie Alleinstehende mit Kindern. Von Seiten des GPV sprechen wir uns deshalb entschieden gegen diese Verschlechterung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Zudem ist eine Anpassung dieser Zulage wenig sinnvoll zum jetzigen Zeitpunkt, da eine Totalrevision der DGO bevorsteht.

PS: Der GPV wurde nie offiziell zu einer Stellungnahme eingeladen.

Wir bitten Sie deshalb, werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, dieses Geschäft zurückzuweisen. Für ergänzende Fragestellung stehe ich als Präsidentin zu Ihrer Verfügung. Herzlichen Dank».

Urs F. Meyer verweist auf das ursprüngliche Postulat. Dieses verlangte die Gleichstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sachen, Mutterschaft, Lohnfortzahlung bei Krankheit und Familienzulage. Damals bestand eine Regelung, dass ein Pensum ab 51 Prozent als Hauptamt gilt. Dies wurde abgeändert, und als Hauptamt gilt nun ein Pensum ab 40 Prozent. Die Mutterschaftsversicherung wurde in der Zwischenzeit auf alle Mitarbeiterinnen ausgedehnt. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit wurde für alle Mitarbeitenden auf ein Jahr zu 100 Prozent festgelegt (ab 2. Jahr 80 Prozent). Die Familienzulage, bei der ebenfalls eine Angleichung diskutiert wurde, wurde aus irgendeinem Grund zur Abschaffung vorgeschlagen. Die Historie der Familienzulage kann den Unterlagen entnommen werden. Abschliessend bezieht er sich auf den Vorwurf, dass die Mitarbeitenden erst vor zwei Wochen informiert wurden. Diese Information fand einen Tag nach der GRK-Sitzung statt. Vorher war dies nicht möglich, da die Verhandlungen in den Kommissionen und in der GRK vertraulich sind. Deshalb konnte auch der GPV nicht miteinbezogen werden.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Corinne Widmer hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass das Thema Familienzulage, 1974 als Haushaltszulage eingeführt, die politischen Behörden seit dem Vorstoss der SP-Fraktion vom 3. April 2018 beschäftigt. Die Stadtpräsidentin und der Leiter Rechts- und Personaldienst haben die Geschichte bereits rekapituliert. In dieser langen Zeit gab es mindestens 18 Sitzungen im Gemeinderat, in der GRK und in der DGO-Kommission zu diesem Thema.

Corinne Widmer äussert sich zuerst im Namen der SP-Fraktion zum Inhalt bzw. zum heutigen Antrag.

Ein Postulat ist ein Prüfungsauftrag. Dem Gemeinderat muss aufgezeigt werden, wo die Ungleichheiten für Angestellte im Nebenamt liegen.
So haben 11 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte mit ihrem «Nein» deklariert, dass alles richtig sei, wie es ist. Trotzdem konnten in der Zwischenzeit die Ungleichheiten bei den Themen Mutterschaft und Lohnfortzahlung bei Krankheit beseitigt werden. Bei der Familienzulage gestaltete sich die Ausarbeitung als ungleich schwieriger und langwieriger.

Ende 2022 lagen endlich Berechnungen und Varianten der Zulage vor. Im Januar 2023 legte die GRK die Rahmenbedingungen fest. Neubeurteilungen führen immer zu neuen Situationen, die von Anspruchsgruppen als ungerecht wahrgenommen werden können. Es war ein Seilziehen, ob man die Zulage auch über die kleinsten Pensen ausdehnen soll und die jährlichen Mehrausgaben zu verantworten sind. In den Beratungen gab es Versuche, die Zulage ganz abzuschaffen. Diese Anträge kamen nie von der SP-Fraktion. Oder man wollte einfach alles Aussitzen bis zur Einführung der Individualbesteuerung.

Im vorliegenden Antrag soll das ehemalige Haushaltsgeld in eine Sozialzulage umgewandelt werden. Notabene werden auf der Zulage heute wie künftig keine Sozialabgaben erhoben. Eine Umverteilung ist angesagt, es ist keine Sparübung. Auch wurde versucht, dem Besitzstand Rechnung zu tragen. Dem Vorschlag kann ein Teil der SP-Fraktion als Kompromiss mit langer Vorgeschichte zustimmen. Es ist ein Wermutstropfen, dass mit dem vorliegenden Antrag nicht alle Pensen profitieren. Von der Verwaltung wurde wiederholt der administrative Aufwand und die Unverhältnismässigkeit hervorgehoben, wenn auch Kleinstpensen in den Genuss kommen sollen. Die Ausrichtung der Zulage an einen grösseren Personenkreis hat Einbussen für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger zur Folge. Das ist sozusagen ein sozialer Zielkonflikt, was sie schmerzt. Allerdings besteht auch eine Finanzverantwortung.

Corinne Widmer äussert sich nun noch aus persönlicher Sicht als Mitglied in mehreren Beratungen zum Prozess.

Inhaltlich gab es mehrere Konstellationen, die den Prozess nicht beschleunigten:
- Man startete nicht mit dem Aufzeigen der Ungleichheiten, um Gleichheit zu schaffen. Durch dieses Vorgehen gab es immer wieder Fragen zu klären und Leerläufe.
- Der Wechsel war als Neustart angedacht, dennoch orientierte man sich mit Vergleichen immer wieder an den heutigen Zulagen.
- Lohnanpassungen anstelle einer Zulage wurden vom Rechts- und Personaldienst strikt abgelehnt, weil sonst das Lohnsystem ganz überarbeitet werden müsse.
- Der Betrag von fast Fr. 4'000.-- (bzw. ursprüngliche Summe von 1974, die Zulage wurde indexiert) wurde gegenüber den beratenden Gremien nie begründet.
- Bis heute wurde dem Gremium, das eigentlich die Aufsicht über die Verwaltung hätte, nie eine zeitgemässe Personalstatistik präsentiert. Diese enthält nicht nur Angaben zu FTE, (Full Time Equivalent) wie sie auch im Verwaltungsbericht 2022 immer noch fehlen, sondern auch eine Aufschlüsselung von Funktionen, Pensen, Angestellten im Monats- und Stundenlohn, getrennt nach variablem und fixem Stundenlohn, etc.

Das Personal sieht den Wechsel selbstverständlich komparativ, was nachvollziehbar ist. Es wird ferner kritisiert, dass die Entscheidung ohne Einbezug einer Personaldelegation oder dem GPV gemacht worden sei. Sobald ein Geschäft öffentlich im Gemeinderat ist, können alle davon Kenntnis nehmen. Im Gemeinderatsprotokoll vom Juni 2020 lag ein Vorschlag vor, der den Rahmen von Fr. 100.-- bis Fr. 150.-- pro Zulage beinhaltete. Es wurde jedoch kein Beschluss gefasst.

Eine Überarbeitung der DGO macht Sinn und ist längst überfällig. Mit dieser Begründung kann der Antrag auch zurückweisen werden. Dieses Vorgehen wird zur Folge haben, dass man auch das Lohnsystem analysieren wird. Ob dabei schlafende Hunde geweckt werden, sei dahingestellt. Die heutige Zulage verliert spätestens mit der Individualbesteuerung ihre Legitimation. Die Sozialzulage, wie sie als Vorschlag vorliegt, wird eine Steuerreform überleben.

Jörg Aebischer hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass beim vorliegenden Geschäft über Lohn gesprochen wird und dies immer ein sensibles Thema ist. Das Geschäft wurde lange und oft behandelt, und es hat in den letzten Tagen viel Staub aufgewirbelt. So haben alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte seitens des Personals einen Brief mit rund 150 Unterschriften erhalten. Das Thema ist ernst. Schnellschüsse sind in einem solchen Zusammenhang immer schlecht und gehen in der Regel nach hinten los. Es geht um einen wesentlichen Lohnanteil. Es geht um rund 1 Prozent der gesamten Lohnsumme, d.h. ca. Fr. 440'000.--, was ein relevanter Betrag ist. Für die begünstigen Mitarbeitenden geht es je nach Lohnstufe um bis zu 5 - 6 Prozent. Es braucht eine gute und sinnvolle Lösung und für diejenigen, die seit Jahren diesen Lohnbestanteil vertraglich zugesichert bekommen. Es wird heute Abend über den Paragraphen 43 aus dem Jahr 1987 der DGO aus dem Jahr 1974 gesprochen. Was ursprünglich mit dem absurden Zweck geschaffen wurde, nämlich Geld für die sogenannte Heiratsstrafe auszuzahlen, dadurch mehr Lohn zu bezahlen und notabene auch mehr zu besteuern, wurde in der jetzigen Fassung zu einer Heirats-, Kinder- und Unterstützungszulage. Nun soll die Familienzulage zu einer Sozialzulage werden, dies à la Giesskannenprinzip mit Fr. 100.--/Monat. Eine Sozialzulage, die sich nach keinem sozialen Kriterium orientiert, wie z.B. Kinder, Betreuung, alleinerziehend usw., sondern einzig und allein nach der Anstellungsform und dem Beschäftigungsgrad. Das ist keine Sozialzulage, sondern eine pauschale Lohnzahlung unter falschem Titel. Falls die Mitarbeitenden eine Sozialzulage brauchen würden, dann wäre die Stadt Solothurn wohl eine schlechte Arbeitgeberin mit schlechten Löhnen. **Aus Sicht der FDP-Fraktion soll der Antrag der GRK abgelehnt werden, respektive wird sie dies fast geschlossen tun.** Es gibt nun zwei Möglichkeiten für das weitere Vorgehen. Entweder ist der Gemeinderat heute mutig und beschliesst, dass die überholte Familienzulage abgeschafft und eine vernünftige Übergangsregelung gesucht werden soll. Es ist klar, dass wer heute aus Gewohnheit und als Vertragsbestandteil Fr. 4’000.-- pro Jahr bekommt, diese nicht einfach ab 1. Januar 2024 verlieren soll. Oder der Gemeinderat verschiebt das Geschäft auf die Totalrevision der DGO und die Behandlung und Umsetzung dieser Motion wird priorisiert. Betreffend Anträge behält sich die FDP-Fraktion vor, nach den Voten der anderen Fraktionen weitere zu stellen.

Heinz Flück hält im Namen der Grünen fest, dass die lange Geschichte des Postulats bereits erwähnt wurde. Die Gleichstellung betreffend Mutterschaftsurlaub und Lohnfortzahlung bei Krankheit wurde umgesetzt und es bleibt die Pendenz der Familienzulage. Die GRK hat aufgrund eines von der DGO-Kommission ausgearbeiteten Vorschlags den folgenden Antrag gestellt. Dieser Antrag wurde bereits erwähnt, sie möchten diesen aber nochmals ganz explizit festhalten:

§ 43 DGO
2.1.1. § 43 DGO in der bisherigen Formulierung vom 15. Dezember 1987 wird gestrichen.

2.1.2. Mitarbeitende, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision DGO eine Familienzulage ausbezahlt erhalten, haben auch weiterhin Anrecht darauf. Die Berechtigung richtet sich nach den bisherigen Regeln.

Dieser Antrag hätte somit den vollen Besitzstand festgehalten. Als zusätzlicher Artikel wurde gemäss dem Referenten seinerzeit Folgendes vorgeschlagen:

2.1.3. Mitarbeitende, welche nach kantonalem Recht Kinder- oder Ausbildungszulagen beziehen, erhalten für die Dauer der Anspruchsberechtigung eine freiwillige Kinder-/Ausbildungszulage pro anspruchsberechtigtes Kind. Die Höhe der Zulage wird im Rahmen von 50.00 bis 150.00 Franken von der GRK festgelegt.

Das Geschäft wurde mit diesen Vorschlägen anlässlich der Gemeinderatssitzung im Juni 2020 behandelt. Auf Interventionen seitens des städtischen Personals, das bei der von der GRK vorgeschlagenen Lösung eine Ungleichbehandlung festgestellt hat, wurde auf Antrag der SP-Fraktion ein Rückweisungsantrag gestellt, der mit einer Mehrheit von 19 Ja-Stimmen angenommen wurde. Die Grünen erachten dies als schade, da es sich eigentlich um eine sehr grosszügige Lösung gehandelt hätte und den bisherigen Bezügerinnen und Bezügern, wie auch Familien mit Kindern zugutegekommen wäre. Dies ist der Grund, weshalb die Politik im Gegensatz zu den anderen Teilen des ursprünglichen Postulats immer noch an diesem Thema arbeitet. Die DGO-Kommission musste sich also weiterhin mit der Thematik befassen. Es war ihr bekannt, dass eine Lösung mit einer Umlagerung auf zusätzliche freiwillige Kinderzulagen, die sie ursprünglich vorgeschlagen hat, von einer Mehrheit des Gemeinderates und vermutlich auch vom Personal nicht gutgeheissen wird.
Die Mitarbeitenden, die im Juni 2020 auf den Gemeinderat zugegangen sind, hätten gerne die Familienzulage auf alle Mitarbeitenden ausgedehnt. Da ein entsprechender Antrag für einen Teil des Personals eine grosse Lohnerhöhung darstellen würde und in der politischen Diskussion keine Chance hätte, legt nun die DGO-Kommission respektive die GRK eine Version vor, die tatsächlich allen Mitarbeitenden etwas bringen sollte.
Die Fraktionsmitglieder der Grünen, die keine Kenntnis über die Geschichte hatten, wollten vorschlagen, dass stattdessen eine freiwillige, überobligatorische Kinderzulage eingeführt wird. Also genau das, was die Angestellten, die vor drei Jahren beim Gemeinderat lobbyiert haben, nicht wollten. Eine solche überobligatorische Kinderzulage würde bei den Grünen immer noch auf Akzeptanz stossen.
Anlässlich der Fraktionssitzung wurde der neue Vorschlag diskutiert. Die Grünen wären den bisherigen Bezügerinnen und Bezügern der Familienzulage sogar mit einem auslaufenden Besitzstand (entgegen dem abrupten Auslaufen nach einem Jahr) entgegengekommen. Aufgrund des Briefes des Personals mit den ca. 150 Unterschriften wurde die Thematik nochmals diskutiert und die Grünen sind zu einem anderen Schluss gekommen. Der Grund dafür ist, dass in der Begründung des Briefes nun genau diejenigen Personen vorgeschoben werden, die bei der ersten Lösung im Jahr 2020 ganz klar profitiert hätten. Wie bereits gesagt, war damals diese Lösung jedoch nicht erwünscht.
Der Referent ist seit über 40 Jahren Gewerkschafter und er hat sich bei seinen politischen Mandaten immer für die Anliegen des Personals eingesetzt. Er war der Meinung, dass mit dem GPV seitens des Personals ein organisiertes Gegenüber vorhanden ist. Im Gegensatz zu den Lohnerhöhungs- und Teuerungszulagenforderungen, die jeweils seitens des Stadtpräsidiums weitergeleitet werden, hat der Gemeinderat seit der Rückweisung im Jahr 2020 vom GPV nichts gehört. Spätestens seit der Rückweisung war der GPV ja in Kenntnis darum, dass die Familienzulage ein politisches Thema ist. Die Grünen gehen nicht davon aus, dass das Stadtpräsidium oder die GRK dem Gemeinderat allfällige Reaktionen vorenthalten hat. Die Bestätigung dazu ist, dass das Mail erst heute eingetroffen ist. Der Organisationsgrad des städtischen Personals ist dem Referenten nicht bekannt. Die Abstinenz des GPV weckt aber natürlich Spekulationen darüber, dass seitens des Personals sehr unterschiedliche Meinungen vorhanden sind, wie mit der Familienzulage weiter verfahren werden soll.

In der Zwischenzeit wurde von der Motion der FDP-Fraktion betreffend Totalrevision der DGO Kenntnis genommen. Es wäre passend, wenn eine solche Änderung in diesem Rahmen umgesetzt würde. Da für die ihres Erachtens kleine Anpassung aber schon fünf Jahre ins Land gestrichen sind, befürchten die Grünen, dass es auch bei der Erheblicherklärung der Motion sehr lange dauern könnte, bis ein hieb- und stichfester Vorschlag vorliegen würde. Aus diesem Grund werden die Grünen dem Antrag zur Aufhebung der Familienzulage zustimmen, dies jedoch mit einer sich konsumierenden Besitzstandsgarantie.

Die Grünen stellen deshalb folgenden Antrag:

1. **Die städtische Familienzulage wird per 1. Januar 2024 aufgehoben.**
2. **Besitzstand: Die bisher Berechtigten nach aktueller Regelung erhalten diese weiterhin. Alle künftigen Lohnerhöhungen in Form von Teuerungszulagen werden bis zum Erreichen des heutigen Betrages der Familienzulage mit dieser verrechnet.**

Es bleibt damit offen, ob im Rahmen der anstehenden Totalrevision der DGO – oder sollte diese nicht beschlossen werden auf allfällige Anträge hin – neue Zulagen diskutiert werden. Vielleicht gibt es dadurch doch noch eine überobligatorische Kinderzulage.

Claudio Hug bezieht sich im Namen der Die Mitte/GLP-Fraktion auf eine Aussage von Urs F. Meyer. Er hat bei seinem Votum festgehalten, dass die Familienzulage vor drei Jahren «aus irgendeinem Grund» zur Abschaffung vorgeschlagen wurde. Dies ist nicht aus irgendeinem Grund erfolgt, sondern aus einem ganz guten Grund. Damals wurde festgehalten, dass eine Zulage, die an den Zivilstand gebunden ist, nicht mehr zeitgemäss sei. Dieser Meinung war sie vor drei Jahren und das ist sie auch heute noch. Die zitierte Heiratsstrafe war seinerzeit auch ein Grund für die Schaffung der Familienzulage. Auf kantonaler Ebene wurde diese weitestgehend beseitigt. Auf Bundesebene gibt es diese teilweise noch, betrifft aber insbesondere die sehr gut Verdienenden. Der historische Grund für die Familienzulage ist also weggefallen. Dies wurde damals festgestellt und deshalb so beschlossen. Es waren als nicht «irgendwelche Gründe». Im Weiteren hält sie fest, dass es bei der Abschaffung einer Zulage immer Betroffene gibt und für diese ist es schmerzhaft. Wie Heinz Flück bereits erläutert hat, lag vor drei Jahren der Vorschlag mit dem Besitzstand und einer überobligatorischen Kinderzulage auf dem Tisch. Damals hat das Personal auch mit einem Brief auf den Vorschlag reagiert. So wurde moniert, dass mit der Besitzstandswahrung und der neuen Zulage neue Ungleichheiten entstehen, dass es sich um eine Sparvorlage handelt und die Konkurrenzfähigkeit der Löhne gefährdet würde. Die GRK hat nun eine Vorlage ausgearbeitet, die eine Gleichbehandlung vorsieht. Es besteht dieselbe Anspruchsgruppe (Hauptamt). Der Besitzstand wurde auf ein Jahr reduziert, damit sich die Personen den neuen Verhältnissen anpassen können. Es handelt sich um keine Sparvorlage, da der Betrag im Umfang gleich bleibt, jedoch anders verteilt wird. Betreffend Konkurrenzfähigkeit hält die Perinnova-Studie fest, dass die Stadt bei den hohen, den mittleren und tiefen Einkommen konkurrenzfähig ist. Das ist eine wichtige Aussage, da die Abschaffung der Familienzulage keinen Einfluss auf die Konkurrenzfähigkeit der Stadt als Arbeitgeberin hat. Das Argument der Konkurrenzfähigkeit macht keinen Sinn. Als Beispiel sei erwähnt, dass somit bei der Personalrekrutierung jemand gesucht werden müsste, der entweder verheiratet ist oder Kinder hat, da nur diese in der Genuss dieser Zulage kommen. Bei den Bereichen mit einem ausgetrockneten Bewerbermarkt müssen die Funktionen punktuell neu bewertet werden. Dies hat jedoch nichts mit einer Sozialzulage zu tun. Die Vorlage wurde ihres Erachtens sorgfältig ausgearbeitet. Es entspricht einer Tatsache, dass 122 Mitarbeitende schlechter gestellt werden. Diejenigen, die heute noch keine Zulage erhalten, werden besser gestellt, das sind 154 Mitarbeitende. Im Schreiben wurde festgehalten, dass die Vorlage für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger zu einer inakzeptablen Verschlechterung führen würde. Und es soll unter Einbezug des Personals eine neue Vorlage ausgearbeitet werden. Die neue Vorlage soll so ausgestaltet sein, dass unabhängig von der persönlichen Situation und des Familienstandes eine faire und gleichberechtigte Behandlung stattfindet. Ihres Erachtens ist dies bei der vor-

liegenden Vorlage der Fall. Wie müsste die Vorlage sein, damit sie allen gerecht wird? Es wäre eine Ausbauvorlage, die sich die Stadt jedoch nicht leisten kann. Zudem besteht keine Notwendigkeit aufgrund der Konkurrenzfähigkeit. Als heiklen Punkt bezeichnet Claudio Hug den fehlenden Einbezug des Gemeindepersonals. Urs F. Meyer ist als Leiter Rechts- und Personaldienst der oberste Vertreter des Personals. Er hat das Geschäft seit drei Jahren ständig begleitet. Nun festzuhalten, dass die Kommunikation an das Personal erst vor zwei Wochen möglich war, ist etwas fragwürdig. Das Personal ist in einem Verband organisiert und das heutige Schreiben der Präsidentin wurde vorgelesen. In der GRK lag jedoch bereits ein Schreiben des GPV vor. Claudio Hug liest dieses vor:

«Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeindepersonalverband unterstützt grundsätzlich eine Anpassung/Änderung der aktuell bestehenden Familienzulage. Die politischen Diskussionen diesbezüglich sind schon lange im Gange. Nun ist eine Motion betreffend Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung eingereicht worden. In Anbetracht dieser neuen Ausgangslage ist es wenig sinnvoll, jetzt punktuelle Änderungen der DGO vorzunehmen, wenn eine Gesamtüberprüfung ansteht».

Im ersten Satz wird somit festgehalten, dass eine Änderung grundsätzlich unterstützt wird. Die Stellungnahme liegt somit vor und sollte ein Teil der Unterlagen sein. Das Geschäft hat nun eine Lebensdauer von drei Jahren und es kann nicht festgehalten werden, dass dieses bis vor zwei Wochen unbekannt war. Im Weiteren hält sie fest, dass das Geschäft für heute Abend nicht gut vorbereitet war. Das Reglement, das schlussendlich an die Gemeindeversammlung weitergeleitet wird, war anlässlich der GRK-Sitzung noch nicht vorhanden und wurde nun nachgereicht. Der GRK lag auch kein Antrag vor. Für die heutige Entscheidung ist dies jedoch nicht relevant, da alle Fakten auf dem Tisch liegen. **Abschliessend hält Claudio Hug nochmals fest, dass die Vorlage dem entspricht, was gewollt war. Aus Sicht der Die Mitte/GLP-Fraktion hat dies erste Priorität und sie möchte diese heute Abend so verabschieden.** Falls die Vorlage nicht so verabschiedet wird, könnte sie auch mit dem Vorschlag der Grünen leben. Der Vorschlag hat den Vorteil, dass die Härte für die Betroffenen abgemildert wird. Der Nachteil ist, dass alle anderen leer ausgehen. Die Rückweisung ist aus ihrer Sicht die schlechteste Option. Diese gab es bereits vor drei Jahren und es sollen nicht nochmals drei Jahre zugewartet werden.

Gemäss **Patrick Käppeli** erachtet die SVP-Fraktion das Verhalten der Präsidentin des GPV als sehr speziell. Es ist sonderbar, dass das Personal nicht einbezogen wurde. **Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion den Anträgen nicht zu.**

Barbara Feldges anerkennt, dass sich die GRK und die DGO-Kommission um Gerechtigkeit bemüht haben. Sie stellt jedoch ein grosses Fragezeichen hinter ein Konstrukt, das Sozialzulage genannt wird. Falls alle Angestellten mit einem Pensum ab 40 Prozent, d.h. auch die Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter, eine Sozialzulage erhalten sollen, dann ist dies ihres Erachtens völlig absurd. Sie unterstützt deshalb den Antrag der Grünen.

Urs F. Meyer möchte ein paar Richtigstellungen anbringen. Das von Claudio Hug erwähnte Schreiben des GPV ist im Extranet aufgeschaltet.

Gemäss **Claudio Hug** und **Pascal Walter** ist dies nicht der Fall.

Urs F. Meyer entschuldigt sich dafür. Er war der Meinung, dass es im Extranet aufgeschaltet wurde. Im Weiteren hält er betreffend Sozialzulage fest, dass die GRK diese Bezeichnung festgehalten hat. In der DGO-Kommission wurde die Zulage anders genannt und als Abfederung für die steigenden Krankenkassenprämien gedacht. Die zu früheren Zeiten noch bestehende Betriebskommission wurde anlässlich einer DGO-Revision abgeschafft und daraus ist

der GPV entstanden. Im Weiteren hält er betreffend Konkurrenzfähigkeit der Löhne fest, dass bei der Perinnova-Studie jeweils die Löhne der Verwaltungen (Städte mit gleicher Grösse) verglichen wurden. Die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zur Privatindustrie wurde nicht ausgewiesen. Die Berechnungen lagen der DGO-Kommission jeweils vor. Die GRK hat nur die Protokollauszüge ohne Tabellen und Berechnungen erhalten. Abschliessend hält er fest, dass nicht der Rechts- und Personaldienst von der Überprüfung des Lohnsystems absehen wollte, sondern die DGO-Kommission.

Jörg Aebischer hält fest, dass nun drei Varianten vorliegen. Die Variante mit der Rückweisung, die vorliegende Variante und die Variante der Grünen. Die von der GRK verabschiedete Variante ist nach Ansicht der FDP-Fraktion die schlechteste und sie ist mutlos. Die Gründe hat er in seinem Votum bereits dargelegt. Aufgrund der Diskussionen und des Vorschlags der Grünen unterstützt die FDP-Fraktion den Antrag der Grünen. Dadurch wird die Familienzulage aufgehoben, dies jedoch mit einer sozialen Abfederung, wie dies von Heinz Flück dargelegt wurde.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** weist darauf hin, dass bei der Annahme des Antrags der Grünen die Familienzulage ganz abgeschafft würde.

Philipp Jenni möchte noch seine persönliche Meinung festhalten. Die Familienzulage ist ein Konstrukt, das gewachsen und sehr seltsam ist. Er kennt ein solches Konstrukt von seinem Arbeitgeber, wo es Regionalzulage genannt wird. Damit wird versucht, die unterschiedlichen Regionen und Lebenskosten abzubilden. Seines Erachtens handelt es sich um einen Lohnbestandteil und es ist egal, wie der Arbeitgeber diesen Bestandteil nennt. Auch wenn es nicht mehr zeitgemäss ist, ist es ein Lohnbestandteil. Falls er Mitarbeiter der Stadt Solothurn wäre, wäre er extrem unzufrieden über die Streichung. Die Stelle wurde ja unter bestimmten Bedingungen angenommen und dazu gehört auch dieser Lohnbestandteil. Der Verweis auf eine Studie würde ihn nicht unbedingt überzeugen. Im Weiteren ist es komisch, dass nun ein altes Konstrukt abgeschafft und daraus eine willkürliche Sozialzulage gemacht werden soll. Seines Erachtens ist die Variante der Grünen die schlechteste. Je nach Teuerung und Teuerungsausgleich bzw. Lohnhöhe läuft die Familienzulage in ca. zwei bis fünf Jahren aus, was ihn auch nicht überzeugen würde. Er tendiert dazu, bis zur Totalrevision der DGO zuzuwarten und keinen Schnellschuss zu machen.

Heinz Flück war Mitarbeiter des Kantons. In den 90er-Jahren gab es auch verschiedene Änderungen. Der Besitzstand sah so aus, dass eine Verrechnung mit sämtlichen möglichen Lohnerhöhungen vorgenommen wurde (Teuerungszulage, Dienstalterszulage usw.).

Philipp Jenni stellt den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** lässt über die verschiedenen Anträge abstimmen.

Gegenüberstellung Antrag der Grünen / GRK-Antrag:

Dem Antrag der Grünen stimmen 18 Gemeinderatsmitglieder zu.

Dem GRK-Antrag stimmen 7 Gemeinderatsmitglieder zu.

5 Gemeinderatsmitglieder enthalten sich ihrer Stimme.

Der Rückweisungsantrag von Philipp Jenni wird mit 7 Ja-Stimmen, gegen 20 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Urs F. Meyer macht darauf aufmerksam, dass der Antrag der Grünen vermutlich nicht in dieser Formulierung in die DGO aufgenommen werden kann, sondern es muss noch eine Erwähnung bei der Übergangsformulierung erfolgen.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird mit 19 Ja-Stimmen, gegen 2 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen

beschlossen:

1. Die städtische Familienzulage wird per 1. Januar 2024 aufgehoben.

2. Besitzstand: Die bisher Berechtigten nach aktueller Regelung erhalten diese weiterhin. Alle künftigen Lohnerhöhungen in Form von Teuerungszulagen werden bis zum Erreichen des heutigen Betrages der Familienzulage mit dieser verrechnet.

Verteiler
Gemeindeversammlung
Präsident DGO-Kommission
Präsidentin Gemeindepersonalverband
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 022-0

16. Mai 2023

10. Verschiedenes

- Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** hält einleitend zur Sitzung fest, dass sie das Traktandum 2. «Repla espaceSOLOTHURN; Wahl Delegierter der SP» zurückzieht. Die sechs Delegiertenstimmen der Stadt Solothurn sollen unter den Parteien anteilmässig verteilt werden. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die bereinigte Traktandenliste.

- Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** informiert, dass im Extranet zwei Zwischenberichte aufgeschaltet wurden.

  Zur Motion: Dem Stadtpräsidium ist es wichtig, dass die Aufgabe seriös angegangen wird und deshalb benötigt die Überprüfung der Spar- und Optimierungsmassnahmen mehr Zeit als in der Motion verlangt. Grundsätzlich kann dabei auf die Ausführungen zur Motionsantwort verwiesen werden, die anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023 behandelt wurde. Am 30. März 2023 hat die GRK einen Nachtragskredit für die externe Begleitung bei der Erarbeitung gesprochen. Bis am 29. Juni 2023 erfolgen Gespräche zwischen der externen Begleitung und jeder Verwaltungsleiterin/jedem Verwaltungsleiter. Die Verwaltungsleitenden bewerten bis Ende August 2023 die konkreten Massnahmen und erhärten das Potential. Vorgesehen ist, dass die GRK am 19. Oktober 2023 über das Massnahmenpaket befindet.

  Zum Postulat: Im Sommer 2022 wurde die externe Beratungsunternehmung Res Publica Consulting AG, Bern, mit der Überprüfung beauftragt. Diese führte mit den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern und weiteren Angestellten Interviews. Daraus entstand ein Arbeitspapier, das anlässlich der Verwaltungsleitenden-Retraite Anfang April 2023 besprochen wurde. Das Ergebnis dieser Diskussionen wird nun in verschiedenen Arbeitsgruppen durch die Verwaltungsleitenden vertieft besprochen. Im Verlauf des laufenden Jahres wird ein Gesamtüberblick vorliegen. Der überarbeitete Bericht wird im Herbst 2023 in Form eines Antrages an die politischen Behörden erfolgen.

- Im Weiteren informiert Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold**, dass ein Schreiben der Westschweizer Städte vorliegt. Im Schreiben wird gefordert, dass die direkte Verbindung zwischen Biel, Genf und Genf-Flughafen via Morges im heutigen Takt aufrechterhalten bleibt. Die Stadt Solothurn unterstützt dieses Anliegen. Das Schreiben der Städteallianz wird durch diese Unterstützung mit dem Logo der Stadt Solothurn ergänzt.

- Abschliessend hält Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** fest, dass am 21. Juni 2023 die Postplatzeröffnung stattfindet. Das Ereignis soll genutzt werden, um das neu kreierte Format «Stadtgespräch» bekanntzumachen. Nebst ihr werden auch Andrea Lenggenhager und Pascal Walter anwesend sein. Mit dem Format soll der Dialog mit der Bevölkerung gefördert werden.

Schluss der Sitzung: 23.15 Uhr

Die Stadtpräsidentin:	Der Stadtschreiber:	Die Protokollführerin: